

# MAV | Mitteilungen

2021 Juli

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



## Programm und Anmeldung jetzt online abrufbar:

14.10.2021 | 08:30 bis 18:30 Uhr | Live-Online-Tagung  
**20. Bayerischer IT-Rechtstag 2021 – Das Jubiläum**  
Update wichtiger Themen aus 20 Jahren IT-Recht

Das ausführliche Jubiläums-Programm finden Sie unter  
<https://www.bayerischer-it-rechtstag.de/>

## In diesem Heft

### MAV Intern

Editorial .....	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	3
Einladung: Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV e.V. mit Neuwahl des Vorstands .....	4
MAV Themenstammtische .....	5
Neues aus der MediationsZentrale München .....	6

### Aktuelles

.....	6
-------	---

### Nachrichten, Beiträge

Digitale Anwaltschaft .....	9
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider .....	12
Interessante Entscheidungen .....	13
Interessantes .....	20
Bericht vom 17. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag .....	20
Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz .....	23
Personalia .....	24
Nützliches und Hilfreiches .....	26
Neues vom DAV .....	28

### MAV Seminare

Praxis-Know-how kompakt oder intensiv –  
Seminare Juli 2021 bis November 2021 → Hefmitte

### Buchbesprechungen

Wyss: Die Kunst der Verhandlungsführung .....	29
Beck'sches Formularbuch Zwangsvollstreckung .....	30
Impressum .....	30

### Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm .....	31
----------------------	----

### Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	32
--------------------------------	----

2021 Juli

## False Balance

Liebe Kolleg\*innen,

„False Balance (Falsche Ausgewogenheit) ist ein Phänomen der medialen Verzerrung, bei dem vornehmlich im Wissenschaftsjournalismus einer klaren Minderheitenmeinung ungebührlich viel Raum gegeben wird, so dass fälschlich der Eindruck entsteht, Minderheitenmeinung und Konsensmeinung seien gleichwertig“ ([https://de.wikipedia.org/wiki/Falsche\\_Ausgewogenheit](https://de.wikipedia.org/wiki/Falsche_Ausgewogenheit)). Das geschieht auch in Nachrichtenbeiträgen, in denen zwei Interviews mit Mehrheits- und Minderheitsmeinung in gleicher Machart ausgestrahlt werden, ohne dass die Verhältnisse ausdrücklich gekennzeichnet würden.

Wie aber umgehen mit Mindermeinungen? Ignorieren, als Mindermeinung deklarieren, gleichberechtigt neben die Hauptmeinung stellen oder besonders herausstellen – beispielsweise um etwas in Bewegung zu bringen? Oft bleiben auch die Motive für die Entscheidung dieser Frage unklar: Unwissenheit, Fahrlässigkeit oder Kalkül? In jedem Fall besteht die Möglichkeit der Beeinflussung von Meinung. Aber die Sache liegt komplizierter als bei Halbwahrheiten oder Fake-News, über die gerade in der letzten Zeit immer mehr Analysen erscheinen, lesenswert etwa Roberto Simanowski, Abfall – Das alternative ABC der neuen Medien, 2017; Nicola Gess, Halbwahrheiten – Zur Manipulation von Wirklichkeit, 2021.

In der rechtlichen Praxis kennen wir das Problem der False Balance. Und deshalb unterscheiden wir zwischen hM, hL oder MM/aA. Und wehe, wir entdecken ein Argument, das nicht hM ist, aber als solche etikettiert wurde. Die hM hat Macht und wer die für sich nutzbar macht, muss das sauber belegen. Interessanterweise hat die hM in der juristischen Ausbildung noch sehr wenig Gewicht. Im Examen erhält ein Prüfling nach den Korrekturanweisungen nur für Aufbau und Argumente Punkte, nicht aber für das Zitat eines Kurzkomentars oder einer dort verzeichneten Fundstelle. Der Wandel von „vertretbar“ zu „Haftungsfall“ vollzieht sich unmittelbar mit der Zulassung. Von da an sorgt die Haftungsrechtsprechung des BGH für die „Stabilität“ der Argumente.

Und wie machen es die anderen Wissenschaften? Wann kann man sich bei Ihnen auf „belastbare“ Fakten berufen? In den Naturwissenschaften müssen Forscher\*innen mit der Erkenntnis gleich eine Anleitung für das Nachvollziehen dieser Erkenntnis mitliefern. Versuchsanordnungen müssen also von der Kollegenschaft nachgestellt werden können. Erst wenn andere ernst zu nehmende Forschergruppen einen erfolgreichen Versuch bestätigen, gilt die Erkenntnis als gesichert und damit verwertbar. Aus den technischen Disziplinen kennt man gar die Unterscheidung zwischen „Anerkannten Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ und „Stand von Wissenschaft und Technik“. Verlässlichkeit durch Transparenz.



Und im Staat? Hier gilt das Demokratieprinzip. „Nur der Wille des Volkes zählt!“ Norbert Lammert hat in seiner Rede zur Verleihung des Max-Friedaender-Preises 2019 die Zuhörerschaft mit seinen Thesen ziemlich desillusioniert: „Es gibt keinen Volkswillen. Zu jedem beliebigen Thema gibt es in den allermeisten Gesellschaften ... erkennbar dezidierte Positionen, aber sicher keinen gemeinsamen Volkswillen. ...

Ob außer der Besteuerung von Löhnen und Einkommen auch Vermögen besteuert werden soll, wenn ja in welcher Höhe, da mangelt es nicht an dezidierten Vorstellungen, ganz sicher gibt es dazu keinen einheitlichen Volkswillen. ... Der Gegenstand der Politik ist die Herstellung eines Willens, der als Naturprodukt nicht vorhanden ist. ... Und um in einer Gesellschaft ... überhaupt zu Entscheidungen kommen zu können, hat man sich ... verständigt, Mehrheiten entscheiden zu lassen, was gelten soll. Es gehört zu den offensichtlich nicht ausrottbaren Versuchungen der politischen Kultur..., dass Mehrheiten ... sich und anderen einreden, das Vorhandensein der Mehrheit sei der Nachweis der Richtigkeit ihrer Position. ... Auch mit Mehrheit getroffene Entscheidungen sind nicht richtig, sie gelten nur - deswegen folgerichtig solange, bis eine andere Mehrheit etwas anderes entscheidet.“ [https://www.bayerischer-anwaltverband.de/site/assets/files/1423/rede\\_prof\\_\\_dr\\_\\_lammert.pdf](https://www.bayerischer-anwaltverband.de/site/assets/files/1423/rede_prof__dr__lammert.pdf)

Der darin liegenden Gefahr begegnet Norbert Lammert mit dem Hinweis, dass neben dem Demokratieprinzip auch das Rechtsstaatsprinzip zu den tragenden Säulen unseres Staates gehöre. Das Rechtsstaatsprinzip wiederum lebt von der Ausbalancierung der Gewalten und des Verhältnisses von Mehrheiten und Minderheiten. Einer meiner Lieblingsautoren, Bernhard Schlink, hat 1975 zum Thema „Abwägung im Verfassungsrecht“ promoviert. Die Arbeit ist heute noch sehr lesenswert. Zur Abwägung gehört vor allem, das Material zu kennen, das abgewogen werden soll, und uns mit Modellen der Meinungsbildung auseinandersetzen. Und vielleicht können wir ja den Sommer nutzen, uns wieder einmal mit der Abwägung im Verfassungsrecht zu beschäftigen, um dann mit den Erkenntnissen abendliche Grillrunden zu bereichern, statt – False Balance – nur über das C.-Thema zu lamentieren.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer



## Regenbogen und Weiteres

Auch wenn zwischen dem Redaktionsschluss und dem Eingang dieses Heftes bei Ihnen noch ein paar Tage liegen, wird den meisten von ihnen noch präsent sein, warum bei Redaktionsschluss der **Regenbogen** plötzlich topaktuell und allgegenwärtig war. Frau Breitenauer hat mich – ich war in dieser Woche bis heute durch einen Infekt ausgeschaltet – mit dem passenden Titelbild überrascht – großes Kompliment zum Heimeranplatz hinüber! Ich bin froh und dankbar, dass **Redaktionsteam und Autoren** unser Gemeinschaftswerk so gut und selbstständig tragen, deshalb mal ein **großes Lob** schon am Anfang, das die Betroffenen in die verdiente Sommerpause begleiten soll!

Ein allgemeineres Zitat zum Regenbogen aus Wikipedia:

„Der **Regenbogen** ist ein atmosphärisch-optisches Phänomen, das als kreisbogenförmiges farbiges Lichtband in einer von der Sonne beschienenen Regenwand oder -wolke wahrgenommen wird. Sein radialer Farbverlauf ist das mehr oder weniger verweißlichte Spektrum des Sonnenlichts. Das Sonnenlicht wird beim Ein- und beim Austritt an jedem annähernd kugelförmigen Regentropfen abgelenkt und in Licht mehrerer Farben zerlegt. Dazwischen wird es an der Tropfenrückseite reflektiert. Das jeden Tropfen verlassende Licht ist in farbigen Schichten konzentriert, die aufeinandergesteckte dünne Kegelmäntel bilden.“ (Unterstrichungen im Zitat enthalten)

Dem Regenbogen in der Überschrift konnte ich also gar nicht widerstehen. Denn wenn ich so darüber nachdenke, interessieren mich am Anwaltsleben und in dieser Kolumne als kleinem Spiegelbild des Hefts einerseits die atmosphärischen Phänomene, Sonne und Regen im Anwaltsleben, daneben auch **Zerstreung und Ablenkung**, aber auch **Reflektion und Konzentration** (nur an den Kegelmänteln arbeite ich noch...). **Das Eine gehört zum anderen** und so will ich gerne dem Vorschlag in der **Kolumne des Kollegen Dudek** (linke Seite) zur Gestaltung eines Teils der Ferienfreizeit folgen, aber es bleiben dann hoffentlich noch viele Teile übrig. Wie ich immer sage: **man kann das Eine tun und muss das Andere nicht lassen!** Keine Konzentration ohne Zerstreung, keine Freizeit ohne Arbeit, kein Einatmen ohne Ausatmen etc. etc.

**Kommen wir erst mal zum Weiteren: ich hoffe, dass viele von Ihnen die Chance zur Teilnahme am virtuellen Anwaltstag (vDAT) genutzt haben** und so wie ich vielfältige Anregungen, Inspirationen, kollegialen Austausch und Fortbildungsmöglichkeiten nutzen konnten. Eigentlich bin ich ja keine Freundin von Podiumsdiskussionen. Die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen im DAV veranstaltete eine Podiumsdiskussion zur Lebenswirklichkeit und den Erfahrungen von Anwältinnen in Vergangenheit und Gegenwart und ich hatte mich überreden lassen, mich mit aufs (dann virtuell zusammengeschaltete) Podium zu setzen, obwohl ich meine Erfahrungen nicht unbedingt für so repräsentativ hielt. Durch die Vorbereitung und Gedächtniserforschung im Vorfeld, die Statements und Beiträge der anderen Podiumsteilnehmerinnen (unter anderem Jutta Wagner, Anwältin aus Berlin und frühere Präsidentin des Juristinnenbunds, eine Wissenschaftlerin und im Ausgleich zu uns drei „Dinosaurierinnen“ drei jüngere Kolleginnen, darunter die etlichen von ihnen auch als hervorragende Dozentin bekannte Frau Dr. Cymutta) und die unglaublich lebhaftige Beteiligung am Chat kamen viele Erinnerungen wieder ins Bewusstsein. Die Welt ist vielseitig und bunt, wir alle erleben sie anders, regionale Unterschiede wurden erkennbar und trotzdem gilt, dass manche Erfahrungen und Probleme Dauerbrenner oder eine Art Zombies sind, die auch jüngere Generationen erstaunlicherweise erleben. **Wäre es nicht eine schöne Idee, wenn Sie – Sie dürfen auch gerne ein Kollege sein, ob jung oder alt ist sowieso egal – einmal eine freie Stunde nutzen, um ein wenig zusammenzufassen, wie Sie das Miteinander innerhalb und außerhalb der Kanzlei und innerhalb und außerhalb der Gerichte und die Vereinbarkeit mit Privat- und Familienleben**



**oder einzelne Aspekte so erleben (und vielleicht auch erinnern), was sich aus Ihrer Sicht geändert hat oder ändern sollte oder ändern muss, uns Ihre Zuschriften dann senden und wir solche Beiträge – gerne auch anonymisiert – veröffentlichen?** Mich haben diese Stunden auf dem Anwaltstag auch persönlich sehr bereichert und ich giere nach mehr. Schicken Sie Ihren Stoff, ob Anekdote, Bericht oder Philippika!

Da ist mir doch fast der perfekte Übergang geglückt, denn oben habe ich auch von Zerstreung gesprochen **eine Kollegin hat mir etwas geschickt (ich gebe zu, es ist schon etwas her, nicht umsonst habe ich im letzten Heft von der Geduld geschrieben die manche Personen mit mir haben müssen)**. Es handelt sich um einen Roman mit dem Titel „Die kleine Kanzlei am Markt“ (erschieden bei Books on Demand), besagter Markt im Titel ist der Viktualienmarkt und besagte Kanzlei eine familienrechtliche Kanzlei dort. Die Besonderheit des Romans liegt auch im Lokalkolorit und der Spiegelung der traditionell starken, semi-familiär geprägten Sekretärinnenrolle in kleineren Kanzlei-Einheiten. Eine ausführliche Darstellung und Kritik des Buches von Elly Sellers (so das Pseudonym unserer Kollegin) finden Interessierte im Internet unter Ardeija.de. Die Kollegin beweist im Übrigen auch, dass man das Eine tun, und das Andere nicht lassen muss, von ihr stammen auch Beiträge in diversen Fachbüchern. Meine persönliche Zerstreung funktioniert – weil ich mich beruflich und ehrenamtlich schon sehr umfangreich im Anwaltsbereich tummle – mit anderen Schauplätzen besser, aber dafür kann die Autorin nichts und auch ich kann mir ihr Buch, von dem es schon eine Fortsetzung gibt, gut als Vorlage für ein Drehbuch einer netten Fernsehserie vorstellen und **würde mich freuen, wenn es gelingt, für die Autorin entsprechende Kontakte (auch im Verlagsbereich) zu knüpfen!**

**So, und jetzt muss ich aufbrechen**, denn einerseits hat mich Frau Breitenauer um eilige Sendung gebeten und andererseits **darf ich zur ersten Präsenzsitzung seit vielen Monaten** (selbstverständlich nur mit aktuellen Testergebnis und vernünftigen Hygieneregeln) des Vorstands der Rechtsanwaltskammer und freue mich geradezu tierisch auf das Wiedersehen und den direkten Austausch mit den Kollegen vor der auch dort nahenden Sommerpause.

**In der Sommerpause wartet ein buntes Kaleidoskop an Möglichkeiten auf uns, nutzen Sie es wo auch immer** (bitte möglichst nicht in Hochrisikogebieten) **erfolgreich für Entspannung, Anstrengung, Arbeit, Familienleben, Zerstreung, Regeneration, Nichtstun und den sonstigen guten Gebrauch der kleinen grauen Zellen!**

Und nach der Sommerpause lesen wir uns wieder!

Bis dahin alles Gute

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



Die Einladung  
erfolgt nur  
über die  
MAV-Mitteilungen

## Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2021 des MAV e.V. mit Neuwahl des Vorstands

4

Dienstag, den 7. September 2021, 18.00 Uhr

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG,  
80339 München, direkt am Heimeranplatz

### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende  
RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und  
des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters,  
Jahresabschluss 2020
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
8. Neuwahl des Vorstands  
§11  
*(3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer in einem ordnungsgemäß eingereichten Wahlvorschlag aufgeführt ist. Wahlvorschläge sind spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.*
9. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Zu den gültigen Corona-Auflagen für diese Veranstaltung informieren wir Sie auf unserer Homepage.

Um auf eventuelle Auflagen Rücksicht nehmen zu können, bitten wir die Mitglieder um Anmeldung per E-Mail. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

# MAV-Themenstammtische

Die Inzidenzen sinken und persönliche Treffen dürfen im Hinblick auf die Pandemie wieder stattfinden.

Ob persönliche Treffen geplant sind oder es vorerst bei virtuellen Terminen bleibt, obliegt den jeweiligen Organisatoren der Stammtische. Die aktuellen Termine finden Sie – soweit bekannt – auf unserer Webseite.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Christian Koch  
 info@bosskoch.de

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
 stahl@lutzabel.com (Tel. 544147-20) oder  
 RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
 braeuer@isar-legal.de (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

(wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier  
 (für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
 c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de (Tel. 089 3816878 50)  
 stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)  
[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein  
 info@lorenz-loeblein.de

## Themenstammtisch Erbrecht

(online - Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
 info@recht-lang.de

## Themenstammtisch Familienrecht

(wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht  
 koellner@kckfam.de

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer  
 sw@wiedorfer.eu, (Tel. 089 2024568 0) oder  
 RA Christian Röhl  
 christian.roehl@rdp-law.de, (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsche  
 mail@fritzsche.eu

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
 info@kanzlei-tegelkamp.de

## Themenstammtisch Strafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Berthold Braunger  
 braunger@ra-braunger.de

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

(wieder persönlich – Termine siehe MAV-Homepage)

Anmeldung und Kontakt:

RAin Johanna Schmit  
 schmit.rb@gmail.com (Tel. 089 2006070-16) oder  
 RA Maximilian Krämer  
 m.kraemer@dinkgraeve.eu (Tel. 089 273740110)  
<https://davforum.de>

Aktualisierungen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).

# Neues aus der MediationsZentrale München

## Pro bono Aktion der MediationsZentrale München

Das Team Wirtschaft der Mediationszentrale München (MZM Wirtschaftsmediation) bietet im Zuge der Corona-Pandemie ein Programm mit einem lösungsorientierten Klärungsangebot an. Im Focus stehen von der Corona-Krise betroffene Betriebe, die durch Corona in Konfliktsituationen geraten sind. Teilnehmen können Unternehmen aus der Metropolregion München, die finanziell in Schieflage sind und ein Interesse daran haben, ihre Streitigkeiten einvernehmlich zu regulieren. Die Mediationen finden im Tandem aus einem/r erfahrenen Mediator\*in sowie einem/r frisch ausgebildeten Mediator\*in statt. Mit dieser Aktion wollen wir Unterstützung in schwierigen Zeiten bieten, Unternehmen mit Mediation bekannt machen und Mediator\*innen in der Praxis qualifizieren.

Mehr Informationen unter [www.mediationszentrale-muenchen.de](http://www.mediationszentrale-muenchen.de).

Brigitte Santo  
Leitung Team MZM Wirtschaftsmediation  
Mitglied des MZM Vorstands



Abb. MediationsZentrale München

6



## Mitgliedschaft

### Neue Kontodaten für den MAV-Mitgliedsbeitrag ?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.#

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006, Mail : [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Aktuelles

### Neue Pfändungsfreigrenzen 2021

Am 10. Mai 2021 wurden die ab 1. Juli 2021 geltenden Pfändungsfreigrenzen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Demnach erhöhen sich die nach § 850c ZPO unpfändbaren Beträge von 1.178,59 Euro auf 1.252,64 Euro monatlich. Die unpfändbaren Beträge nach § 850c der Zivilprozessordnung erhöhen sich zum 1. Juli 2021

- a) in Absatz 1  
Nummer 1 von 1 178,59 auf 1 252,64 Euro monatlich,  
Nummer 2 von 271,24 auf 288,28 Euro wöchentlich,  
Nummer 3 von 54,25 auf 57,66 Euro täglich,
- b) in Absatz 2 Satz 1  
Nummer 1 von 443,57 auf 471,44 Euro monatlich,  
Nummer 2 von 102,08 auf 108,50 Euro wöchentlich,  
Nummer 3 von 20,42 auf 21,70 Euro täglich,
- c) in Absatz 2 Satz 2  
Nummer 1 von 247,12 auf 262,65 Euro monatlich,  
Nummer 2 von 56,87 auf 60,45 Euro wöchentlich,  
Nummer 3 von 11,37 auf 12,09 Euro täglich,
- d) in Absatz 3 Satz 3  
Nummer 1 von 3 613,08 auf 3 840,08 Euro monatlich,  
Nummer 2 von 831,50 auf 883,74 Euro wöchentlich,  
Nummer 3 von 166,30 auf 176,75 Euro täglich.

Die ab 1. Juli 2021 geltenden Pfändungsfreibeträge ergeben sich im Übrigen aus den als Anhang (zur Bekanntmachung) abgedruckten Tabellen ([https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl\\_Bekanntmachung\\_Pfaendungsfreigrenzen\\_2021.pdf](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Bekanntmachung_Pfaendungsfreigrenzen_2021.pdf)).

(Quelle: BMJV, Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, Bekanntmachung Download, letzter Zugriff 15.06.2021)

## Große BRAO-Reform verabschiedet – BRAK zeigt sich im Großen und Ganzen zufrieden

Das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wurde am 10.6.2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Mit der „Großen BRAO-Reform“ zeigt sich BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels im Großen und Ganzen zufrieden. Bei einigen wichtigen Forderungen zu kontrovers diskutierten Gesetzentwürfen konnte sich die BRAK durchsetzen.

In der nunmehr beschlossenen Fassung ist unter anderem vorgesehen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sich künftig mit Angehörigen aller freien Berufe i.S.v. § 1 II PartGG beruflich verbinden dürfen. Hier hatte die BRAK zum Schutze der Mandanteninteressen eine Beschränkung auf verkammerte freie Berufe gefordert. Die beschlossene Regelung trägt aus ihrer Sicht den anwaltlichen Kernwerten – Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und Freiheit von Interessenkollisionen – nicht hinreichend Rechnung.

Gehör fand hingegen die von der BRAK geäußerte vehemente Kritik an dem ursprünglich geplanten Tätigkeitsverbot bei Erlangung „sensiblen Wissens“ aus einem früheren Mandat. Dieser Regelungsvorschlag wurde gestrichen.

Auch mit ihren Forderungen hinsichtlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) konnte sich die BRAK durchsetzen. Das beA soll nunmehr verpflichtend auch für im Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwaltsgesellschaften kommen; diese können sich zusätzlich für mehrere Standorte bzw. Zweigniederlassungen auf Wunsch weitere Gesellschaftspostfächer einrichten lassen. Das Gesellschaftspostfach wird schließlich, wie auch das beA für Anwältinnen und Anwälte, als schriftformersetzender sicherer Übermitt-

lungsweg i.S.v. § 130a III ZPO anerkannt. Dies hatte die BRAK gefordert, um insbesondere den Bedürfnissen größerer und überörtlicher Sozietäten gerecht zu werden.

Ungeachtet der scharfen Kritik der BRAK sieht das Gesetz nunmehr auch vor, dass Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte künftig für ihren nicht-anwaltlichen Arbeitgeber rechtsberatend gegenüber Dritten tätig werden dürfen. Zumindest aber wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass Syndici in solchen Fällen die von ihnen beratenen Personen darauf hinweisen müssen, dass es sich hierbei um keine anwaltliche Beratung i.S.d. § 3 BRAO handelt und ihr bzw. ihm zudem kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zukommt. Die BRAK sieht die nun beschlossene Regelung, für die sie keinerlei Bedarf sieht, weiterhin äußerst kritisch. Letztlich diene sie allein den Interessen nichtanwaltlicher Arbeitgeber, von ihnen erbrachte Rechtsdienstleistungen auszuweiten und durch den Einsatz eines Syndikusrechtswaltes aufzuwerten.

Den Gesetzesbeschluss finden Sie unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0519-21.pdf>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 12/2021 vom 17.06.2021)

## Experten diskutieren über Gewerbemietrechtsreform

Um zwei Gesetzentwürfe und einen Antrag zum Thema Mietrecht ging es in einer Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages am 20.05.2021. Auf der Tagesordnung der vom stellvertretenden Ausschussvorsitzenden Heribert Hirte (CDU) geleiteten Sitzung standen ein Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Ergänzung mietrechtlicher und gewerbemietrechtlicher Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (19/23116, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/231/1923116.pdf>), ein Antrag der Fraktion Die Linke mit dem Titel

7

## MAV-Service

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener AnwaltVerein e.V. bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das Centrum für Berufsrecht, das von Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat aus versierten Vertretern der Wissenschaft und der Praxis. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den MAV Seminaren und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz, Geschäftsstellenleiterin des AnwaltServiceCenters bereit. Aufgrund der aktuellen Lage derzeit jedoch ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).**

Außerdem ist ein Jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, derzeit ausschließlich telefonisch. Dazu wird die Voranmeldung bei Frau Prinz per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) erbeten.

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen Frau Anke Beyer, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:



### Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)  
von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr,  
Tel. 0175 915 70 33.

„Kleingewerbe und soziale Einrichtungen vor Mietenexplosion und Verdrängung schützen“ (19/16837, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/168/1916837.pdf>) sowie ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Einführung einer Schonfristzahlung bei ordentlichen Kündigungen von Wohnraummietverträgen und zur Bekämpfung des Mietnomadentums (19/20589, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/205/1920589.pdf>).

Im Zentrum der Stellungnahmen standen die Probleme der Gewerbieter. Sebastian Bartels vom Berliner Mieterverein schilderte aus seiner Praxis die Schwierigkeiten von Kleingewerbetreibenden und sozialen Trägern. Er sprach sich für eine Ausweitung des Kündigungsschutzes und für ein spezielles Gewerbe-Kündigungsrecht aus. Bei teilweise gleicher Schutzwürdigkeit könne auf das Wohnraummietrecht verwiesen werden. Wie im Wohnraum-, sollten auch im Gewerbebietrecht die Vermieterkündigungen stets an einen Grund gekoppelt werden.

Der Berliner Rechtsanwalt Moritz Heusinger erklärte, das im Bürgerlichen Gesetzbuch angesiedelte und nicht einmal ausdrücklich geregelte deutsche Gewerbebietrecht stelle sich europaweit als eines der mieterunfreundlichsten gesetzlichen Regelungen dar. Neben weiteren Ursachen führe dies zu einer Verdrängung gerade kleinerer unter das Gewerbebietrecht fallender Unternehmer und Geschäfte aus deutschen Innenstädten. Der Gesetzesentwurf der Grünen stelle eine dringend erforderliche Anpassung des bislang weitgehend ungeregelten Gewerbebietrechts mit dem Ziel der Wiederherstellung des für den Markt wichtigen Gleichgewichts zwischen Vermieter- und Mieterseite dar.

8



Ira Hörndler vom Deutscher Anwaltverein begrüßte den Ansatz, nicht alle Gewerbieter gleich zu behandeln. Es gebe keine grundsätzlichen Einwände dagegen, Kleingewerbetreibende und soziale Einrichtungen zu schützen. Die vorliegenden Vorschläge würden allerdings zu erheblichen Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen. Bedenken bestünden auch dagegen, die Regelungsdichte im Mietrecht immer weiter zu erhöhen, da dies zu Unübersichtlichkeit und damit Rechtsunsicherheit bei den als schützenswert angesehenen Mietern, aber auch Kleinvermietern führe.

Sebastian Klöppel vom Deutscher Städtetag erklärte, die dem Gesetzentwurf der Grünen zugrunde liegende Einschätzung, dass das Instrument der Mietpreisbremse weiter optimierungsfähig und -bedürftig ist, werde geteilt. Das treffe auch auf die Ziele dieses Gesetzentwurfs und des Antrags der Linken zu. Dies gelte insbesondere im Falle schutzwürdiger Interessen von Trägern kultureller und sozialer Einrichtungen. Die geforderte Übertragung mietspreisregulierender Instrumente aus dem Wohnraum-Mietrecht halte der Deutsche Städtetag aktuell nicht für rechtssicher umsetzbar. Der Gesetzentwurf der

AfD weise eine Reihe von Parallelen zu den Vorlagen der anderen Fraktionen auf und müsse daher nicht gesondert behandelt werden.

Für Carsten Kühl vom Deutschen Institut für Urbanistik ist eine Novellierung des Gewerbebietrechts im BGB grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur Unterstützung des Transformationsprozesses in Innenstadtlagen und Stadtteilquartieren. Die in den Vorlagen der Grünen und der Linken angesprochenen Punkte wie Kündigungsschutz und Mietbegrenzung zielten in die richtige Richtung. Aus juristischer Sicht werde in Zweifel gezogen, ob die vorhandenen Datengrundlagen ausreichend sind, um die angestrebten mietsrechtlichen Veränderungen im Gewerbebereich rechtssicher herbeizuführen, beispielsweise um einen Gewerbebietspiegel zu erstellen.

Der Präsident des Immobilienverbands Deutschland (IVD), Jürgen Michael Schick, kritisierte die im Grünen-Entwurf vorgesehenen zahlreichen Verschärfungen des Wohnraummietrechts im Regelungsbebereich der Mietpreisbremse und der ortsüblichen Vergleichsmiete. Diese würden abgelehnt. Zudem sehe der Entwurf für das Gewerbebietrecht zahlreiche mieterschützende Elemente vor, die es bisher nur im Wohnraummietrecht gebe. Der IVD lehnt eine Übertragung von Teilen des sozialen Wohnraummietrechts auf das Gewerbebietrecht ab, auch wenn der angestrebte Schutz nur für kleinere Unternehmer und bestimmte soziale Einrichtungen gelten soll.

Steffen Sebastian von der Universität Regensburg hält immer weitere Verschärfungen zulasten der Vermieter, wie auch im Grünen-Entwurf vorgesehen, nicht für zielführend. Es deute Einiges darauf hin, dass es sich bei der jetzigen Situation in Deutschland zu einem großen Teil auch um ein Marktversagen durch eine fehlerhafte Regulierung handle. Statt erneut die ewig gleichen Instrumente, die auch in der Vergangenheit nicht geholfen hätten, erneut zu verschärfen, sollte den in der laufenden Legislaturperiode beschlossenen Maßnahmen wie der Verschärfung der Mietpreisbremse und der Dynamisierung des Wohngeldes erst einmal Zeit gegeben werden, zu wirken.

Kai Warnecke, Präsident des Eigentümerverbands Haus & Grund Deutschland, erklärte, die Vorschläge im Gesetzentwurf der Grünen und im Antrag der Linken gingen weit über das Ziel hinaus und würden abgelehnt. Der deutsche Mietmarkt werde dadurch weiter geschwächt. Auch Eingriffe in das Gewerbebietrecht seien sowohl im Hinblick auf die Verödung von Innenstädten als auch vor den aktuellen Entwicklungen aufgrund der Corona-Politik nicht geboten. Es sollte jetzt darum gehen, so Warnecke, gemeinsam die Innenstädte zu revitalisieren, ohne einzelne Gruppen gegeneinander auszuspielen.

(Quelle: Deutscher Bundestag, Parlamentsnachrichten, Heute im bundestag, hib 677/2021 v. 20.05.2021)

### EU-Kommission: Konsultation zur EU-weiten Anerkennung der Elternschaft – Online-Befragung bis 21. August

Das Gesetzgebungsvorhaben zur EU-weiten Anerkennung der Elternschaft trat nach Veröffentlichung des Fahrplans der EU-Kommission am 14. April 2021 in die nächste Phase der öffentlichen Konsultation ein (vgl. EiÜ 14/21 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-Überblick-14-2021>). Diese ist noch **bis zum 25. August 2021** geöffnet und soll allen Interessenten, **unter anderem Eltern und Rechtsanwälten mit einem Tätigkeitsschwerpunkt im Familienrecht**, ermöglichen, sich **zu den politischen Optionen und den sonstigen Aspekten der Initiative über einen Online-Fragebogen zu äußern**. Die Ergebnisse dienen der Erarbeitung eines entsprechenden Verordnungsvorschlags der EU-Kommission, dessen Veröffentlichung dann für das zweite Quartal 2022 geplant ist. Das Ziel der Initiative ist es, die Aner-

kennung der in einem EU-Mitgliedsstaat festgestellten Elternschaft in der gesamten EU zu gewährleisten, sodass Kinder auch in grenzüberschreitenden Situationen ihre Rechte behalten, insbesondere wenn ihre Familienmitglieder innerhalb der EU reisen oder den Wohnort wechseln.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 19/2021 v. 28.05.2021)

### Parlamentarisches Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat die Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates gewählt

Das Parlamentarische Kontrollgremium des Deutschen Bundestages hat am 21. Mai 2021 die Mitglieder des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates gewählt.

Mit dem Kontrollrat hat der Deutsche Bundestag durch die Novelle des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst eine neue unabhängige Kontrollinstanz für dessen Fernmeldeaufklärung geschaffen. Das Kontrollgremium hat aus den vom Bundesgerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht zur Wahl vorgeschlagenen Richterinnen und Richtern Herrn **Josef Hoch**, Herrn **Till Oliver Rothfuß**, Frau **Elisabeth Steiner**, Herrn **Christian Tombrink** und Frau **Dietlind Weinland** als Mitglieder gewählt.

In weiteren Wahlgängen wurden Herr Hoch zum Präsidenten und Herr Rothfuß zum Vizepräsidenten des Unabhängigen Kontrollrates gewählt.

Die Gewählten verfügen über eine langjährige Erfahrung als Richterinnen und Richter an diesen obersten Gerichtshöfen.

(Quelle: Deutscher Bundestag, PM vom 21.05.2021)

### Digitale Anwaltschaft

#### Elektronische Akte – Regeleinführung bei weiteren Gerichten

Mit der Regeleinführung der elektronischen Akte an drei weiteren Gerichten will die Justiz die Digital-Offensive weiter vorantreiben. Mit der Änderung der Bekanntmachung über die Elektronische

Aktenführung bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, die am 28. Juni in Kraft trat, stellen das **Landgericht Weiden i.d.OPf** in Verfahren erster Instanz nach der Zivilprozessordnung ab dem 28. Juni 2021, das **Amtsgericht Regensburg** in Verfahren nach der Zivilprozessordnung, ausgenommen Verfahren des Vollstreckungsgerichts, und in Aufgebotsverfahren, Landwirtschaftssachen und Beratungshilfesachen ab dem 5. Juli 2021 und das **Landgericht Hof** in Verfahren erster Instanz nach der Zivilprozessordnung ab dem 19. Juli 2021 auf elektronische Aktenführung um.

(Quelle: BayMBl. 2021 Nr. 435 vom 23. Juni 2021)



9

### Der Zivilprozess der Zukunft

#### Europaweite Online-Verhandlung – Bayern setzt sich für grenzüberschreitendes Verhandeln mit Video-Technik ein

Im Zivilprozess gibt es bereits weitgehende Möglichkeiten für den Einsatz von Video-Technik. Parteien, Zeugen oder Sachverständige können schon heute deutschlandweit mittels Videokonferenztechnik vernommen und Verhandlungen digital geführt werden. Weite Reisen, zusätzliche Übernachtungen und hohe Kosten können so durch eine Online-Verhandlung vermieden werden. Anders als bei der Beweisaufnahme fehlt es für grenzüberschreitendes Verhandeln dagegen an einer umfassenden Rechtsgrundlage.

Anzeige

**FORDERUNGS-**  
**MH**  
**MANAGEMENT**



08166 /  
99 58 770

## VOLLSTRECKUNG FÜR ANWÄLTE & INSOLVENZVERWALTER

- Vollstreckungstitel erwirken und betreiben
- Offene und unbezahlte Anwaltshonorare einziehen
- Insolvenzmasse durch Forderungseinzug erhöhen

[WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE](http://WWW.VOLLSTRECKUNG-FÜR-ANWÄLTE.DE)



Bayern brachte bei der Frühjahrskonferenz der Justizminister\*innen (16. Juni) einen Antrag ein, der die Bundesjustizministerin auffordert, sich auf europäischer Ebene für die Schaffung von Rechtsgrundlagen einzusetzen, die ein effizientes grenzüberschreitendes Verhandeln mittels Videokonferenztechnik ermöglichen.

Justizminister Georg Eisenreich: „Die Welt wird immer digitaler. Die Chancen der Digitalisierung müssen auch in der zwischenstaatlichen Rechtshilfe und justiziellen Zusammenarbeit effektiv genutzt werden. Auch aufgrund der Pandemie-bedingten Reisebeschränkungen müssen Verfahren mit grenzüberschreitendem Bezug mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel geführt werden können.“

Auch die Arbeitsgruppe "Modernisierung des Zivilprozesses" im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs sieht hier Handlungsbedarf. Es sollte möglichst bald ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der den Gerichten in Anlehnung an die deutsche Regelung des § 128a Zivilprozessordnung ein effizientes Verhandeln im Wege der Bild- und Tonübertragung ermöglicht.

Eisenreich abschließend: „Der Reformprozess ist dringend notwendig. Wir brauchen einen bürgernahen und effizienten Zivilprozess – auch über staatliche Grenzen hinweg. Jetzt sind Berlin und Brüssel gefordert.“

### Eisenreich fordert zügiges Handeln

Auf dem Weg zum Zivilprozess der Zukunft muss mehr Tempo gemacht werden. Dies zügig voranzutreiben forderte Bayerns Justizminister Georg Eisenreich bereits im Vorfeld in einem Brief an Bundesjustizministerin Lambrecht. Die Justiz müsse die Möglichkeiten der Digitalisierung nutzen, um den Zivilprozess der Zukunft noch bürgernäher und effizienter zu gestalten. Die Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte habe eine wichtige und gute Grundlage für die weitere Diskussion erarbeitet. Jetzt müsse die Forderung der Justizministerkonferenz zeitnah umgesetzt werden. Es brauche eine Kommission auf Bundesebene, die zügig abgestimmte Vorschläge unterbreite, so Eisenreich

Eisenreich fordert in seinem Brief an Bundesjustizministerin Lambrecht den Beginn einer breiten Debatte noch vor der Bundestagswahl: „Entscheidend ist nicht der Name des Gremiums, sondern dass es alle betroffenen Kreise einbindet und arbeitsfähig ist. Wir brauchen nun eine breit geführte Diskussion, die alle Akteure einbezieht: Vertreterinnen und Vertreter des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft. Wir brauchen eine breite, aber keine jahrelange Diskussion. Das Ziel sind praxisingerechte, für alle Verfahrensbeteiligten akzeptable Reformen.“

Besonders geeignet für eine zeitnahe Diskussion sind aus Sicht des Ministers folgende Vorschläge der Arbeitsgruppe:

#### Einsatz von Videokonferenztechnik

Eisenreich hierzu: „In den vergangenen Monaten der Pandemie hat die Praxis in geeigneten Fällen vermehrt von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht, die § 128a Zivilprozessordnung (ZPO) bietet. Ich könnte mir vorstellen, dass sich bei diesem Thema relativ schnell konsensfähige Wege finden lassen, die Regelung zu erweitern und noch effektiver zu gestalten.“

#### Beschleunigtes Online-Verfahren

"Das von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene beschleunigte Online-Verfahren für Verbraucherstreitigkeiten mit einem Streitwert bis

5.000 Euro könnte ein Angebot der Justiz für schnellen und effizienten Rechtsschutz darstellen. Da die technische Umsetzung anspruchsvoll ist, sollte zeitnah über einen möglichen rechtlichen Rahmen diskutiert werden", so der Minister.

#### Automatisiertes Wortprotokoll

„Die heutige Protokollierungspraxis ist umständlich, zeitaufwändig und fehleranfällig. Die digitale Technik dürfte in absehbarer Zeit Möglichkeiten bieten, durch Tonaufzeichnung und automatisierte Verschriftung die Dokumentation der Aussagen von Zeugen und Parteien zu verbessern. Ich teile die Auffassung der Arbeitsgruppe, dass an einem schriftlichen Protokoll festgehalten werden sollte“, so Eisenreich.

Eisenreich abschließend: „Die Politik muss den weiteren Diskussionsprozess gestalten. Nur so können die Potentiale der Digitalisierung in der Ziviljustiz voll ausgeschöpft werden. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht von uns, dass wir auch in der Justiz die bestehenden digitalen Möglichkeiten nutzen.“

#### Hintergrund:

Die Arbeitsgruppe der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofes "Modernisierung des Zivilprozesses" unter dem Vorsitz des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg, Dr. Thomas Dickert, hat im Februar ihre Ergebnisse vorgestellt. Die Arbeitsgruppe bestand aus 45 Richterinnen und Richtern aus deutschen Zivilgerichten aller Instanzen. Die Vorschläge sind abrufbar unter „Diskussionspapier Modernisierung des Zivilprozesses (bayern.de)“ [https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier\\_ag\\_modernisierung.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf).

Die Justizministerinnen und Justizminister haben die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz auf Ihrer Konferenz im November 2020 gebeten, zeitnah eine Kommission aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Länder, der Gerichte, der Anwaltschaft, der Verbraucherverbände, der Wirtschaft und der Wissenschaft einzusetzen, die die Vorschläge bewertet und Vorschläge für den Zivilprozess der Zukunft unterbreitet.

(Quellen: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM 85/21 v. 16.06.2021 und PM 76/21 v. 01.06.2021)

### Digitale Identität in der EU und in Deutschland: Online-Ausweis ab Herbst 2021?

In der Europäischen Union (EU) sollen künftig alle BürgerInnen eine digitale Identität nutzen können, berichtet laut BSI t3n über den Vorschlag der EU-Kommission für die sogenannte EU-ID.



Auch ein digitaler Ausweis soll darin enthalten sein, um den Login bei unterschiedlichen Dienstleistungen zu ermöglichen – etwa für digitale Behördengänge, Kontrollen an Flughäfen oder das Mieten

eines Autos. Die EU will zudem Plattformen wie Facebook oder Twitter verpflichten, die EU-ID als Login zu akzeptieren. Auf Bundesebene entwickeln sechs Bundesbehörden, darunter auch das BSI, den staatlichen Online-Ausweis und die kostenlose AusweisApp2 weiter und bauen insbesondere deren Nutzerfreundlichkeit aus. Außerdem gestalten sie gemeinsam mit Unternehmen ein offenes Ökosystem für digitale Identitäten: Erstes Ziel ist es, dass ab Herbst 2021 BürgerInnen ihren Online-Ausweis direkt im Smartphone speichern und dort für Behördengänge und Geschäftstätigkeiten nutzen können.

Das Bundeskabinett hatte am 10.02.2021 den Entwurf für das Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (kurz: Smart-eID-Gesetz) beschlossen. Damit will die Bundesregierung die digitale Transformation der Wirtschaft und die informationelle Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer fördern. Bürgerinnen und Bürger sollen ab Herbst 2021 ihren Online-Ausweis direkt im Smartphone speichern können und sich so auch ohne Ausweiskarte sicher und schnell digital ausweisen können.

Das Projekt „Digitale Identitäten“ der Bundesregierung im Überblick: [https://www.bmi.bund.de/Webs/PA/DE/verwaltung/projekt\\_digitale\\_identitaeten/projekt\\_digitale\\_identitaeten\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/Webs/PA/DE/verwaltung/projekt_digitale_identitaeten/projekt_digitale_identitaeten_node.html)

t3n zum Vorstoß der EU-Kommission: <https://t3n.de/news/digitale-identitaet-eu-1382861/>

(Quellen: Bundesministerium des Inneren, PM vom 10.02.201; BSI, Newsletter SICHER • INFORMIERT vom 10.06.2021)

### Digitale Nachlass – frühzeitig Vorsorgen

Die Digitalisierung betrifft immer mehr Lebensbereiche. Der Umgang mit Cloud-Diensten, Wearables, Smart-Home-Komponenten, sozialen Netzwerken, Shopping- und Bezahlkonten, Digitalen Gütern, Streaming-Diensten, digitaler Kommunikation usw. ist inzwischen zur Selbstverständlichkeit geworden. Kaum ein Nutzer kann ad hoc sagen, wo er überall mit seinen Daten registriert ist. Gerade aus dieser Selbstverständlichkeit denkt man kaum darüber nach, was eigentlich mit allen übermittelten und gespeicherten Daten nach dem Tod geschieht oder wenn man im Falle von Krankheit oder anderen Umständen seine online-Accounts nicht mehr selbst verwalten kann.

Auch wenn man sich nicht gerne mit dem eigenen Tod oder Krankheit auseinandersetzt, neben Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht sollte auch der digitale Nachlass rechtzeitig geregelt werden. Denn allzu häufig stehen Angehörige oder Hinterbliebene vor der Frage, welche Online-Konten und Accounts sind vorhanden und wie gehe ich damit um. Dazu ist es neben dem Bestimmen eines Bevollmächtigten, der sich um den digitalen Nachlass kümmern soll, sinnvoll eine Liste (analog oder digital z.B. mit sog. Passwortmanagern) der jeweiligen Accounts anzulegen und diese regelmäßig zu aktualisieren. Das hat auch den Vorteil, dass man selbst den Überblick behält und nicht mehr benötigte Dienste und Abos kündigt oder Accounts löscht.

Nützliche Tipps zum digitalen Nachlass bieten z.B. die Verbraucherzentralen (<https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/wissen/digitale-welt/datenschutz/digitale-vorsorge-digitaler-nachlass-was-passiert-mit-meinen-daten-12002>) und die Bundesregierung (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/digitalen-nachlass-rechtzeitig-regeln-842050>).

(Quellen: Verbraucherzentrale Bayern, Die Bundesregierung, Webseiten unter dem Stichwort „Digitaler Nachlass“)

### beA: Inbetriebnahme der beA-Webanwendung Version 3.6.2

Am 17.6.2021 wurde die neue beA-Version 3.6.2 ausgerollt. Mit dieser Version wurden einige Verbesserungen sowie Fehlerbehebungen zur Verfügung gestellt.

Welche Erweiterungen und Fehlerbehebungen dies im einzelnen sind, können Sie ab sofort auf der entsprechende Seite im beA-Portal (<https://portal.beasupport.de/external/c/release-informationen>) nachlesen.

Eine Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Aktualisierung der beA Client-Security-Anwendungskomponente, die auf jedem Endgerät mit dem Sie die beA-Webanwendung nutzen möchten durchzuführen ist, finden Sie unter <https://portal.beasupport.de/external/c/update-17062021>.

(Quellen: <https://portal.beasupport.de>, letzter Zugriff 16.06.2021; beA-Sondernewsletter 2/2021 vom 16.6.2021)

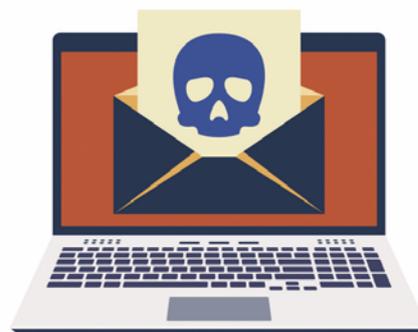
Anzeige

## Über 90% gezielter Cyberangriffe beginnen mit einer E-Mail

Hochsichere E-Mail mit gewissen Vorzügen

- ♥ Intensivschutz vor Viren und Spam
- ♥ Verschlüsselung Ihrer E-Mails
- ♥ positive Außenwirkung durch elektronisches Zertifikat
- ♥ Archivierung nach GoBD
- ♥ unternehmensweit einheitliche Signatur und Disclaimer

Kein Komfortverlust - schreiben Sie Ihre E-Mails wie gewohnt; keine zusätzliche Hardware notwendig - leicht in die bestehende Infrastruktur zu integrieren



brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 081 65/94060 - [hochsicher@brueck.it](mailto:hochsicher@brueck.it)

# Gebührenrecht

## Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren

Mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 hat der Gesetzgeber eine wichtige Anrechnungsfrage geklärt, und zwar die Frage, wie mehrere Geschäftsgebühren aus Einzelwerten auf eine Verfahrensgebühr aus dem Gesamtwert anzurechnen sind. Solche Konstellationen kommen häufig bei Klage und Widerklage oder auch im Scheidungsverbundverfahren vor.



### I. Das Problem

Fallen außergerichtlich mehrere Geschäftsgebühren aus Einzelwerten an, kommt es aber dann zu einem gemeinsamen gerichtlichen Verfahren über sämtliche Gegenstände, stellt sich die Frage, ob die Anrechnung zu begrenzen ist.

Grundsätzlich ist jede Geschäftsgebühr hälftig, höchstens zu 0,75 auf die nachfolgende Verfahrensgebühr anzurechnen (Vorbem. 3 Abs. 4 VV). Die Frage war allerdings nach dem RVG i.d.F. bis zum 31.12.2020, ob dieses Anrechnungsaufkommen nicht zu begrenzen ist, da anderenfalls die Vielzahl der Anrechnungen zu einer erheblichen Reduzierung der Verfahrensgebühr führen kann, u.U. sogar zu deren vollständigen Wegfall.

### II. Klage und Widerklage

Häufigster Anwendungsfall in Zivilsachen ist der Fall von Klage und Widerklage, wenn der Anwalt vorher hinsichtlich der Gegenstände von Klage und Widerklage außergerichtlich getrennt tätig war.

**Beispiel:** Der Anwalt hatte außergerichtlich für den Auftraggeber gegen B eine Forderung i. H. v. 8.000 € geltend gemacht. Gleichzeitig hatte er für ihn in einer anderen Angelegenheit eine Forderung des B in Höhe von 6.000 € abgewehrt. Die Streitigkeiten waren umfangreich, aber durchschnittlich, sodass jeweils von der Mittelgebühr auszugehen war. Anschließend erhob der Anwalt für seinen Mandanten Klage auf Zahlung der 8.000 €. Der Beklagte B erhob Widerklage wegen seiner 6.000 €. Es wurde mündlich über Klage und Widerklage verhandelt. Der Streitwert wurde auf 14.000 € festgesetzt (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG).

Außergerichtlich sind zwei verschiedene Angelegenheiten gegeben und damit zwei Geschäftsgebühren entstanden. Abzurechnen ist insoweit wie folgt:

### I. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 8.000 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	753,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	773,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	146,87 €
<b>Gesamt</b>	<b>919,87 €</b>

### II. Außergerichtliche Vertretung (Wert: 6.000 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	585,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	605,00 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	114,95 €
<b>Gesamt</b>	<b>719,95 €</b>

Im gerichtlichen Verfahren ist sodann eine 1,3-Verfahrensgebühr aus 14.000 € entstanden. Darauf sind jeweils 0,75 aus 8.000 € und aus 6.000 € anzurechnen.

Nach der Rechtsprechung des BGH (AGS 2017, 170) sollten beide Geschäftsgebühren in voller Höhe anzurechnen sein.

Dies hätte dann folgende Berechnung ergeben:

### III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	933,40 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	- 376,50 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 6.000 €	- 292,50 €
verbleibende Verfahrensgebühr	264,00 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	861,60 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.146,00 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	217,74 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.363,74 €</b>

Nach Auffassung des OLG Koblenz (AGS 2009, 167) und des OVG Nordrhein-Westfalen (AGS 2017, 497) war dagegen in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr anzurechnen als eine Gebühr nach dem höchsten Anrechnungssatz aus dem Gesamtwert:

Danach wäre im gerichtlichen Verfahren wie folgt zu rechnen:

### III. Gerichtliches Verfahren (Wert: 14.000 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	933,40 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 8.000 €	- 376,50 €
3. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,75 aus 6.000 €	- 292,50 €
analog § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 0,75 aus 14.000 €	-538,50 €
4. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	861,60 €
5. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.276,50 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	242,54 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.519,04 €</b>

Der Gesetzgeber hat sich mit dem neuen § 15a Abs. 2 RVG gegen den BGH und für die Abrechnungsmethode des OLG Koblenz und des OVG Nordrhein-Westfalen entschieden und hat nunmehr klar gestellt, dass die Anrechnung zu begrenzen ist auf einen Betrag aus dem höchsten Anrechnungssatz nach dem Gesamtwert.

### § 15a Anrechnung einer Gebühr

...

(2) Sind mehrere Gebühren teilweise auf dieselbe Gebühr anzurechnen, so ist der anzurechnende Betrag für jede anzurechnende Gebühr gesondert zu ermitteln. Bei Wertgebühren darf der Gesamtbetrag der Anrechnung jedoch denjenigen Anrechnungsbetrag nicht übersteigen, der sich ergeben würde, wenn eine Gebühr anzurechnen wäre, die sich aus dem Gesamtbetrag der betroffenen Wertteile nach dem höchsten für die Anrechnungen einschlägigen Gebührensatz berechnet. ...

### III. Scheidungsverbundverfahren

Auch im Scheidungsverbundverfahren kann sich das Problem stellen, nämlich dann, wenn der Anwalt außergerichtlich in den einzelnen Familiensachen gesondert beauftragt war, diese dann aber im Scheidungsverbundverfahren zwingend als Folgesache in den Verbund aufzunehmen sind (§ 16 Nr. 4 RVG).

**Beispiel:** Der Anwalt war außergerichtlich jeweils gesondert tätig hinsichtlich des Zugewinns (Wert 20.000 €), der Auseinandersetzung des Haushalts (4.000,00 €) sowie des Kindesunterhalts (3.600 €). Anschließend kommt es zur Scheidung (Ehesache 6.000 €, Versorgungsausgleich 1.200 €), bei der Zugewinn, Haushalt und Unterhalt als Folgesache anhängig gemacht werden.

Aus den einzelnen Familiensachen sind jeweils gesonderte Geschäftsgebühren entstanden, wobei hier von unterschiedlichen Gebührensätzen ausgegangen werden soll.

#### I. Zugewinn (Wert: 20.000 €)

1. 1,0-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	822,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	842,00 €
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	159,98 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.001,98 €</b>

#### II. Haushalt (Wert: 4.000 €)

1. 1,5-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	417,00 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	437,00 €
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	83,03 €
<b>Gesamt</b>	<b>520,03 €</b>

#### III. Unterhalt (Wert: 3.600 €)

1. 1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	361,40 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	381,40 €
3. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	72,47 €
<b>Gesamt</b>	<b>453,87 €</b>

Im gerichtlichen Verfahren entsteht jetzt wiederum eine einzige Verfahrensgebühr. Auf diese sind die drei Geschäftsgebühren hälftig anzurechnen. Das Gesamtaufkommen der anzurechnenden Beträge ist jetzt nach § 15a Abs. 2 RVG zu begrenzen auf eine Gebühr nach dem höchsten Anrechnungssatz aus dem Gesamtwert.

#### IV. Verbundverfahren (Wert: 34.800 €)

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	1.346,80 €
2. gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen	
- 0,5 aus 20.000 €	-411,00 €
- 0,75 aus 4.000 €	-208,50 €
- 0,65 aus 3.600 €	-180,70 €
gem. § 15a Abs. 2 RVG nicht mehr als 0,75 aus 27.600 €	-716,25 €
3. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	1.243,20 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
Zwischensumme	1.893,75 €
5. 19% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	359,81 €
<b>Gesamt</b>	<b>2.253,56 €</b>

#### IV. Fazit

Bei der Anrechnung mehrerer Geschäftsgebühren ist Obacht zu geben. Zunächst sind jeweils die einzelnen Anrechnungsbeträge zu ermitteln. Hiernach ist dann nach § 15a Abs. 2 RVG der gesamte Anrechnungsbetrag zu begrenzen auf eine Gebühr nach dem höchsten Anrechnungssatz aus dem Gesamtwert.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



29.09.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**  
**Reform des Stiftungsrechts** | StB u. WP Harald Spiegel

13.10.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**  
**Erste Erfahrungen mit dem reformierten**  
**Wohnungseigentumsrecht** | RiKG Dr. Oliver Elzer

10.11.2021 | 12:30 bis 14:00 Uhr | **Live-Online-Seminar**  
**Das familiengerichtl. Kindeschutzverfahren** | Prof. Dr. Rüdiger Ernst

**Veranstaltungsort sofern nicht Live-Online-Seminar:**  
**Schweitzer Fachinformationen München**

Buchhandlung | Lenbachplatz 1 | 80333 München  
Tel: +49 89 55134-160

**Eintritt:** je Veranstaltung € 20,- (Mitglieder des MAV: Eintritt frei)

**Anmeldung:** [ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de](mailto:ssm.veranstaltungen@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

Eine Veranstaltungsreihe von



## Interessante Entscheidungen

**AG München: Pendlerstress – Eigenbedarfskündigung: Beachtliche Kündigungsgründe wurden nicht hinreichend nachgewiesen**

Das Amtsgericht München wies am 24.08.2020 die Klage gegen ein Münchner Rentnerhepaar auf Räumung ihrer Drei-Zimmer-Mietwohnung im Münchner Glockenbachviertel und Herausgabe an den auf Eigenbedarf klagenden Vermieter aus dem Raum Fürstendruck ab.

Mit Mietvertrag vom 12.09.1977 bewohnt der Beklagte mit seiner Ehefrau die vom Kläger 2015 ererbte Wohnung. Mit Schreiben vom 21.03.2019 erklärte der Kläger den Beklagten die Kündigung des Mietverhältnisses zum nächstmöglichen Termin. Die Kündigung wurde damit begründet, dass der Kläger die streitgegenständliche Wohnung für sich und seine Ehefrau benötige. Er sei im Dezember 2018 überraschend arbeitslos geworden und habe die Suche nach Arbeit auf den Raum München ausgedehnt. Zudem sei er Eigentümer des gesamten Anwesens mit über 15 Wohnungen und Gewerbeeinheiten geworden, die er selbst betreue und verwalte. Hierfür sei die Nähe zu den Objekten erforderlich.

Vor Gericht beruft sich der Kläger darauf, als ärztlicher Gutachter an seinem bisherigen Wohnort keine Arbeit finden zu können. In München gebe es eine größere Auswahl an möglichen Arbeitgebern. Für seine Anwesen, zu denen auch die Wohnung der Beklag-

ten gehöre, stünden in den nächsten Jahren auch aufgrund städtischer Auflagen Baumaßnahmen an. Die Wohnung der Beklagten habe einen Kachelofen und sei sehr hell und schön geschnitten, weswegen man sich für diese Wohnung entschieden habe.

Im ersten Verhandlungstermin erklärt der Vermieter, in dem Haus aufgewachsen zu sein und zuletzt 10 Jahre in München gearbeitet zu haben. Das Pendeln von seinem jetzigen 5-Zimmer-Haus habe ihm aber gesundheitliche Probleme bereitet, so dass man übereinstimmend Ende 2018 seinen Arbeitsvertrag aufgehoben habe. Er habe nun eine Stelle beim selben Arbeitgeber mündlich in Aussicht gestellt bekommen. Offiziell beworben habe er sich aber noch nicht.

Seine Ehefrau erklärt in ihrer Zeugeneinvernahme, sich gerne von dem 200 qm Haus auf eine kleinere Drei-Zimmer-Wohnung beschränken zu wollen: der viele Besitz sei letztlich nur Ballast. Das viele Pendeln sei ihrem Mann zu stressig und zu einer Gesundheitsbelastung geworden, er habe teilweise zur Meidung des Berufsverkehrs schon um 5:30 h das Haus verlassen. Es habe auch Disharmonien mit damaligen Kollegen gegeben.

Die Beklagten tragen vor, sehr mit dem Viertel verbunden zu sein. Man habe sich bereits nach Ersatzwohnraum umgesehen. Mieten von 2.000 Euro könne man sich aber als Rentner nicht leisten.

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München wies die Klage ab. „Voraussetzung für eine Eigenbedarfskündigung (...) ist, dass in einer dem privilegierten Personenkreis zuzuordnende Person der ernsthafte und realisierbare Wille zur Eigennutzung vorliegt und die Person die Wohnung auch tatsächlich benötigt (...).

Soweit der Kläger die Kündigung damit begründet, er benötige die Wohnung für die Arbeitsplatzsuche, handelt es sich nicht um ein vernünftiges Nutzungsinteresse (...). Es kann objektiv nicht als vernünftig betrachtet werden, allein für die Suche einer Arbeit, für die nur eine Handvoll Arbeitgeber zur Auswahl stehen, einen Umzug vorzunehmen. Denn im Rahmen der Suche bietet dies allein für den kürzeren Weg zu Bewerbungsgesprächen einen Vorteil, der jedoch in keinerlei Verhältnis zum Aufwand eines Umzugs steht.“ Eine größere Nähe zum Arbeitsplatz sei im Kündigungsschreiben nicht als Kündigungsgrund benannt worden, eine solche Arbeitsstelle existiere auch noch nicht. „Entgegen der Auffassung der Beklagten stellt der Wunsch, Wohneigentum aus räumlicher Nähe zu verwalten, durchaus ein vernünftiges und nachvollziehbares Nutzungsinteresse dar. (...) Es ist ohne weiteres nachvollziehbar, dass es dem Kläger angenehmer ist, nicht zweimal wöchentlich zu den verwalteten Objekten in die Stadt zu fahren, vor allem, wenn Baumaßnahmen anstehen, die mehr Termine vor Ort erforderlich machen. (...) Das Gericht hält es für durchaus möglich und keinesfalls abwegig, dass der Sachverhalt genauso zutrifft, wie vom Kläger und dessen Ehefrau vorgetragen. Nämlich, dass sie tatsächlich zur Vermeidung langer Wege zu Arbeitsstelle und selbstverwaltetem Wohneigentum wieder nach München ziehen wollen und der Kläger tatsächlich eine neue Stelle (...) so gut wie sicher in Aussicht hat. Allein, eine volle, für eine entsprechende Verurteilung ausreichende Überzeugung konnte sich das Gericht nicht bilden.“ Dazu hätten sich hinsichtlich der übrigen im Kündigungsschreiben benannten Gründe im Zuge der Verhandlung zu viele Widersprüchlichkeiten und Zweifel ergeben.

Urteil des Amtsgerichts München vom 24.08.2020, Aktenzeichen 423 C 5615/20

Das Urteil ist nach Zurückweisung der Berufung rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 21 vom 04.06.2021)

## LG München I: Bestellung von Verfahrenspflegern in Betreuungssachen

Unser Kollege RA Stappert hat uns einen Beschluss des LG München I zugesandt, der für alle mit dieser Thematik befassten Kollegen interessant sein dürfte.

Das LG München I hatte sich mit der Praxis des AG München, Abt. für Betreuungssachen zu befassen, Verfahrenspfleger für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von (notariell verbrieften) Immobiliengeschäften eines Betreuten zu bestellen. Die Kammer bewertete diese Praxis in Genehmigungsverfahren von Immobiliengeschäften als „unrichtige Sachbehandlung iSv § 21 GNotKG“, da ein Verfahrenspfleger die verfahrensmäßigen Rechte des Betreuten zur Geltung bringen soll, und nicht die Interessen des Betreuten gegenüber dem Betreuer schützen und dessen Amtsführung überwachen soll. (die zitierten Entscheidungen: BGH vom 22.07.2009, XII ZR 77/06, BVerfG vom 07.06.2001, 1 BvR 23/00, 1 BvR 111/00 ).

In vorliegendem Fall ging es letztlich um die Frage, ob die Betreute die Kosten für die (gegen ihren Willen) vom Gericht beauftragten Verfahrenspfleger zu erstatten hat, die Kostenrechnung der OJK wurde insoweit aufgehoben.

Diese Entscheidung (insbes. auch die Begründung zu Ziffer VI zur „grundsätzlichen Bedeutung“) könnte eine Vielzahl von Fällen betreffen und somit für alle mit dieser Thematik Befassten Kollegen von Interesse sein.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Die vollständige Entscheidung mit den wesentlichen Gründen finden Sie unter [https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1960/beschluss\\_lg\\_muenchen\\_i\\_geschwaerzt.pdf](https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1960/beschluss_lg_muenchen_i_geschwaerzt.pdf).

## LAG Berlin-Brandenburg: Kündigung gegen Lehrer mit Tätowierungen aus der rechtsextremen Szene wirksam

Das Landesarbeitsgericht hat die außerordentliche Kündigung eines Lehrers mit Tätowierungen, wie sie in rechtsradikalen Kreisen verwendet werden, für wirksam erachtet und die gegen die Kündigung gerichtete Klage des Lehrers abgewiesen.

Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, die Tätowierungen ließen auf eine fehlende Eignung als Lehrer schließen. Zur Eignung als Lehrer gehöre auch die Gewähr der Verfassungstreue. Aus den hier zum Zeitpunkt der Kündigung vorliegenden Tätowierungen, u.a. „Meine Ehre heißt Treue“ in Frakturschrift über dem Oberkörper könne auf eine fehlende Verfassungstreue geschlossen werden. Die ergänzenden Worte „Liebe Familie“ unterhalb des Hosensbundes änderten hieran nichts, da diese regelmäßig nicht zu sehen seien. Da für das Vorliegen eines Kündigungsgrundes auf den Zeitpunkt des Ausspruchs der Kündigung abzustellen sei, komme es auf eine etwa erfolgte zwischenzeitliche Änderung oder Ergänzung der Tätowierung nicht maßgeblich an. Da die Kündigung bereits aus diesem Grund wirksam sei, komme es auf die vorliegende, bisher nicht rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung nach § 86a StGB (Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) nicht an.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht nicht zugelassen.

LAG Berlin-Brandenburg, Aktenzeichen 8 Sa 1655/20

(Quelle: LAG Berlin-Brandenburg, PM Nr. 14/21 vom 12.05.2021)

## FG Niedersachsen: Wirksame Einspruchsrücknahme am Tag der Bekanntgabe der verbösernden Einspruchsentscheidung außerhalb der Drei-Tages-Fiktion

Mit Gerichtsbescheid vom 3.5.2021 hat der 9. Senat des Niedersächsischen FG – soweit ersichtlich – als erstes Finanzgericht zu der Frage Stellung genommen, ob eine Einspruchsrücknahme (§ 362 Abs. 1 AO) auch dann noch bis zum Ablauf des Tages des tatsächlichen Zugangs der verbösernden Einspruchsentscheidung wirksam ist, wenn deren Bekanntgabe nach Ablauf der Drei-Tages-Frist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO erfolgt. Zuvor hatte der Bundesfinanzhof bereits mit Urteil vom 26.2.2002 (X R 44/00, BFH/NV 2002, 1409) entschieden, dass – bei Zugang der verbösernden Einspruchsentscheidung innerhalb der Drei-Tages-Bekanntgabefrist des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO – eine vorherige Kenntnis des Inhalts unschädlich und Rücknahme des Einspruchs noch bis zum Ablauf der Drei-Tages-Frist zulässig ist.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt hatten die steuerlichen Berater des Klägers – nach vorheriger Androhung einer Verböserung durch das beklagte Finanzamt (FA) – den Einspruch am 22.10.2019 (Faxeingang beim FA um 18:57 Uhr) zurückgenommen. Nachdem das FA den Kläger auf die vermeintlich zuvor erfolgte Bekanntgabe mit Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe zur Post (21.10.2019) und die Unwirksamkeit der Rücknahme hinwiesen hatten, erbrachten die steuerlichen Berater den Nachweis, dass die Einspruchsentscheidung erst am 22.10.2019 tatsächlich in ihrem Büro eingegangen war. Der genaue Zeitpunkt des Zugangs innerhalb des Tages konnte nicht festgestellt werden. Das FA ging jedoch davon aus, dass der tatsächliche Zugang der Einspruchsentscheidung jedenfalls vor dem Eingang der Rücknahme erfolgt sein müsse und lehnte aufgrund dessen eine Aufhebung der Einspruchsentscheidung ab. Selbst bei Wirksamkeit der Rücknahme müsse die Einspruchsentscheidung bestehen bleiben, denn hierin sei gleichzeitig eine ändernde Festsetzung nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO zu sehen, die noch vor Ablauf der Festsetzungsverjährungsfrist erfolgt sei. Der Kläger vertrat dagegen die Auffassung, dass eine Rücknahme aus Gleichbehandlungsgründen auch bei Bekanntgabe außerhalb der Drei-Tages-Frist noch bis zum Ablauf des Zugangstages möglich sein müsse. In der verbösernden Einspruchsentscheidung sei zugleich kein Änderungsbescheid zu sehen. Ein solcher könne auch nicht mehr ergehen, weil die reguläre Festsetzungsfrist bereits abgelaufen und Festsetzungsverjährung nur wegen des zuvor noch laufenden Einspruchsverfahrens noch nicht eingetreten sei (§ 171 Abs. 3a AO).

Das Niedersächsische FG hat der Klage stattgegeben. Aus teleologischen, gesetzessystematischen und letztlich auch verfassungsrechtlichen Erwägungen heraus ist es aus Sicht des 9. Senats des FG geboten, § 362 Abs. 1 i.V.m. § 122 Abs. 2 AO so auszulegen, dass eine Rücknahme des Einspruchs zur Vermeidung einer verbösernden Einspruchsentscheidung auch dann noch bis zum Ablauf des Bekanntgabetales wirksam ist, wenn der tatsächliche Zugang außerhalb der Drei-Tages-Frist des § 122 Abs. 2 AO erfolgt. Der Senat geht davon aus, dass der Gesetzgeber in der Vorschrift des § 362 Abs. 1 AO, die die Rücknahme eines Einspruchs „bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch“ ermöglicht, durch die Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe den Ablauf des Tages der Bekanntgabe gemeint hat und nicht den stunden-, minuten- und sekundengenauen Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs. Da die Verfahrensordnung ein Festhalten eines exakten Zugangzeitpunktes nicht vorsieht und dieses von den Beteiligten daher in der Regel auch nicht vorgenommen wird, würde eine andere Auslegung im Übrigen letztlich immer darauf hinauslaufen, dass im Konfliktfall eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Rücknahme mangels tatsächlicher Feststellungen zu einer Beweislastfrage würde. Eine solche Gesetzesauslegung, die als Folge in der Rechtsanwendung nicht praktisch handhabbar ist und – abgesehen von krassen Ausnahmefällen – in Konfliktfällen nur zu

Beweislastentscheidungen führen kann, kann – so das FG – gerade auch angesichts des Gesetzeszwecks des § 362 Abs. 1 AO nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen. Das FG hat schließlich ausgeschlossen, dass eine verbösernde Einspruchsentscheidung gleichzeitig ein Änderungsbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist.

Das Niedersächsische FG hat die Revision zugelassen, da die streitentscheidenden Rechtsfragen noch nicht Gegenstand der Finanzrechtsprechung gewesen sind (Revisionsaktenzeichen des BFH: IX R 16/21)

FG Niedersachsen, Gerichtsbescheid vom 03.05.2021, Az. 9 K 168/20 –

(Quelle: Niedersächsisches FG, Newsletter 8/2021 vom 16.06.2021)

## VerwG Neustadt: Inkassounternehmen darf keine Kosten für die Führung eines internen Schuldnerkontos geltend machen

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat mit Urteil vom 10. März 2021 die Klage eines Inkassounternehmens abgewiesen. Diesem war die Auflage erteilt worden, im Rahmen seiner Inkassotätigkeit gegenüber den Schuldnern seiner Auftraggeber keine pauschalen Kosten für die Führung eines internen Schuldnerkontos mehr geltend zu machen.

Das Unternehmen, welches Inkassodienstleistungen nach dem Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen – Rechtsdienstleistungsgesetz – erbringt, hat seinen Sitz in der Pfalz. Es wickelt pro Jahr mehrere Hunderttausend Verfahren ab. In der Vergangenheit forderte das Unternehmen von den Schuldnern „Kontoführungskosten“ in Höhe von 2,50 €/Monat (= 30 €/Jahr) für die Führung eines internen Schuldnerkontos neben den jeweils abgerechneten Inkassokosten. Nachdem dies zunächst von der Aufsichtsbehörde beanstandet worden war, wurde der Firma schließlich im Februar 2020 die Auflage erteilt, die sog. „Kontoführungskosten“ nicht mehr geltend zu machen.



Die hiergegen nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht abgewiesen: Die angeordnete Auflage finde ihre Rechtsgrundlage im Rechtsdienstleistungsgesetz und sei zum Schutz des Rechtsuchenden und des Rechtsverkehrs erforderlich. Die Klägerin dürfe die „Kontoführungskosten“ gegenüber den Forderungsschuldnern nicht abrechnen, deren Geltendmachung sei vielmehr rechtswidrig. Es handle sich hierbei um Aufwendungen, die die Klägerin für die interne Registratur- oder Aktenführung erbringe, um die Inkassofälle zu erfassen und zuzuordnen. Für die Führung eines internen Schuldnerkontos als Bestandteil der internen Büroorganisation gebe es jedoch keinen Gebührentatbestand bzw. keine entsprechende Rechtsgrundlage.

Gegen das Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz gestellt werden.

Verwaltungsgericht Neustadt,  
Urteil vom 10. März 2021 – 3 K 802/20.NW -

(Quelle: VerwG Neustadt, PM Nr. 09/21 vom 29.03.2021)

### **OVG NRW: Anspruch auf unentgeltliche Kopie der eigenen Examensklausuren**

Das Landesjustizprüfungsamt muss einem Examensabsolventen eine kostenfreie Kopie seiner Klausuren der zweiten juristischen Staatsprüfung nebst Prüfergutachten in Papierform oder einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung stellen. Dies hat das Oberverwaltungsgericht heute auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung entschieden.

Der in Essen wohnhafte Kläger hat im Jahr 2018 erfolgreich an der zweiten juristischen Staatsprüfung teilgenommen und beantragte im Oktober 2018 gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt NRW Einsicht in die angefertigten Aufsichtsarbeiten und Prüfergutachten. Zugleich bat er um Übersendung von Kopien auf elektronischem oder postalischem Weg.

Das Landesjustizprüfungsamt forderte daraufhin beim Kläger einen Vorschuss für Kopierkosten für insgesamt 348 Seiten in Höhe von 69,70 Euro an.

Nachdem sich der Kläger unter Bezugnahme auf die Datenschutz-Grundverordnung weigerte, diesen Betrag zu entrichten, lehnte das Landesjustizprüfungsamt die Übersendung ab.

Auf seine Klage hat das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen das Land Nordrhein-Westfalen verurteilt, dem Kläger unentgeltlich Kopien der Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten auf postalischem oder elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung hat das Oberverwaltungsgericht nunmehr zurückgewiesen.

Zur Begründung seines Urteils hat der 16. Senat ausgeführt: Der geltend gemachte Anspruch auf Zurverfügungstellung einer unentgeltlichen Datenkopie ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung, die vorliegend jedenfalls über die Regelungen im Landesdatenschutzgesetz NRW anwendbar ist. Der damit aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO folgende Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Datenkopie umfasst eine unentgeltliche Kopie sämtlicher vom Landesjustizprüfungsamt verarbeiteter, den Kläger betreffender personenbezogener Daten, worunter auch die angefertigten Aufsichtsarbeiten mitsamt Prüfergutachten fallen. Das Recht aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO unterliegt insoweit keiner einschränkenden Auslegung auf bestimmte Daten oder Informationen. Weitere Gründe für einen Ausschluss des geltend gemachten Anspruchs sind ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere sind keine Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers zu erkennen. Im Übrigen lässt sich nach Auffassung des Senats ein unverhältnismäßig großer Aufwand für das Landesjustizprüfungsamt auch nicht feststellen.

Das Oberverwaltungsgericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Aktenzeichen: 16 A 1582/20  
(1. Instanz: VG Gelsenkirchen 20 K 6392/18)

### **Hinweis:**

Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679)

#### *Auskunftsrecht der betroffenen Person*

(3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

(Quelle: OVG NRW, PM vom 08.06.2021)

### **BSG: Keine geringere Opferentschädigung bei Zahlung einer privaten Unfallrente**

Eine private Unfallrente mindert nicht den schädigungsbedingten Einkommensverlust nach einem tätlichen Angriff und damit auch nicht die Opferentschädigung, solange die private Unfallrente nicht mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit des Opfers erwirtschaftet wurde. Dies hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts mit seiner Entscheidung (Aktenzeichen B 9 V 1/20 R) klargestellt.



Die Klägerin war als kaufmännische Sachbearbeiterin in Vollzeit beschäftigt. Am Neujahrsmorgen 2010 wurde sie Opfer einer Gewalttat durch einen alkoholisierten Angreifer. Für den schädigungsbedingten Einkommensverlust erhielt die Klägerin Berufsschadensausgleich. Der Beklagte berücksichtigte beim Berufsschadensausgleich als anzurechnendes Einkommen eine Unfallrente aus einer privaten Unfallversicherung. Anders als das Sozialgericht hat das Landessozialgericht der dagegen gerichteten Klage stattgegeben.

Das Bundessozialgericht hat die Entscheidung des Landessozialgerichts bestätigt. Die private Unfallrente ist keine anrechnungsfähige Einnahme der Klägerin aus Vermögen, welches mit Einkünften aus ihrer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen wurde, um den Lebensunterhalt für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu sichern (§ 8 Absatz 2 Nummer 3 BSchAV). Die private Unfallrente gehört auch nicht zu den Einnahmen der Klägerin aus einer eigenen Erwerbstätigkeit (§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BSchAV). Denn die Versicherungsbeiträge hat allein ihr Ehemann als Versicherungsnehmer ohne Bezug zum Erwerbseinkommen der Klägerin und ohne gesetzliche Verpflichtung im Rahmen eines Versicherungsvertrages zugunsten Dritter gezahlt.

### **Hinweise zur Rechtslage:**

Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten - Opferentschädigungsgesetz - OEG (idF des Gesetzes vom 11.5.1976, BGBl I 1181)

**§ 1 Anspruch auf Versorgung**

(1) Wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes ...

Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges - Bundesversorgungsgesetz - BVG (idF des Gesetzes vom 13.12.2007, BGBl I 2904)

**§ 30 - Beschädigtenrente**

(3) Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist, erhalten ... einen Berufsschadensausgleich in Höhe von 42,5 vom Hundert des auf volle Euro aufgerundeten Einkommensverlustes (Absatz 4) oder, falls dies günstiger ist, einen Berufsschadensausgleich nach ...

(4) Einkommensverlust ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Bruttoeinkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit zuzüglich der Ausgleichsrente (derzeitiges Einkommen) und dem höheren Vergleichseinkommen...

Berufsschadensausgleichsverordnung - BSchAV (idF vom 28.6.2011, BGBl I 1237)

**§ 8 - Derzeitiges Bruttoeinkommen**

(1) Als derzeitiges Bruttoeinkommen gelten, soweit in § 30 Absatz 11 Satz 1 und § 64c Absatz 2 Satz 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes sowie in § 9 nichts anderes bestimmt ist,

1. alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbstständigen Tätigkeit...

(2) Zu den Einnahmen aus früherer unselbstständiger oder selbstständiger Tätigkeit gehören insbesondere

3. Einnahmen aus Vermögen, das Beschädigte mit Einkünften aus einer Erwerbstätigkeit geschaffen haben, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern...

(Quelle: BSG, PM Nr. 15/2021 vom 10.06.2021)

**BSG: Blindengeld auch für Rentner im EU-Ausland**

Eine früher in Deutschland lebende Rentnerin erhält auch dann deutsches Blindengeld, wenn sie inzwischen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnt. Dies hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts entschieden (Aktenzeichen B 9 BL 1/20 R).

Die zwischenzeitlich erblindete Klägerin wohnte in Sachsen, bis sie vor mehreren Jahren nach Österreich verzog. Sie bezieht ihre Rente aus Deutschland und ist weiterhin in Deutschland krankenversichert. In Österreich hatte sich die Klägerin vergeblich bemüht, nach dortigem Recht Pflegegeld für Blinde zu erhalten. Ihren (Überprüfungs-) Antrag auf Leistungen nach dem Sächsischen Landesblindengeldgesetz (LBlindG) lehnten der Beklagte und die Vorinstanzen mit der Begründung ab, zuständig für Leistungen wegen Blindheit sei allein der Wohnmitgliedstaat.

Das Bundessozialgericht hat demgegenüber den Beklagten verurteilt, der Klägerin Leistungen nach dem LBlindG zu gewähren. Trotz der

**MAV und BAV Tagungen 2021**

05.07.2021 | 09:00 bis 13.30 Uhr | **Live-Online-Tagung**

**12. Münchener Mietgerichtstag**

Münchener Anwaltverein | Amtsgericht München

(siehe <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/>)

14.10.2021 | 08:30 bis 18:30 Uhr | **Live-Online-Tagung**

**20. Bayerischer IT-Rechtstag 2021 – Das Jubiläum****Update wichtiger Themen aus 20 Jahren IT-Recht**

Bayerischer Anwaltverband | davit

Das ausführliche Jubiläums-Programm finden Sie unter

<https://www.bayerischer-it-rechtstag.de/>

15.11.2021 | Uhrzeit folgt

**Anwalt2021**

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Verlegung des Wohnsitzes von Sachsen nach Österreich ist nach der VO (EG) Nr 883/2004 weiterhin deutsches und hier sächsisches (Landes-) Recht anwendbar. Die Leistungen wegen Blindheit sind nach der VO (EG) Nr 883/2004 als Geldleistungen bei Krankheit zu qualifizieren, die grundsätzlich grenzüberschreitend exportierbar sind. Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten koordiniert die Verordnung im Bereich der sozialen Sicherheit innerhalb der Europäischen Union das jeweils anwendbare nationale Recht in der Weise, dass Angehörige eines Mitgliedstaats nur dem Recht eines einzigen Mitgliedstaats unterliegen. Das ist bei Geldleistungen wegen Krankheit an Rentner mit einer Rente aus einem Mitgliedstaat nicht das Recht des Wohnmitgliedstaats, sondern das des "anderen Mitgliedstaats", in dem der bei Krankheit zuständige Sachleistungskostenträger seinen Sitz hat. Hieraus ergibt sich im Falle der Klägerin, die eine deutsche Rente bezieht und bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rheinland/Hamburg krankenversichert ist, die Anwendbarkeit des deutschen Rechts und in deren Folge die Anwendbarkeit des LBlindG.

**Hinweise zur Rechtslage:**

*Sächsisches Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und andere Nachteilsausgleiche (Landesblindengeldgesetz - LBlindG) idF des Gesetzes vom 15.12.2010, SächsGVBl S 387*

*§ 1 Berechtigte*

*(1) Blinde, hochgradig Sehschwache, Gehörlose und schwerstbehinderte Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder nach der Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004 (Abl L 166 vom 30.4.2004, S. 1, L 200 S 1, L 204 vom 4.8.2007, S 30), geändert durch die Verordnung (EG)*

Nr. 988/2009 (ABl L 284 vom 30.10.2009, S 43), in der jeweils geltenden Fassung, anspruchsberechtigt sind, erhalten zum Ausgleich ihrer behinderungsbedingten Mehraufwendungen Leistungen nach diesem Gesetz...

Verordnung (EG) Nr 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl L 166 vom 30.4.2004)

#### Titel I - Allgemeine Bestimmungen

##### Art 7 Art und Dauer des Bezugs

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, dürfen Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder nach dieser Verordnung zu zahlen sind, nicht aufgrund der Tatsache gekürzt, geändert, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, dass der Berechtigte oder seine Familienangehörigen in einem anderen als dem Mitgliedstaat wohnt bzw. wohnen, in dem der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

#### Titel II – Bestimmungen des anwendbaren Rechts

##### Art 11 – Allgemeine Regelung

(1) Personen, für die diese Verordnung gilt, unterliegen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften dies sind, bestimmt sich nach diesem Titel...

...

(3) Vorbehaltlich der Artikel 12 bis 16 gilt Folgendes:

e) jede andere Person, die nicht unter die Buchstaben a) bis d) fällt <Erwerbstätige, Beamte, Arbeitslose, Wehr- und Zivildienstleistende>, unterliegt unbeschadet anders lautender Bestimmungen dieser Verordnung, nach denen ihr Leistungen aufgrund der Rechtsvorschriften eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten zustehen, den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats.

#### Titel III - Besondere Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Leistungen

##### Kapitel 1 - Leistungen bei Krankheit sowie Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft

##### Art 29 Geldleistungen für Rentner

(1) Geldleistungen werden einer Person, die eine Rente oder Renten nach den Rechtsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten erhält, vom zuständigen Träger des Mitgliedstaats gewährt, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, der die Kosten für die dem Rentner in dessen Wohnmitgliedstaat gewährten Sachleistungen zu tragen hat...

(Quelle: BSG, PM Nr. 16/2021 vom 10.06.2021)

#### BGH: „partners“ in der Firma einer Anwalts-GmbH zulässig

Eine Anwalts-GmbH darf die Firma „n. partners mbH“ weiterhin führen. Eine Vorschrift, die die Zusätze „Partnerschaft“ und „Partner“ Partnerschaftsgesellschaften nach dem PartGG vorbehält, sei eng auszulegen, so der BGH. Die Kleinschreibung und ein „s“ reichen dem Senat aus.

Die Eintragung der Firma der Anwälte verstößt nicht gegen § 11 Abs. 1 S. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), entschied der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem nun veröffentlichten Beschluss (v. 13.04.2021, Az. II ZB 13/20). Wie zuvor schon das Amtsgericht als Registergericht sowie das Oberlandesgericht als Beschwerdegericht haben damit auch die Bundesrichter den Versuch

einer Anwaltskammer für gescheitert erklärt, die Löschung der Firma zu erreichen.

Die Kammer hatte einen Verstoß gegen § 11 Abs. 1 PartGG moniert. Nach der Vorschrift dürfen nur Partnerschaften nach dem PartGG den Zusatz „Partnerschaft“ oder „Partner“ führen. Damit habe der Gesetzgeber diese Bezeichnungen für Partnerschaften „reserviert“, bestätigt der II. Zivilsenat die bisherige Rechtsprechung des BGH. Am gesetzgeberischen Willen beim Inkrafttreten des Gesetzes habe sich nichts geändert. Das 1995 in Kraft getretene PartGG wolle, so der Senat, eine untechnische Verwendung der Begriffe auch dann verhindern, wenn diese nicht zu einer Verwechslungsgefahr führen könne, weil die Kanzlei auch einen zwingenden Rechtsformzusatz verwendet.

#### Verbot als Spezialregelung eng auszulegen

Und doch fällt der Zusatz „partners“ unter dieses Verbot aus Sicht des Senats nicht. Als Spezialregelung für eine besondere Situation nach der Einführung des PartGG sei § 11 Abs. 1 PartGG eng am Wortlaut auszulegen. Die untechnische Verwendung, die das PartGG verhindern wollte, sei nur für solche Begriffe und Schreibweisen anzunehmen, die ihrerseits als Rechtsformzusatz einer Partnerschaftsgesellschaft zulässig wären, so der Senat.

Über den Wortlaut hinaus, der konkret nur „Partnerschaft“ und „Partner“ untersagt, könnten sinngemäße Abwandlungen nur in engen Grenzen verboten werden. Fremdsprachige Abwandlungen fielen darunter nicht. „partners“ sei keine sinngemäße Abwandlung von „Partner“, sondern unterscheide sich, wenn auch nur geringfügig, durch das zusätzliche „s“. Durch die Kleinschreibung sei der Begriff als Plural des englischen „partner“ zu erkennen. Der Begriff „partners“ wäre als Rechtsformzusatz für eine Partnerschaftsgesellschaft aber nicht zulässig, so der Senat.

Auch die Gefahr einer Irreführung (§ 19 Abs. 2 Handelsgesetzbuch) sieht der BGH nicht, weil die Kanzlei den Rechtsformzusatz „GmbH“ führt. Mit dem Beschluss haben die Bundesrichter einen seit Jahren währenden Streit in Literatur und Rechtsprechung entschieden.

BGH, Beschluss vom 13.04.2021, Az. II ZB 13/20

Vorinstanzen:

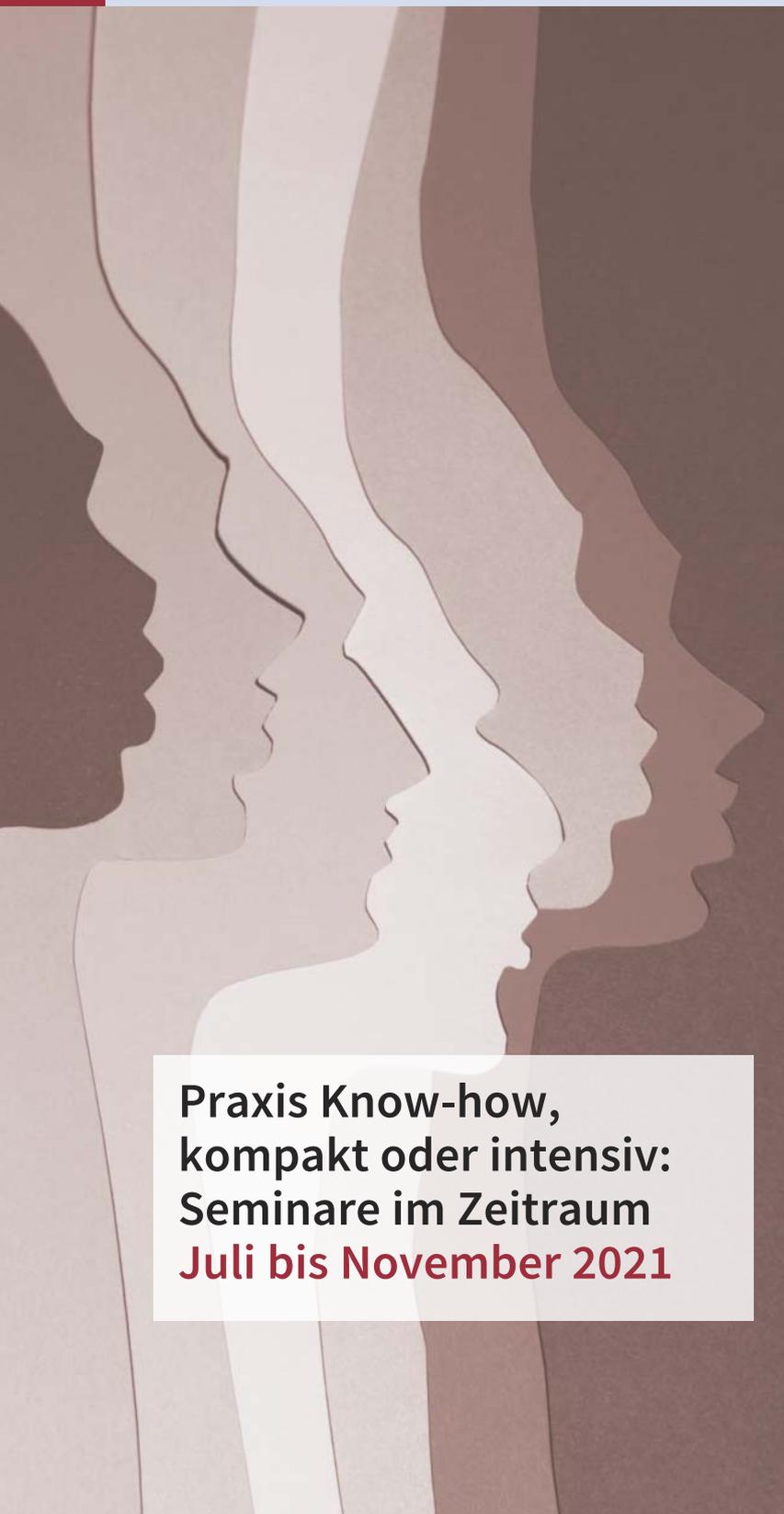
AG Hamburg, Entscheidung vom 29.01.2020 -HRB 155764 (Fall 5) - OLG Hamburg, Entscheidung vom 10.03.2020 -11 W 11/20 -

(Quelle: BRAK; BGH, Beschluss vom 13.04.2021)

#### EuGH: Anwaltliches Disziplinarverfahren unterliegt EU-Recht

Wie eng die Unabhängigkeit der Justiz mit der Unabhängigkeit der Anwaltschaft zusammenhängt, zeigen die Schlussanträge von Generalanwalt Bobek in der Rs. C-55/20 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=243109&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=14796716#Footref56>).

In dem Vorabentscheidungsverfahren hat der EuGH u.a. über die Frage zu entscheiden, ob ein Gericht nationale Bestimmungen unangewendet lassen darf, die dazu führen würden, dass in nächster Instanz ein nicht unabhängiges Gericht zur Entscheidung berufen wäre. Das Disziplinargericht der Rechtsanwaltskammer Warschau hatte über eine Beschwerde gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gegen einen Rechtsanwalt zu entscheiden. Problematisch war, dass ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung



**Praxis Know-how,  
kompakt oder intensiv:  
Seminare im Zeitraum  
Juli bis November 2021**

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen .....	5
Wegbeschreibung .....	5
Arbeitsrecht .....	6
Bank- und Kapitalmarktrecht .....	10
Bau- und Architektenrecht .....	12
Erbrecht .....	14
Familienrecht .....	16
Gebührenrecht .....	19
Handels- und Gesellschaftsrecht .....	22
Insolvenzrecht .....	23
Internationales Wirtschaftsrecht .....	24
Kanzleimanagement .....	25
Medizinrecht .....	26
Miet- und Wohnungseigentumsrecht .....	27
Sozialrecht .....	29
Steuerrecht .....	30
Strafrecht .....	31
Verkehrsrecht .....	32
Zivilrecht/Zivilprozessrecht .....	33
Anmeldeformular .....	35

### Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht Juli bis November 2021

Seminare ohne explizite Angabe werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet.

## Juli 2021

**Neuer Termin: 01.07.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

RiOLG Christine Haumer

**Schwerpunktfortbildung Baurecht:**

**Vergütung im Bauvertragsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Bau- und Architektenrecht 12

**07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

RAinuNin Edith Kindermann

**Die Scheidungsimmoblie**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 16

**15.07.2021: 10:00 bis 12:00 und 14:00 bis ca. 16:00 Uhr**

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

**Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht** 33

**21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

Prof. Dr. Ludwig Kroiß

**Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Erbrecht 14

**22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Bank- und Kapitalmarktrecht 10

**27.07.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr**

RA Dr. Marc Maisch

**Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen,**

**Hintergründe und Selbstschutzmaßnahmen –**

**Schritt für Schritt für Praktiker erklärt** 25

## September 2021

**15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

VRiLG Dr. Günter Prechtel

**Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess**

**Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Verkehrsrecht oder FA Stferecht 32

**16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

RA Prof. Dr. Burghard Piltz

**UN-Kaufrecht/CISG**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht 24

**21.09.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr**

Prof. Dr. Frank Maschmann

**Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden):

für FA Arbeitsrecht 6

**22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

RIAG Dr. Andreas Schmidt

**Insolvenzrechtliche Fragestellungen im**

**familienrechtlichen Mandat:**

**Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten –**

**Reform der Privatinsolvenz 2020**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Familienrecht 17

**23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr**

RA Norbert Schneider

**Vergütungsvereinbarung**

19

**28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

RA Dr. Jens Bosbach

**Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten-**

**recht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen –**

**neueste Entwicklungen (VerSanG?)**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Strafrecht 31

**30.09.2021: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr**

VRiOLG Wolfgang Frahm

**Aktuelles Arzthafungsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Medizinrecht 26

## Oktober 2021

**05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

RIAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

**Aktuelles Mietrecht in der Praxis**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 27

**06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

RIAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

**Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im**

**preisfreien Wohnungsbau**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden):

für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 28

**20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

Notar Dr. Thomas Wachter

**Gesellschaftsrecht 2021**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlw. für

FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR 20

<b>21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess</b>	34
<hr/>	
<b>26.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr</b> Dipl. Kfm. Frank Boos, RA Dr. Michael Bonefeld <b>Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht</b>	15
<hr/>	
<b>27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr</b> RAin Bettina Schmidt <b>Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung – wie damit richtig umgehen?</b>	29
<hr/>	
<b>28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr</b> Prof. Dr. Stephan Lorenz <b>Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht 2020</b>	21

## November 2021

<b>10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr</b> VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann <b>Finanzberaterhaftung</b>	11
<hr/>	
<b>12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> Präsident LAG Dr. Harald Wanhöfer <b>Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung und aktuelle Entwicklungen</b>	8
<hr/>	
<b>18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr</b> Notar Dr. Eckhard Wälzholz <b>Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –</b>	22
<hr/>	
<b>25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr</b> RiOLG Christine Haumer <b>Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht</b>	13
<hr/>	
<b>26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr</b> RiArbG Dr. Christian Schindler <b>Arbeitsrecht aktuell</b>	9

### Fortbildungsstunden

**für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme (bei LiveOnline-Seminaren für Ihre durchgängige mit mehrmaliger Chat-Abfrage bestätigte Anwesenheit), die in der jeweiligen Seminarausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.



## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

### Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar .....	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar .....	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

### Live-Online-Seminare

Live-Online-Seminare führen wir mit der Webinar-Software edudip next durch.

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

Als Teilnehmer benötigen Sie keine zusätzliche Software auf Ihrem Computer, sondern lediglich einen der o.g. Browser. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion gewährleistet. Auf Wunsch ist auch die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheit** wird während des Seminars per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

#### Ablauf:

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah durch Eingabe des Vor- und Zunamens auf der Webinar-Plattform.

Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser ermöglicht Ihnen den Zutritt zum Online-Seminar und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Sobald Sie den Seminarraum mit zugesandtem Link betreten, erfolgt ein Systemcheck, der Ihnen mitteilt, ob die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Dies können Sie sofort nach Erhalt des Zugangs durchführen. Bitte planen Sie hierfür ein paar Minuten Zeit ein.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind An-sprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München, Seminarraum (Direkt am Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**  
**Telefon** 089 55263237  
**E-Mail** info@mav-service.de  
**Web** www.mav-service.de

# Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg / Karlsuniversität zu Prag

## Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit

21.09.2021, 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Mit neuen technologischen Entwicklungen im IT- und Telekommunikationsbereich haben sich die Arbeitsstrukturen in der Arbeitswelt verändert.** Flexible Arbeitsformen gewinnen zunehmend an Bedeutung und beeinflussen das Arbeitsleben. Auch im Verlauf der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer viele berufliche Tätigkeiten mit Hilfe von mobilen Endgeräten, zum Beispiel Laptops, Tablets oder Smartphones ortsunabhängig, etwa von zu Hause oder auch von einem anderen Ort aus, erbringen können. Allerdings werfen das „Ob“ und das „Wie“ der mobilen Arbeit nach wie vor schwierige arbeitsrechtliche Fragen auf. Die wichtigsten will das Online-Seminar mit den Teilnehmern diskutieren.

### I. Begriffsklärung: Mobile Working – Homeoffice – Telearbeit

### II. Das „Ob“ der mobilen Arbeit

1. Anspruch oder Anordnung?
2. Homeoffice in Pandemiezeiten und danach

3. Was wird aus dem Mobile-Arbeit-Gesetz?
4. Mitbestimmung nach § 99 BetrVG

### III. Das „Wie“ der mobilen Arbeit

1. Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung
2. Arbeitsschutz und Unfallversicherung im Homeoffice
3. Datenschutz im Homeoffice
4. Zugang des Arbeitgebers zum Homeoffice
5. Ausstattung und Kosten des Homeoffice
6. Leistungsstörungen und Haftungsfragen
7. Desk-Sharing bei der Rückkehr in den Betrieb
8. Gewerkschaftswerbung bei mobiler Arbeit

### IV. Mitbestimmung bei mobiler Arbeit

1. Katalog des § 87 BetrVG
2. Mobile Working als Betriebsänderung
3. Betriebsvereinbarungen zur mobilen Arbeit
4. Digitale Betriebsratsarbeit nach dem BetrVGModG

### Prof. Dr. Frank Maschmann

– Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg  
 – Wiss. Leiter der dortigen Weiterbildungsstudiengänge LLM Compliance, LLM HRM und LLM Legal Tech  
 – seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag  
 – Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen u.a. im BetrVG-Kommentar "Richardi", 17. Aufl. 2021

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.**

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

**Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.**

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

## Aktuelle Entwicklungen und neue Rechtsprechung im Betriebsverfassungsrecht

12.11.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

### Die Veranstaltung befasst sich mit aktuellen Themen aus dem Betriebsverfassungsrecht.

Ziel ist ein Gesamtüberblick über das Rechtsgebiet, insbesondere durch Besprechung neuerer Entscheidungen vor allem des BAG und deren systematische Einordnung in den Gesamtzusammenhang.

In den Blick genommen werden auch aktuelle Diskussionen und Entwicklungen im Betriebsverfassungsrecht.

### Dr. Harald Wanhöfer

– Präsident des Landesarbeitsgerichts München

### Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

**Intensiv-Seminar**

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Arbeitsrecht aktuell**

26.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht

**Unser bewährter Klassiker:**

**Update zum Arbeitsrecht 2021**

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen. Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung

im 2. Halbjahr 2020, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2021**

- Ausschlussklauseln – Rechtsprechungsänderung zur Vorsatzhaftung
- Kündigungsschutzklage "aus dem Verborgenen"
- Verjährung von Urlaubsansprüchen
- Urlaubsgewährung bei fristloser Kündigung
- Erstattung von Anwaltskosten bei vorsätzlicher Pflichtverletzung

**RiArbG Dr. Christian Schindler**

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

22.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken

14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Musterfeststellungsklagen
24. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
25. Schadensersatzansprüche der Bank
26. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

– Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München  
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2020, 2373 oder Becksches Prozessformularbuch, 14. Aufl. 2019, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Finanzberaterhaftung

10.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

**Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich – natürlich – als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:**

**Teil 1: Materielles Recht**

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten
5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter

7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschensstatbestände

**Teil 2: Prozessuale Durchsetzung/ Anspruchsabwehr**

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

**Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles , entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis in elektronischer Form als PDF Mailanhang.**

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, zuletzt etwa NJW 2021, 211 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformular-buch, 15. Aufl. 2021, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Bau- und Architektenrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

## Schwerpunkfortbildung Baurecht: Vergütung im Bauvertragsrecht

Neuer Termin: 01.07.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergütungsvereinbarung</li> <li>2. Fälligkeit der Vergütung</li> <li>3. Absicherung des Vergütungsanspruchs</li> <li>4. Abschlags-/Schlussrechnung</li> <li>5. Prüfbarkeit der Schlussrechnung</li> <li>6. Nachträge im VOB/B und BGB-Vertrag</li> </ol>	<p><b>7. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 650d BGB</b></p> <p><b>8. Ausgewählte Probleme der Architektenvergütung, insbesondere nach der neuen HOAI</b></p> <p><b>Das Seminar</b> richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte/Innen für Bau- und Architektenrecht.</p>	<p><b>RiOLG Christine Haumer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richterin am Oberlandesgericht</li> <li>– Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen</li> <li>– Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“</li> <li>– Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck</li> <li>– Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag</li> <li>– Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“</li> </ul>
--	--	---

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

**Intensiv-Seminar**

RiOLG Christine Haumer, OLG München

**Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht**

25.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, insbesondere auch des Oberlandesgerichts München und ihre rechtliche Einordnung für den Zeitraum 12/20 – 11/21.**

**1. Bauvertragsrecht**

- Vergütungsansprüche, Nachträge
- Mängelrechte
- Schadensersatzfragen
- Abwicklung des Vertrages nach Kündigung
- Entschädigung nach § 642 BGB
- Besonderheiten bei Bauträgerverträgen
- Anspruchssicherung

**2. Architektenrecht**

- Aktuelle Entwicklungen zur HOAI
- Zustandekommen des Architektenvertrages
- Haftungsfragen
- Honorarfragen

**3. Bauprozessrecht**

- Aktuelle Themen des Bauprozesses (insbesondere Beweisaufnahme, Streitverkündung, selbständiges Beweisverfahren)

**RiOLG Christine Haumer**

- Richterin am Oberlandesgericht
- Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen
- Mitautorin des Beck´schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck´schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



# Erbrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse

21.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### I. Nachlassverfahren

1. Grundzüge des FamFG-Verfahren
2. Amtliche Verwahrung
3. Eröffnung letztwilliger Verfügungen
4. Erbscheinsverfahren
5. Einziehung und Kraftloserklärung von Erbscheinen
6. Rechtsmittelverfahren
7. Kosten- und Gebührenrecht im Nachlassverfahren

### II. Erbprozesse

1. Erbenfeststellungsklage
2. Herausgabeklage des Erben
3. Pflichtteilsklage
4. Erbnunwürdigkeitsklage
5. Klage des Vertragserben
6. Auseinandersetzungsklage

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- davor Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein
- davor Vizepräsident des LG Traunstein
- Honorarprofessor an der Universität Passau für Zivilverfahrensrecht
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 5. Aufl. 2016; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 5. Aufl. 2018; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden 7. Aufl. 2018
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbscheinsverfahren, Erbprozess und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb) sowie Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

## Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

### I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile  
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 / BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 / BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
  - Sachwert
  - Ergebniszeitraum
  - Risikozuschläge / Zinssätze
  - Unternehmerlohn
  - Beispiel

### II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
  - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
  - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
  - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
  - a) Vergleich zum Güterrecht
  - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
  - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
  - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

### Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzterverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

### RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien - und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Familienrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Die Scheidungsimmobilie

07.07.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

**Die Scheidungsimmobilie** nimmt für die betroffenen Eheleute häufig eine zentrale Stelle in ihrer Auseinandersetzung und in den Planungen für die Zukunft ein. In den Blick zu nehmen sind Regelungen zur Nutzung einerseits und Regelungen hinsichtlich des Eigentums andererseits. Zudem sind mit den Phasen der Trennung und der Zeit nach Rechtskraft einer Scheidung unterschiedliche Zeiträume und dafür relevante Regelungen in Blick zu nehmen. Die sachgerechte Beratung der Eheleute im Zusammenhang mit den Gestaltungen kann sich hierbei nicht auf die bürgerlich-rechtlichen und familienrechtlichen Regelungen beschränken, sondern muss auch steuer- und versicherungsrechtliche Aspekte mit in den Blick nehmen.

### Schwerpunkte des Seminars sind:

- 1. Nutzungsansprüche und -regelungen inkl. der Regelung damit einhergehender Kosten**
  - während der Dauer der Trennung (bei Scheidungsabsicht und ohne eine solche)
  - nach einer rechtskräftigen Scheidung
  - Bewertung und Berücksichtigung der Nutzungsmöglichkeit und Kostenregelung beim Ehegatten- und Kindesunterhalt

- 2. Ausgleich von Finanzierungs-, Arbeits- und Materialaufwand der Ehegatten und/oder Dritter für Vergangenheit und Zukunft bei Alleineigentum oder Miteigentum in Fällen des gesetzlichen Güterstandes und abweichender vertraglicher Güterstände einschließlich Überlegungen zur vorsorgenden Rechtspflege**

### 3. Änderungen der bisherigen Eigentumszuordnung

- mit Bezug zu anderen familienrechtlichen Ausgleichssystemen (z.B. Wohnwertanrechnung beim Unterhalt; zur Vermögensaus-einandersetzung in Verbindung mit einer Vereinbarung zum Versorgungsausgleich)
- Aspekte bei der Gestaltung des „Übergabevertrages“ zwischen den Ehegatten und in Bezug auf Dritte (u.a. Auswirkungen auf Mietverträge; Aspekte bei Photovoltaikanlagen; zeitliche Aspekte mit Blick auf die Grunderwerbsteuer)

### RAinuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Insolvenzrechtliche Fragestellungen im familienrechtlichen Mandat Unterhalt – Schutz von Vermögenswerten – Reform der Privatin solvenz 2020

22.09.2021: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p>Im familienrechtlichen Mandat tauchen hier und da insolvenzrechtliche Fragestellungen auf. Was ist, wenn sich der Unterhaltspflichtige im Insolvenzverfahren befindet? Können Unterhaltsansprüche noch durchgesetzt werden? Und wie kann ich meine Vermögenswerte sinnvoll vor einer drohenden Insolvenz schützen, indem ich sie anfechtungsfest auf Familienmitglieder übertrage? Schließlich: Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene „Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens“ hat einschneidende Änderungen im Bereich der Privatin solvenz vorgenommen, teilweise mit familienrechtlicher Relevanz.</p> <p><b>A. Unterhalt und Insolvenz</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Im Überblick: Ablauf eines Insolvenzverfahrens</li> <li>II. Insolvenzspezifische Einordnung von Unterhaltsansprüchen</li> <li>III. Geltendmachung und Vollstreckung bei Insolvenz, insb.: § 850d ZPO</li> <li>IV. Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren, insb.: § 302 InsO</li> </ol>	<p><b>B. Schutz von Vermögenswerten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Typische Gestaltungen: Familienheim, Zugewinn, Lebensversicherungen, vorweggenommene Erbfolge</li> <li>II. Grundlagen der Insolvenzanfechtung</li> <li>III. Einzelne Anfechtungstatbestände, insb.: §§ 133, 134 InsO</li> <li>IV. Analyse der vorliegenden Rechtsprechung</li> </ol> <p><b>C. Privatin solvenzrechtsreform 2020</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>I. Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf 3 Jahre</li> <li>II. Änderungen für Selbstständige</li> <li>III. Änderungen bei der Versagung der Restschuldbefreiung</li> <li>IV. Aktuelle Entwicklungen</li> </ol>	<p><b>RiAG Dr. Andreas Schmidt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg</li> <li>– lange Jahre als Familienrichter tätig</li> <li>– Herausgeber des demnächst in 9. Auflage erscheinenden „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie verantwortlicher Redakteur der Zeitschrift „ZVI – Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht“.</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5



Dipl. Kfm. Frank Boos (Pfeffer & Boos, Rastatt), RA Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

## Die Bewertung von freiberuflichen Praxen und kleinen und mittleren Unternehmen – Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich plus Pflichtteilsrecht

26.10.2021, 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

### I. Fokus Bewertungsverfahren:

1. Wert / Verkehrswert / Preis
2. Übersicht
3. Anforderungen an Bewertungsmethoden
4. Wichtige Urteile  
(BGH 09.02.2011 / BGH 02.02.2011 /  
BSG 14.12.2011 / BGH 06.11.2013 /  
BGH 08.11.2017)
5. Das Modifizierte Ertragswertverfahren
6. Abgrenzung zum IDW S1 / IDW S13 und dem vereinfachten Ertragswertverfahren
7. Einzelbestandteile des Modifizierten Ertragswertverfahrens
  - Sachwert
  - Ergebniszeitraum
  - Risikozuschläge / Zinssätze
  - Unternehmerlohn
  - Beispiel

### II. Fokus: Latente Steuern

1. Latente Steuern im Zugewinnausgleichsrecht
  - a) Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema insbesondere BGH NJW 2018, 61
  - b) Auswirkungen für die Anwaltspraxis, insbes. sekundäre Darlegungslast
  - c) Kritische Literaturstimmen zur BGH Rspr.
2. Latente Steuern im Pflichtteilsrecht
  - a) Vergleich zum Güterrecht
  - b) Bisherige Stimmen in Rspr. und Literatur
  - c) Abstellen auf steuerliche Situation des Erben?
  - d) Auswirkungen auf die Anwaltspraxis

### Dipl. Kfm. Frank Boos

- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Karlsruhe für die Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden
- Gesellschaftergeschäftsführer des Sachverständigenbüro Pfeffer & Boos in Rastatt / Berlin
- Bundesfachbereichsleiter Betriebswirtschaft des BVS
- Mitglied der Fachausschüsse der IHK Karlsruhe und Stuttgart zur Bewertung von Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen, u.a. in: NJW, MedR, Der Sachverständige, Deutsches Ärzteblatt etc.
- Mitautor div. Fachbücher u.a. „Praxisbewertung für Arztpraxen und Psychotherapeutische Praxen“ (Deutscher Ärzte-Verlag und C.H.Beck); „Praxisbewertung Zahnarztpraxen“ (Deutscher Zahnärzteverlag); „Medizinische Versorgungszentren – ein Leitfaden für Gründer“ (Deutscher Ärzteverlag), „Deutsches Steuerberaterhandbuch“ (Stollfuß); „Praxisbewertung der Arzt- und Zahnarztpraxis“ (Finanz Colloquium Heidelberg)

### RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber zahlreicher erbrechtlicher Werke (alle: Zerb-Verlag)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Gebührenrecht

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

## Vergütungsvereinbarung

23.09.2021: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

<p>Vergütungsvereinbarungen gehören zur täglichen Praxis. Ungeachtet der Gebührenanhebung durch das KostRÄG 2021 sind die gesetzlichen Gebühren häufig nicht auskömmlich. Hinzu kommt, dass zu Beginn eines Mandats mitunter gar nicht abzuschätzen ist, welche gesetzlichen Gebühren anfallen, da die Gegenstandswerte oft nicht bekannt sind.</p> <p>In dem Webinar wird dargestellt, wie Vergütungsvereinbarungen abzuschließen sind, damit sie später einer gerichtlichen Überprüfung standhalten und welche Vergütungsvereinbarungen zweckmäßig sind.</p> <p>Behandelt werden:</p> <p><b>1. Zulässigkeit von Vergütungsvereinbarungen (insbesondere Prozesskosten- und Beratungshilfe)</b></p>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>2. Zeitpunkt der Vereinbarung</b></li> <li><b>3. Beachtung von Formvorschriften</b></li> <li><b>4. Folgen von Formverstößen</b></li> <li><b>5. Unterschreiten der gesetzlichen Vergütung</b></li> <li><b>6. zweckmäßige Vergütungsmodelle</b></li> <li><b>7. Mindesthonorarklauseln</b></li> <li><b>8. Zeittaktklauseln</b></li> <li><b>9. Abrechnung</b></li> <li><b>10. Kostenerstattung</b></li> </ol>	<p><b>RA Norbert Schneider</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– einer der führenden Gebührenrechtler</li> <li>– Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG</li> <li>– Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher AnwaltVerlag)</li> <li>– Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2021 Verlag C.H.Beck; Schneider / Volpert (Hrsg.) „AnwaltKommentar RVG“ 9. Aufl. 2021 Deutscher AnwaltVerlag</li> </ul>
---	---	---

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kurz-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00),  
 Nichtmitglieder: € 125,00 zzgl. MwSt (= € 148,75)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Handels- und Gesellschaftsrecht

Weitere Seminare zum Handels- und Gesellschaftsrecht finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 24 **Piltz, UN-Kaufrecht/CISG**

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- und GesR oder FA Int. WirtschaftsR

**Intensiv-Seminar**

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Entwicklungen</li> <li>2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht</li> <li>3. Grenzüberschreitende Umwandlungen</li> <li>4. Verschärfungen beim Transparenzregister</li> <li>5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer</li> <li>6. Brexit – never ending story?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. GmbH-Gesellschafterliste</li> <li>8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“)</li> <li>9. Neues zum Stiftungsrecht</li> <li>10. Betriebsaufspaltung in der Praxis</li> <li>11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen</li> </ol>	<p><b>Notar Dr. Thomas Wachter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notar in München</li> <li>– Erfahrener Referent</li> <li>– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Stephan Lorenz, LMU München

## Update Leistungsstörungs- und Gewährleistungsrecht

**Neuer Termin:** 28.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

**Das allgemeine Leistungsstörungsrecht** sowie das kaufrechtliche und werkvertragliche Gewährleistungsrecht sind stark von der Rechtsprechung des BGH sowie des EuGH geprägt. Aber auch der Gesetzgeber ist (nicht nur) unter dem Einfluss des europäischen Richtlinienrechts nicht untätig geblieben. So ist am 1.1.2018 das Gesetz zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung in Kraft getreten, das erhebliche Änderungen im Bereich der Nacherfüllung, der Verpflichtung zum Ersatz von Aus- und Wiedereinbaukosten und des Lieferantenregresses mit sich gebracht hat. Weitere Reformen stehen durch die Umsetzung der neuen Richtlinie vom 20.5.2019 über den Warenkauf bevor.

**Das Seminar** hat sowohl den bisherigen Stand der Rechtsprechung wie auch die aktuellsten Entwicklungen in diesem Bereich zum Gegenstand. Das betrifft insbesondere die Neuregelung von Aus- und Einbauverpflichtung mit einer Reform des sog. Herstellerregresses.

### 1. Rechtsdogmatik und Rechtspraxis:

#### Die Abstraktion des „Gewährleistungsrechts“ und ihre Folgen für die Praxis

Pflichtverletzungsdogmatik – Abgrenzung der Schadensarten und ihre praktische Bedeutung – Verschuldensabhängige und verschuldensunabhängige Haftung – Mangelfolgeschäden und Verspätungsschäden

### 2. Einzelheiten des Gewährleistungsrechts

Fehlerbegriff (§ 434 BGB) – Zeitpunkt des Mangels – Beweisfragen – Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie und ihr Verhältnis zu vertraglichen Gewährleistungsbeschränkungen – Möglichkeiten und Grenzen vertraglicher Begrenzung der Gewährleistung

### 3. Der Nacherfüllungsanspruch (§ 439 BGB)

Reichweite der Nacherfüllung: Inhalt, insbes. Bedeutung des Erfüllungsorts – Ein- und Ausbaubaukosten im Rahmen der Nacherfüllung – Kosten und Diagnoserisiken – Unberechtigte Nacherfüllungsverlangen – Der Vorrang der Nacherfüllung und die Konsequenzen im Falle der Vereitelung – Nacherfüllung, Nutzungsersatz – Ein- und Ausbaubaukosten

### 4. Rückgewähr bei Rücktritt und Widerruf

Gefahrtragung, Kostentragung, Wertersatz

### 5. Kernprobleme der Vertragspraxis und Lösungsvorschläge

Der Einfluss des Europarechts: Richtlinienkonforme und „richtlinienorientierte“ Auslegung der §§ 433 ff BGB: Streitpunkte und praktische Relevanz – Aufwendungsersatz und Schadensersatz – Teilweise Mangelhaftigkeit / Teilunmöglichkeit – Möglichkeiten vertraglicher Haftungsbeschränkungen – AGB-Probleme im privaten und im kaufmännischen Geschäftsverkehr – Garantien (§§ 443, 477 BGB) – Verbrauchsgüterkauf: Die Privilegierung des Verbrauchers und ihre Grenzen – Lieferanten-/ Herstellerregress (§§ 478 f BGB)

### Prof. Dr. Stephan Lorenz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der LMU München
- Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
- Mitautor bei „Münchener Kommentar zum BGB“
- Bamberger/Roth „BGB“ (beide: C.H.Beck), „Staudinger“ (Sellier/de Gruyter)
- Gesamtausgeber des „Beck-Online-Großkommentars zum BGB“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

## Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG) – Überblick, Praxisprobleme und Gestaltungen –

18.11.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Auf Veranlassung und Anregung des Deutschen Juristentages hat das BMJ einen Expertenentwurf (Mauracher Entwurf) und darauf aufbauend einen Referenten- und einen Regierungsentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts erarbeitet. Die Veranstaltung gewährt einen Überblick über die Reform. Bis zum Termin wird das Gesetz voraussichtlich verabschiedet sein und tritt im Jahre 2023 in Kraft. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt in den Auswirkungen auf die gesellschaftsrechtliche und steuerliche Vertragsgestaltung.

### 1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach der Reform

- Die Arten von GbR
- Das Gesellschaftsregister
- Vertretung und Nachweise
- Die GbR im Grundstücksverkehr
- Rechtsformübergänge und die GbR im UmwG
- Übergangsprobleme für Altgesellschaften

### 2. Die KG/OHG nach der Reform

### 3. Die PartG nach der Reform

### 4. Auswirkungen auf Innengesellschaften (Innen-GbR, stille Gesellschaft, Unterbeteiligung)

### 5. Rechtsformübergreifende Reformansätze und die Umsetzung im Gesellschaftsvertrag

- Kündigung und Kündigungsbeschränkungen
- Nachfolgeklauseln
- Abfindung und Abfindungsbeschränkungen
- Minderjährige in der Personengesellschaft (auch Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts)
- Fehlerhafte Gesellschaftsbeschlüsse und die Geltendmachung (Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage)
- Gesellschafterversammlung
- Kapitalkonten und deren Regelung im Gesellschaftsvertrag
- Anteilsübertragung

### 6. Steuerliche Bezüge

- Betriebsaufspaltung
- Sonderbetriebsvermögen
- Grunderwerbsteuer

### Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht
- Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage Otto-Schmidt-Verlag, Stollfuß-Verlag und NWB-Verlag
- Referent für Anwalts-, Notar- und Steuerberaterkammern, -Verbände, Verlage und freie Seminarveranstalter

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Insolvenzrecht

Intensiv-Seminar

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2021

20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Entwicklungen</li> <li>2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht</li> <li>3. Grenzüberschreitende Umwandlungen</li> <li>4. Verschärfungen beim Transparenzregister</li> <li>5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer</li> <li>6. Brexit – never ending story?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. GmbH-Gesellschafterliste</li> <li>8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“)</li> <li>9. Neues zum Stiftungsrecht</li> <li>10. Betriebsaufspaltung in der Praxis</li> <li>11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen</li> </ol>	<p><b>Notar Dr. Thomas Wachter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Notar in München</li> <li>– Erfahrener Referent</li> <li>– Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht</li> </ul>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Internationales Wirtschaftsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Prof. Dr. Burghard Piltz (Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Hamburg)

## UN-Kaufrecht/CISG

16.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Int. Wirtschaftsrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

**Für praktisch alle Exportverträge und über 80% der Importverträge deutscher Unternehmen gilt das UN-Kaufrecht/CISG. Vor dem Hintergrund der zum 01.01.2022 für das BGB-Kaufrecht in Kraft tretenden Änderungen wird das UN-Kaufrecht/CISG zusätzlich attraktiv.**

**Als besondere Schwerpunkte werden herausgestellt:**

1. **Anwendungs- und Geltungsbereich des UN-Kaufrecht/CISG**
2. **Vertragsabschluss und AGB-Probleme einschließlich battle of forms**
3. **Pflichten des Verkäufers und des Käufers sowie force majeure**
4. **Leistungsstörungen**
5. **Hinweise zur Arbeit mit dem UN-Kaufrecht/CISG, insbesondere internationale Urteilssammlungen**

### RA Prof. Dr. Burghard Piltz

- Partner der Rechtsanwaltskanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg
- spezialisiert auf internationales Handelsrecht, insbesondere Export und Importverträge und zugehörige Rechtsgebiete (UN-Kaufrecht/ CISG, Incoterms, Akkreditive, Vertriebshändlerrecht etc.)
- Schiedsrichter in internationalen Verfahren
- lehrt internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, seit 1997 Honorarprofessor
- publiziert diverse Artikel und Bücher zum internationalen Kaufrecht und den Incoterms
- Herausgeber des Münchner Anwaltshandbuchs Internationales Wirtschaftsrecht
- Weitere Informationen unter <https://www.ahlers-vogel.de>

### Begrenzte Teilnehmerzahl.

**Teilnahmegebühr** Präsenz-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Kanzleimanagement

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Marc Maisch (Maisch Mangold Schwartz Rechtsanwälte, München)

## Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, Hintergründe und Selbstschutzmaßnahmen – Schritt für Schritt für Praktiker erklärt

27.07.2021: 14:00 bis ca. 17:00 Uhr

**Cybercrime ist längst in der Anwaltschaft angekommen.** Als Hüter des heiligen Grals, z.B. in Form von Geheimnissen des Mandanten oder Strategien der Gegenseite, sind Rechtsanwälte immer mehr in das Fadenkreuz der Kriminellen gerückt. Während Unternehmen ihre IT zur Festung ausbauen, sieht es in der Anwaltskanzlei leider häufig anders aus, was der Referent mit diesem Live-Online-Seminar ändern möchte. **Das Seminar richtet sich daher an Rechtsanwälte** ohne besondere technische oder IT-rechtliche Vorkenntnisse.

Nach einem kurzen Überblick über aktuelle Trends in der Internetkriminalität, gibt der Referent Einblicke in das Darknet und seine Strukturen. Der Fokus des Seminars ist auf die Erläuterung von gängigen Angriffen und Fallstricken der IT-Sicherheit von Anwaltskanzleien gerichtet. Anhand von echten Fällen aus der Mandatspraxis des Referenten, Screenshots und Lösungsmaßnahmen (zum Nachmachen!) werden die Gefährdungslagen Schritt für Schritt erläutert.

Nach einem Exkurs in die fabelhafte Welt der Cyberversicherungen wird eine Checkliste mit zehn absolut essenziellen Schutzmaßnahmen

besprochen, die das Niveau an IT-Sicherheit nachweislich steigern werden. Zum Abschluss bleibt Gelegenheit für Rückfragen und Feedback.

### Teil I

1. **Cybercrime Trends 2021**
2. **Anwaltskanzleien im Fadenkreuz der Angreifer**
3. **Prolog: Wie agieren die Täter im Darknet?**
4. **Free-Mail-Adresse und Messenger: Gefahren & sichere Alternativen**
5. **E-Mail-Sicherheit: Trojaner-Angriffe erkennen & Selbstschutz richtig umsetzen**

### Teil II

1. **Phishing und CEO-Betrug: Wenn der Vermögensschaden nur einen Mausklick entfernt ist**
2. **Identitätsbetrug und Haftungsfallen: Der talentierte Mr. Ripley**
3. **„Kein Backup – kein Mitleid“: Was Anwälte wirklich wissen müssen!**
4. **Cybercrime-Versicherungen: Ja, nein, vielleicht?!**
5. **Checkliste IT-Sicherheit: 10 essenzielle Maßnahmen für jede Anwaltskanzlei**
6. **Epilog, FAQ & Goodbye**

### RA Dr. Marc Maisch

- Rechtsanwalt mit Tätigkeitsschwerpunkt im IT- und Datenschutzrecht für Unternehmen und in der Beratung rund um Fragen zur Abwehr und Prävention von Cybercrime
- Gründer des Portals [www.Datenklau-Hilfe.de](http://www.Datenklau-Hilfe.de)
- Dozent an der HWZ Hochschule für Wirtschaft in Zürich für den Studiengang „CAS Cyber Risk and Security“
- Keynote-Speaker für Vogel-IT-Akademie und Referent bei „BLACKSTONE432“ [www.blackstone432.de](http://www.blackstone432.de)
- Mitherausgeber des „Handbuchs Datenschutz für die kommunale Praxis“, Kommunal- und Schulbuchverlag, 1. Aufl. 2019

### Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80),

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Medizinrecht

Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Wolfgang Frahm, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht in Schleswig

## Aktuelles Arzthaftungsrecht

30.09.2021, 9:00 bis ca. 14:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Medizinrecht

Arzthaftungsfälle gewinnen in der anwaltlichen Praxis weiterhin an Gewicht, bergen aber auch besondere Gefahren in sich. In diesem Seminar, das sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen wendet, die arzthaftungsrechtliche Mandate übernehmen, werden zunächst die Behandlungsverhältnisse systematisch und u. a. mit der Fragestellung erläutert, wer richtiger Anspruchsgegner des Patienten ist.

Sodann werden die Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers und des haftungsrechtlichen und des sozialrechtlichen Facharztstandards dargestellt. Aufgezeigt werden außerdem die Besonderheiten der Beweislast.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die ärztliche Aufklärung mit ihren haftungsrechtlichen Besonderheiten dar.

Es werden auch die verschiedenen Möglichkeiten anwaltlichen Vorgehens im Arzthaftungsfall und schließlich prozessuale Besonderheiten behandelt.

Die Veranstaltung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

### I. Rechtliche Grundlagen einer Haftung

#### 1. Der Behandlungsvertrag: Vertragstypus und Behandlungsverhältnisse

- ambulante und stationäre Behandlung
- privat- und öffentlich-rechtliche Behandlung

#### 2. Geschäftsführung ohne Auftrag

#### 3. Deliktsrecht

### II. Haftung aufgrund von Behandlungsfehlern

#### 1. Voraussetzungen

#### 2. Sorgfaltsmaßstab in der ärztlichen Behandlung

- medizinischer Standard
- Leitlinien und Richtlinien
- sozialversicherungsrechtlicher Standard

### 3. Besonderheiten bei der Beweislast

- grober Behandlungsfehler
- Befunderhebung und Befundsicherung
- Dokumentationsversäumnisse
- voll beherrschbarer Risikobereich
- Anfängereingriffe
- Anscheinsbeweis

### III. Haftung wegen mangelnder Aufklärung

#### 1. Wirtschaftliche Aufklärung

#### 2. Fehleraufklärung

#### 3. Therapeutische Aufklärung

#### 4. Eingriffs- und Risikoaufklärung

- Inhalt und Umfang
- Aufklärung über Behandlungsalternativen
- Ausnahmen von der Aufklärungspflicht
- Adressat der Aufklärung
- aufklärungspflichtige Person
- Zeitpunkt der Aufklärung
- Unschädlichkeit des Aufklärungsmangels
- rechtmäßiges Alternativverhalten
- hypothetische Einwilligung
- Aufklärung bei Placebo und bei Nocebo

### IV. Verfahrensrechtliche Fragen

#### 1. Übersicht

- Behandlungsunterlagen
- Substanziierungspflichten
- prozessuale Besonderheiten
- neues Vorbringen im zweiten Rechtszug

#### 2. Anwaltliches Vorgehen im Arzthaftungsfall

- Strafanzeige
- Schlichtungsstelle
- Mediation
- selbständiges Beweisverfahren

#### 3. Der Sachverständigenbeweis

- bereits vorliegende Gutachten
- Fragerecht
- Obergutachten
- Privatgutachten
- Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung
- Befangenheit des Sachverständigen

### VRiOLG Wolfgang Frahm

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht in Schleswig
- seit 1999 beim OLG Schleswig mit Arzthaftungssachen befasst, seit 2013 Vorsitzender des dortigen für Arzthaftungssachen zuständigen Spezialsenats
- ehem. wissenschaftlicher Mitarbeiter in dem für Arzthaftungssachen zuständigen VI. Zivilsenat des BGH
- Mitautor des in der 7. Auflage erschienenen Buches Frahm/Walter, Arzthaftungsrecht, 2020, des Buches Wenzel, Der Arzthaftungsprozess, 2012, und der Schrift Jansen u.a., Medizin und Standard, 2020
- Dozent u.a. für Rechtsanwalts- und Ärztekammern (dort in der Sachverständigenfortbildung)
- 2016/2017 Mitglied der Arbeitsgruppe der Landesjustizministerien zur "Verbesserung des Arzthaftungsrechts"
- 2017/2018 Mitarbeit in der Expertengruppe „Medizinischer Standard“ des Instituts für Medizinrecht der Universität zu Köln
- 2019/2020 Mitglied der Expertengruppe "Ärztliche Aufklärung" der Bucerius Law School Hamburg

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Miet- und WEG-Recht

Intensiv-Seminar

RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

## Aktuelles Mietrecht in der Praxis

05.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Das Mietrecht kommt kaum zur Ruhe. Eine Reform jagt die Nächste. Zunächst gab es die Verlängerung des Betrachtungszeitraums bei der ortsüblichen Vergleichsmiete, dann immer neue „Nachschärfungen“ der Mietpreisbremse. Die COVID-19 Pandemie hat dann unerwartet weitere Probleme auch im Mietrecht geschaffen, auf die der Gesetzgeber mehrfach reagiert hat. Zuletzt wurden in den Einführungsgesetzen des BGB und der ZPO Regelungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage und zum Beschleunigungsgebot aufgenommen. Am 1.12.2020 ist die Modernisierung des WEG in Kraft getreten, durch die auch kleinere Änderungen des Mietrechts erfolgten. Ferner soll im Sommer 2021 die Reform des Mietspiegelrechts und eine Mietspiegel-VO verabschiedet werden, durch die u.a. auch die Beweislastregeln im Mieterhöhungsprozess geändert werden.

Hinzu kommt weiterhin zahlreichen BGH-Entscheidungen. Der BGH hat vor allem zu den Schönheitsreparaturen, dem Miethöherecht und dem Schadensersatz wegen vorgetäuschten Eigenbedarf und zu den Betriebskosten grundlegende Entscheidungen veröffentlicht.

### Das Seminar

- stellt die Änderungen des Mietrechts dar
- gibt einen Ausblick auf die anstehenden Änderungen
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

### Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH-Rechtsprechung, insbesondere

- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen inkl. Sozialklausel
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln (Baulückenrechtsprechung)
- Schönheitsreparaturen
- Kündigungsfolgeschaden

### Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Amtsgericht Dortmund

## Aktuelles und Grundsätzliches zur Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau

06.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mieterhöhungen gehören wie Betriebskostenabrechnungen zu den mehr oder weniger jährlich wiederkehrenden Aufgaben im Vermietungsgeschäft. Neben der Kenntnis der aktuellen Gesetzesvorschriften ist die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung immer wichtiger. Gerade der Bundesgerichtshof hat in den letzten Jahren zahlreiche grundlegende Entscheidungen zur Mieterhöhung auf die ortsübliche Vergleichsmiete und zur Mieterhöhung nach Modernisierung veröffentlicht. Hinzu kommt auch noch die Instanzrechtsprechung, die es zu kennen gilt.

### I. Die Mieterhöhung nach § 558 ff BGB auf die ortsübliche Vergleichsmiete

#### 1. Formalien des Mieterhöhungsverlangens

- bei Personenmehrheiten
- durch Vertreter

#### 2. Begründung des Mieterhöhungsverlangens

- Mietspiegel
- drei Vergleichswohnungen

#### 3. Bedeutung fehlerhafter Zustimmungserfordernisse

#### 4. Die materiellen Voraussetzungen

- Die Jahressperfrist und die 15-Monatsfrist insbesondere bei früher preisgebundenem Wohnungsbau
- Die Kürzungsbeträge
- Die Kappungsgrenze
  - Bei Teilklausurmieten
  - Nach vereinbarter Modernisierungserhöhung
- Die ortsübliche Vergleichsmiete
  - Der Begriff
  - Die 5 Wohnwertmerkmale
  - Bandbreite/Spanne
  - Der Betrachtungszeitraum
  - Das Mischungsverhältnis

### 5. Das Klageverfahren

- Die Beweisaufnahme
  - Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete mittels Indizien
  - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
    - Voraussetzungen
    - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
  - Der qualifizierte Mietspiegel nach der Reform
    - Voraussetzungen
    - Die verschiedenen Vermutungswirkungen
  - Die Überprüfung von Sachverständigen-gutachten

### II. Die Mieterhöhung nach § 559 BGB nach Modernisierung

#### 1. Der Begriff der Modernisierung

#### 2. Formalien des Mieterhöhungsverfahrens (Begründung/Erläuterung)

- Wärmebedarfsberechnung
- Umfang der Erläuterungen

#### 3. Die anrechenbaren Kosten

- Einzelne Positionen
- Die „fiktiven Erhaltungskosten“
- Rückforderungen wegen früherer fehlerhafter Erhöhungen

#### 4. Der Umlageschlüssel

#### 5. Der Zeitpunkt der Erhöhungserklärung und Wirkungszeitpunkt

#### 6. Die Kombination verschiedener Mieterhöhungsmöglichkeiten

#### 7. Das vereinfachte Verfahren nach § 559c BGB

### III. Die Beschränkung der Wiedervermietungsmiete nach §§ 556d ff BGB

### Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- Weiterer aufsichtführender Richter am Amtsgericht Dortmund
- bis 1986 als Rechtsanwalt tätig, seit 1986 im richterlichen Dienst, seit 1988 am AG Dortmund in Zivil- und WEG-Sachen
- (Mit-) Autor zahlreicher juristischer Fachbücher zum Mietrecht
- Mitherausgeber von „Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht (NZM)“ und Herausgeber und Mitautor des mietrechtlichen Großkommentars Schmidt-Futterer; Autor des Beck'schen Kurzkommentars „Miete“ und des Miethöhehandbuchs.
- Mitbegründer und Ehrenvorsitzender des Deutschen Mietgerichtstages e.V.
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und bei Seminaren für die Anwaltschaft und die Wohnungswirtschaft
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Nachforderung von Beiträgen aus sozialversicherungsrechtlicher Betriebsprüfung - wie damit richtig umgehen?

27.10.2021: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**In diesem dreistündigen Seminar werden alle wichtigen und sozialversicherungsrechtlich relevanten Fragenstellungen rund um Nachforderungen aus sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen behandelt.**

Zum einen wird aufgezeigt, wie verfahrensrechtlich auf solche Nachforderungen reagiert werden kann und dabei sowohl Widerspruchs- als auch Klageverfahren und der einstweilige Rechtsschutz behandelt.

Des Weiteren wird sich dieses Seminar auch mit der Rückabwicklung von Versicherungsverhältnissen nach einer Betriebsprüfung beschäftigen. So kann es insbesondere im Bereich der gesetz-

lichen Krankenversicherung zur Rückerstattung von Beiträgen auch an Versicherte kommen.

Auch die Unterschiede zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung im Rahmen der Rückabwicklung nach einer sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfung sind Thema in diesem Seminar.

**Diese Veranstaltung richtet sich an alle Praktiker, die mit sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen befasst sind, vor allem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts tätig sind.**

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Steuerrecht

**Intensiv-Seminar**

Notar Dr. Thomas Wachter, München

## Gesellschaftsrecht 2021

 20.10.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesellschaftsR, FA SteuerR oder FA InsolvenzR

<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aktuelle Entwicklungen</li> <li>2. Digitalisierung im Gesellschaftsrecht</li> <li>3. Grenzüberschreitende Umwandlungen</li> <li>4. Verschärfungen beim Transparenzregister</li> <li>5. Sanierung und Restrukturierung – Neue Haftungsrisiken für Geschäftsführer</li> <li>6. Brexit – never ending story?</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>7. GmbH-Gesellschafterliste</li> <li>8. Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts („Mauracher Entwurf“)</li> <li>9. Neues zum Stiftungsrecht</li> <li>10. Betriebsaufspaltung in der Praxis</li> <li>11. Haftungsrisiken bei disquotalen Einlagen</li> </ol>	<b>Notar Dr. Thomas Wachter</b> – Notar in München – Erfahrener Referent – Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Strafrecht

Ein weiteres Seminar zu dieser Fachanwaltschaft finden Sie auf folgender Seite:

→ S. 32 **Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall - und Strafprozess: Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse**  
15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

## Intensiv-Seminar

RA Dr. Jens Bosbach (PFORDTE BOSBACH Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB, München)

### Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeitenrecht und Vermögenseinziehungen gegen Unternehmen – neueste Entwicklungen (VerSanG?)

28.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Strafrecht

<p><b>I. Einleitung</b></p> <p><b>II. Unternehmensverteidigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mögliche Sanktionen bei Fehlern auf Leitungsebene</li> <li>2. Mögliche Folgen von Complianceverstößen</li> <li>3. Auswirkungen von Hinweisgebersystemen</li> <li>4. Vertretung von Unternehmen             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Im Ermittlungsverfahren</li> <li>b. In der strafgerichtlichen Hauptverhandlung</li> </ol> </li> </ol> <p><b>III. Neueste gesetzgeberische Entwicklungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts – VerSanG?</b></p>	<p><b>IV. Vermögenseinziehung gegen Unternehmen</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einziehung des „Erlangten Etwas“</li> <li>2. Einziehung von Wertersatz</li> <li>3. Einziehung bei Dritten</li> <li>4. Durchgriff auf Organe</li> <li>5. Die selbständige Einziehung             <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Ordnungswidrigkeitenrecht vs. Strafrecht</li> <li>b. Einziehung bei verjährten Straftaten</li> <li>c. Sonstige Konstellationen</li> </ol> </li> </ol>	<p><b>RA Dr. Jens Bosbach</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht</li> <li>– vertritt schwerpunktmäßig Einzelpersonen und Unternehmen im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht sowie insbesondere im Bereich des Arbeitsstrafrechts</li> <li>– langjährige Erfahrung sowohl in der Präventivberatung als auch in der Individualverteidigung</li> <li>– regelmäßige gutachterliche Tätigkeit</li> <li>– Autor zahlreicher Veröffentlichungen</li> </ul>
---	---	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Verkehrsrecht

Präsenz-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiLG Dr. Günter Prechtel, Landgericht München I

## Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess Vernehmungstaktik – Beweiswürdigung - Aussageanalyse

15.09.2021: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Verkehrsrecht oder FA Strafrecht

Häufig sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits bzw. Strafverfahrens entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse dargestellt. Grundlage alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik ab.

Einige Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele tragen zur Veranschaulichung bei.

Daneben besteht Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

1. Gibt es allgemeingültige Lügensignale?
2. Alltagstheorien und wissenschaftliche Erkenntnisse
3. Bedeutung nonverbaler Verhaltensweisen
4. Technische Hilfsmittel
5. Psychologische Einflüsse
6. Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit
7. Bedeutung des persönlichen Eindrucks für die Beweiswürdigung
8. Wahrnehmungs- und Erinnerungsirrtümer
9. Aussageanalyse nach der Rechtsprechung des BGH
10. Realkennzeichen und Warnsignale
11. Beweisregeln der Praxis
12. Richterliche Überzeugungsbildung
13. Fragetechnik und Taktik
14. Aufdeckung eines Komplotts
15. Anforderung der Rechtsprechung an die Beweiswürdigung
16. Beifahrer als Zeugen
17. Tatopfer und Polizeibeamte als Zeugen
18. Aussage gegen Aussage Konstellation
19. Wiedererkennen mittels Gegenüberstellung
20. Fehlerquelle Protokollierung

### VRiLG Dr. Günter Prechtel

- seit 1986 in der bayerischen Justiz tätig
- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am LG München I
- zuvor u.a. Staatsanwalt (Abteilung für Verkehrs- und Wirtschaftsstrafsachen), Ermittlungsrichter, Strafrichter sowie Vorsitzender eines Schöffengerichts
- erfahrener Referent in der Anwalts- und Richterfortbildung
- Begründer und vormaliger Autor des Handbuchs "Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess", Luchterhand, 8. Aufl. 2019;
- Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze

**Teilnahmegebühr** Präsenz- Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen (Friedrich Graf von Westphalen & Partner mbB Rechtsanwälte, Köln)

## Veränderungen und aktuelle Rechtsprechung zum AGB-Recht

15.07.2021: 10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr (2 Std. Mittagspause)

**Nahezu unbemerkt von den Augen der Öffentlichkeit haben sich im AGB-Recht im Lauf des letzten Jahres zwei markante Veränderungen vollzogen:** Zum einen geht es darum, die seit Mitte 2020 geltende Plattform-VO mit ihren sehr weitreichenden Änderungen/Neuerungen in das nationale AGB-Recht einzubetten. Diese führen auch zu Verschränkungen mit dem Lauterkeitsrecht, was ebenfalls für die neu geschaffene, aber noch nicht ins deutsche Recht transformierte Norm des Art. 8a der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG gilt.

Zum anderen sind innerhalb dieser Richtlinie kürzlich mehrere EuGH-Entscheidungen ergangen, welche unionsrechtlich die Norm des § 306 BGB weitgehend aushebeln (Ersetzung unwirksamer Klauseln durch dispositives Recht, ergänzende Vertragsauslegung, Nichtigkeitsfolgen).

Unabhängig davon wird die neueste Rechtsentwicklung im AGB-Recht ausführlich dargestellt,

weil es kaum noch einen Vertrag gibt, der nicht der Inhaltskontrolle unterworfen werden kann. Dies macht es fast unmöglich, rechtssicher Verträge zu entwerfen oder abzuschließen, die technische oder kommerzielle Risiken noch verlässlich abfedern: Der unternehmerische Verkehr wird im Rahmen von § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB genauso geschützt wie der Verbraucher. Reformüberlegungen sind praktisch verstummt.

**Ein sehr umfangreiches Skript wird den Teilnehmern zur Verfügung gestellt. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dem Referenten vorab Vertragsklauseln zur Überprüfung zu überlassen.**

**Bitte senden Sie Ihre Fragestellung mit dem Betreff „AGB-Recht 15.07.2021“ bis zum 08.07.2021 an [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de).**

**RA Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen**

- Namensgeber der überörtlichen Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner, Freiburg, Frankfurt, Köln, Brüssel, Alicante
- Honorarprofessor an der Uni Bielefeld
- Mitherausgeber des Handbuchs Vertragsrecht und AGB-Klauselwerke, 42. Aufl. 2018, des Handbuchs Der Leasingvertrag, 7. Aufl. 2015 und des Handbuchs Produkthaftungsrecht, 3. Aufl. 2012 sowie weiterer Standardwerke
- Herausgeber-Beirat der MDR, Herausgeber-Beirat der ZIP, Herausgeber-Beirat der EWiR, Herausgeber-Beirat des BB

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

21.10.2021: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

**Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.**

**Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.**

**Themenschwerpunkte sind:**

- 1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?**  
Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts
- 2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**
  - Keine automatische Rückverweisung
  - Einzelfälle

### **3. Verletzung richterlicher Pflichten**

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

### **4. Fehler im Beweisverfahren**

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

**Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.**

### **Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher zahlreicher Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 6. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO.

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: € 175,00 zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** siehe Seite 4/5

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. VII/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

Anmeldung

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein Mitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die Kanzlei MAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Maschmann, Arbeitsrechtliche Probleme mobiler Arbeit	6	●	21.09.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	7	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wanhöfer, Betriebsverfassungsrecht aktuell: Neue Rechtsprechung ...	8		12.11.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	9		26.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	10		22.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Stackmann, Finanzberaterhaftung	11	▲	10.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Haumer, Schwerpunktfortbildung BauR: Vergütung im BauvertragsR	12	●	01.07.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	13		25.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kroiß, Nachlassgerichtliche Verfahren und Erbprozesse	14	●	21.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bonefeld, Die Bewertung v. freiberufl. Praxen u. kleinen ...	15		26.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Kindermann, Die Scheidungsmobilie	16	●	07.07.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt A., Insolvenzrechtl. Fragestellungen i. familienrechtl. Mandat	17		22.09.21	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Boos, Bonefeld, Die Bewertung /Zugewinn freiberufl. Praxen u. kleinen	18		26.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schneider, Vergütungsvereinbarung	19	●	23.09.21	10:00 Uhr	119,00 € (148,75 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	20		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Lorenz, Update Leistungsstörungen- und Gewährleistungsrecht	21		28.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Wälzholz, Die Reform des Personengesellschaftsrechts 2021 (MoPeG)	22		18.11.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder).

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

Mitt. VII/2021

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	23		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Piltz, UN-Kaufrecht/CISG	24	▲	16.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Maisch, Cybercrime-Gefahren für Anwälte: Gefährdungslagen, ...	25	●	27.07.21	14:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Frahm, Aktuelles Arzthaftungsrecht	26	●	30.09.21	09:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht in der Praxis	27		05.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Börstinghaus, Akt. u. Grundsätzliches z. Mieterhöhung im preisfreien WB	28		06.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Schmidt B., Nachforderung v. Beiträgen aus SV-rechtlicher Betriebsprfg.	29	●	27.10.21	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
Wachter, Gesellschaftsrecht 2021	30		20.10.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Bosbach, Unternehmensverteidigung im Straf-/Ordnungswidrigkeiten...	31		28.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Prechtel, Der Zeugenbeweis im Verkehrsunfall – und Strafprozess	32	▲	15.09.21	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
Westphalen, Veränderungen u. aktuelle Rechtsprechung z. AGB-Recht	33	●	15.07.21	10:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
Stackmann, Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess	34		21.10.21	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter) → Seite 4

● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**, Seminare ohne Kennzeichnung werden je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens **live-online** oder **hybrid** (Teilnahme also wahlweise präsent vor Ort oder live-online) veranstaltet

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

des Disziplinargerichts in die Zuständigkeit der Disziplinarkammer beim Obersten Gericht fallen könnte. Dieses wurde bereits vom EuGH u.a. im Urteil vom 19. November 2019 in den verbundenen Rs. C-585/18, C-624/18 und C-625/18 sowie vom Obersten Gericht Polens als nicht hinreichend unabhängig befunden (vgl. EiÜ 41/19 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-41-19>). Um den Anwendungsbereich der Grundrechtecharta zu eröffnen, stellte der Generalanwalt zunächst klar, dass nach seiner Auffassung auch (nationale) anwaltliche Disziplinarverfahren von Kapitel III der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32006L0123&from=DE>) erfasst sein könnte. Er führt weiter aus, dass zur Einhaltung des Unionsrechts und zur Wahrung von Art. 47 GRCh (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:12012P/TXT>), das vorlegende Disziplinargericht befugt ist, nationale (Zuständigkeits-)Vorschriften außer Acht zu lassen, wenn diese zu einem Verstoß gegen Unionsrecht und den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit führen würden.

Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den EuGH nicht bindend.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/2021 v. 18.06.2021)

### **EuGH: Datenschutzklagen gegen Facebook auch jenseits von Irland**

In seinem Urteil in der Rs. C-645/19 (<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=242821&pageIndex=0&doclang=de&m ode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=14161181>) vom 15. Juni 2021 hat der EuGH zugunsten eines stärkeren Verbraucherschutzes die Voraussetzungen präzisiert, nach denen eine nationale Datenschutzbehörde bei einer grenzüberschreitenden Datenverarbeitung Datenschutzverstöße geltend machen darf (vgl. EiÜ 1/21 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-01-2021>).

Anlass für das Urteil ist eine Unterlassungsklage der belgischen Datenschutzbehörde GBA gegen Facebook im Jahr 2015. Facebook wurden Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen vorgeworfen wie beispielsweise das unrechtmäßige Sammeln von Daten belgischer Internetnutzer anhand von Cookies. Da Facebook seine Hauptniederlassung allerdings in Irland hat, entstanden nach dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679/EU (DSGVO) (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>) Zweifel an der Zuständigkeit der GBA. Nach Art. 56 Abs. 1 DSGVO ist in grenzüberschreitenden Situationen nämlich vorrangig die irische Aufsichtsbehörde als federführende Behörde für die Einleitung eines Verfahrens zuständig.

Der EuGH bestätigt in seinem Urteil zwar diesen Grundsatz, macht jedoch deutlich, dass in gesetzlich vorgesehen Ausnahmefällen auch die Aufsichtsbehörde eines anderen betroffenen Mitgliedsstaats handlungsbefugt sein kann. In einem solchen Fall muss sie unter Beachtung der in der DSGVO verankerten Grundsätze der Zusammenarbeit und Kohärenz loyal und wirksam mit der federführenden Behörde kooperieren, was u. a. eine Unterrichtungspflicht einschließt.

Die genauen Auswirkungen des Urteils sind zwar noch nicht abzusehen, aber auch andere nationale Datenschutzbehörden könnten sich nun berufen fühlen, Datenschutzverstöße geltend zu machen.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/2021 v. 18.06.2021)



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

### **Programm 2021**

verschoben,  
neuer Termin folgt

**Mitgliederversammlung**  
bei der Flughafen München GmbH

**„Der Flughafen München: Gestern, heute und morgen – öffentlich-rechtliche Herausforderungen“**  
Dr. Josef Schwendner, Generalbevollmächtigter, Leiter Konzernbereich Recht, Gremien, Compliance und Umwelt, Flughafen München GmbH, München

verschoben,  
neuer Termin folgt

**„Bedeutung des Sozialrechts für den Einzelnen, Wirtschaft und Gesellschaft“**  
Prof. Dr. Rainer Schlegel, Präsident des Bundessozialgerichts, Kassel

**Dienstag, 13.07.2021**

**„Kirche als Tendenzbetrieb? – Zur neuen Rechtsprechung des EuGH“**  
Prof. Dr. Hermann Reichold, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Forschungsstelle für kirchliches Arbeitsrecht, Eberhard Karls Universität Tübingen

verschoben,  
neuer Termin folgt

**„Lebensverlängerung als Schaden – aus medizinischer und juristischer Sicht“ Vortrag im Hörsaal des Instituts für Rechtsmedizin**  
Prof. Dr. med. Matthias Graw, Vorstand des Instituts für Rechtsmedizin, LMU München und Prof. Dr. Andreas Spickhoff, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Medizinrecht, LMU München

**Dienstag, 05.10.2021**

**„Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur geschäftsmäßigen Suizidbeihilfe (§ 217 StGB) und ihre Folgen“**  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Knauer, Honorarprofessor für Wirtschaftsstrafrecht und strafrechtliche Revision an der Ludwig-Maximilians-Universität München

**Dienstag, 12.10.2021**

**„Aktuelle Herausforderungen der Rechtspolitik in Deutschland und Europa“**  
Georg Eisenreich, MdL, Bayerischer Staatsminister der Justiz

**Dienstag, 09.11.2021**

**„Rechtsstaat, wo gehst du hin? Aufweichung der Verschwiegenheitsverpflichtung durch Rechtsprechung, Gesetzgebung und Europa“**  
Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte Informationen finden Sie unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

## Interessantes

### Die „heißeste“ Tagung des Jahres:

#### Der 17. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2020 fand online statt

Auch dieses Jahr lud der Bayerische Anwaltverband zum inzwischen 17. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag, erneut unter der Leitung von Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Bonefeld, ein. Dass es sich hierbei um die „heißeste“ Veranstaltung des Jahres im Erb- und Nachlassrecht handelt, dürfte sich inzwischen in ganz Deutschland herumgesprochen haben, fanden sich doch fast 90 Teilnehmer ein. Leider war wie auch schon im letzten Jahr pandemiebedingt nur ein virtuelles Zusammentreffen möglich, doch tat dies dem regen Gedankenaustausch und der Fülle an Informationen keinen Abbruch. Die Teilnehmer konnten sich auf ein breitgefächertes Programm freuen, garniert mit einem vorzüglichem, mehr als 200 Seiten starken Script.



v. links: RA Dr. Michael Bonefeld und der Präsident des BAV RA Michael Dudek

Den Auftakt machte Herr **Prof. Dr. Christoph Karczewski**, Richter am IV. Zivilsenat des BGH, der in gewohnt souveräner und kurzweiliger Art über die aktuelle Rechtsprechung des BGH in Sachen Erbrecht referierte. Dabei widmete sich Herr Prof. Karczewski zunächst dem Pflichtteilsrecht und hier besonders der in der Entscheidung vom 3.6.2020, Az. IV ZR 16/19 behandelten Problematik der Pflichtteilsergänzung nach §§ 2325, 2329 BGB und der Frage nach einer Ausgleichung i. S. d. § 2316 BGB gemäß Entscheidung vom 24.3.2021, Az. IV ZR 269/20. Zugleich gewährte der Referent einen Ausblick auf demnächst anstehende Entscheidungen des BGH zum Wertermittlungsanspruch nach Verkauf eines Nachlassgegenstandes (Az. IV ZR 328/20) und der Problematik einer eidesstattlichen Versicherung nach einem notariellen Nachlassverzeichnis (IV ZR 189/20). Weiter ging es über der Problematik der Beeinträchtigenden Schenkungen i. S. d. § 2287 BGB hin zu der aufgrund der „Vergreisung“ der Gesellschaft zunehmend drängender werdenden Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Rücktritt von einem Erbvertrag zulässig ist, wenn der Vertragspartner zwar noch lebt, aber geschäftsunfähig geworden ist (BGH vom 27.1.2021, Az. XII ZB 450/20). Nach der Frage der Kostenerstattung für die Erteilung eines Erbscheins im Rahmen einer Erbengemeinschaft wurde der „Dauerbrenner“ Digitaler Nachlass behandelt, wo sich der BGH erneut zu klarstellenden Ausführungen in Richtung Kammergericht und Digitale Großkonzerne gezwungen sah (BGH v. 27.8.2020 – III ZB 30/20). Weiter widmete sich Herr Prof. Karczewski

verfahrensrechtlichen und prozessualen Fragen, ehe zum Schluss noch ein Blick auf die EuErbVO und die Problematik des Art. 83 EuErbVO sowie des gewöhnlichen Aufenthalts geworfen wurde (BGH v. 24.2.2021, Az. IV ZB 33/20).



Angela Baral, Geschäftsführerin MAV GmbH



Michael Dudek, Präsident des BAV

Nach einer kurzen Pause ging es weiter mit dem äußerst praxisrelevanten Problem der Anwachsung und der Bindungswirkung bei Erbverträgen und gemeinschaftlichen Testamenten von Herrn **Notar Prof. Dr. Christopher Keim**. Zunächst ging der Referent auf typische Fallgruppen ein, wobei auch der Sonderfall der Patchworkfamilie gründlich beleuchtet wurde. Garniert mit Beispielen aus der aktuellen Rechtsprechung entwickelte Herr Prof. Keim Auslegungskriterien für die Beurteilung von Wechselbezüglichkeit und der Bindung beim angewachsenen Erbteil und präsentierte auch konkrete Formulierungshilfen.

Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des 31. und des 33. Zivilsenats des OLG München präsentierten die Herren **RiOLG Walter Gierl** und **RiOLG Holger Krätzschel**. Breiten Raum nahm hierbei die Frage nach der Vollstreckung aus einem vor dem Nachlassgericht geschlossenen Vergleich ein (Hinweisbeschluss vom 28.5.2020, ZEV 2021, 107) und dem generellen Verhältnis von ZPO- und Nachlassverfahren sowie der möglichen Bindungswirkung von Vergleichen, Anerkenntnis- und Versäumnisurteilen.



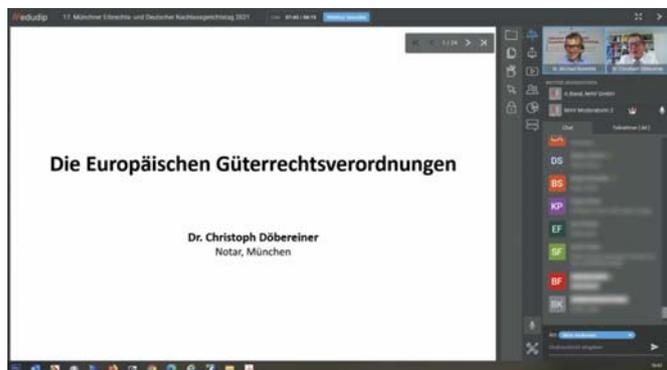
RiOLG Holger Krätzschel



Prof. Dr. Ludwig Kroiß

Nach der Mittagspause folgte die Testamentvollstreckung in der nachlassgerichtlichen Praxis, gekonnt präsentiert durch den Präsidenten des Landgerichts Traunstein, Herrn **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**. Herr Prof. Kroiß widmete sich zunächst dem gerichtlichen Verfahren bei der Testamentvollstreckung samt Ernennung des Testamentvollstreckers und sodann den Anforderungen und Besonder-

heiten des Testamentsvollstreckerzeugnisses. Dabei wurden die Zuhörer auch auf aktuelle Entwicklungen gerade im Bereich des Kosten- und Gebührenrechts hingewiesen. Zuletzt stellte der Referent im Rahmen der Beendigung des Amtes mögliche Entlassungsgründe dar.



Eine kurze technische Störung, die durch das Team der MAV GmbH unaufgeregt und schnell behoben wurde, konnte den weiteren Verlauf des Nachlassgerichtstages nicht aufhalten und so referierte Herr **Notar Dr. Christoph Döbereiner** über die neue Europäische Güterrechtsverordnung und deren Auswirkungen auf das Erbrecht. Herr Dr. Döbereiner schaffte es hierbei, den Teilnehmern nicht nur einen exzellenten Überblick über die Güterrechtsverordnung zu verschaffen, sondern auch ausgewählte Probleme sehr anschaulich und praxisnah herauszuarbeiten.



v. links: Birgit Hensger, Direktorin der Hochschule für den Öffentlichen Dienst, FB Rechtspflege; RA Dr. Michael Bonefeld und die Geschäftsführerin der MAV GmbH Angela Baral



Birgit Hensger

Den Abschluss bildete Frau Direktorin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Starnberg **Birgit Hensger**, die zu einem „Evergreen“ im Erbrecht, dem gleichzeitigen Tod im gemeinschaftlichen Testament referierte. Frau Hensger arbeitete die einzelnen Fallgruppen der sogenannten „Katastrophenklauseln“ wunderbar anschaulich heraus, um dann die rechtlichen Folgen und deren Handhabung in der Praxis zu präsentieren.

Zu guter Letzt bleibt die Hoffnung, dass es vielleicht im nächsten Jahr wieder zu einem „realen“ Zusammentreffen kommt; der Termin jedenfalls steht schon fest: **der 18.7.2022**.

RiAG Dr. Stefan Poller, Amtsgericht Laufen Obb.

### Rückgabe von Grundrechten für Geimpfte und Genesene – sie waren nie weg

Viele der Coronabeschränkungen gelten für Geimpfte und Genesene nicht mehr. In der öffentlichen Debatte wird in diesem Zusammenhang gern das Bild einer „Rückgabe von Grundrechten“ verwendet, die dann vielfach auch noch zur Frage von Gerechtigkeit und Solidarität hochstilisiert wird. Beides offenbart ein grundlegendes Fehlverständnis über die Bedeutung der Grundrechte. Einen Zwischenruf von Prof. Dr. Thomas Mayen lesen Sie im Anwaltsblatt <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/rueckgabe-von-grundrechten-fuer-geimpfte-und-genesene-sie-waren-nie-weg>.

### 3. Umfrage der BRAK zu Auswirkungen der Coronakrise für die Anwaltschaft

#### Leichte Verbesserung, jedoch noch kein Grund zur Entspannung

In der Zeit von Ende Mai bis Anfang Juni hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine dritte Umfrage zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die deutsche Anwaltschaft durchgeführt, um die sich durch die Pandemie ergebenden Entwicklungen weiter begleiten und den Unterstützungsbedarf innerhalb der Anwaltschaft besser ermitteln zu können.

Im Ergebnis scheinen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte danach von der Krise etwas weniger wirtschaftlich bedroht zu sein, als noch im vergangenen Herbst. Gleichwohl ist die aktuelle Lage keineswegs als entspannt zu bezeichnen. Nach wie vor sehen sich die Befragten mit deutlichen Mandatsrückgängen konfrontiert und ein nicht unerheblicher Teil der Anwaltschaft geht nach wie vor davon aus, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Die Digitalisierung in der Justiz scheint derweil kleinere Fortschritte zu machen. Nach wie vor zu beklagen sind indes erhebliche Verfahrensverzögerungen.

Die Umfrage zeigt laut BRAK, dass sie die wirtschaftliche Situation, was Außenstände bei Mandanten anbelangt, etwas verbessert hat. Während bei der letzten Umfrage noch ein Drittel mehr offene Rechnungen als vor der Pandemie zu beklagen hatte, sind dies nun nur noch knapp über 24 %. Im Herbst hatten noch 52,9 % aller Teilnehmer weniger neue Mandate (kein einziges Mandat bis 5 % weniger Mandate) zu verzeichnen; aktuell sind dies „nur“ noch rund 35 %.

Mit fast 53% hatten mehr als die Hälfte aller Befragten aufs Ganze gesehen Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Besorgniserregend bleibt der Anteil derjenigen, die glauben, die Krise wirtschaftlich nicht überwinden zu können. Von einem Zehntel der Befragten im Herbst verringerte sich der Anteil der Betroffenen nur minimal auf 8,78 %. Diejenigen, die demgegenüber davon ausgehen, sich wirtschaftlich erholen zu können, blicken etwas optimistischer in die Zukunft als noch im vergangenen Jahr. Knapp 22 % (zuvor 40 %) gehen davon aus, die Einbußen nach einem Jahr überwunden zu haben, über 9 % (im Herbst noch 16,8 %) rechnen mit einem Zeitrahmen von zwei Jahren bis zum wirtschaftlichen Ausgleich. Knapp 13 % sehen sich nun in sechs Monaten wirtschaftlich über dem Berg.

Im Bereich moderner Verfahrenshandlungen ist der Anteil an Verfahrenshandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragungen im Verhältnis zu den von den Anwälten seit Jahresbeginn insgesamt absolvierten Verfahrenshandlungen noch sehr unwesentlich. Fast 74 % gaben an, an überhaupt keinen derartigen Verhandlungen teilgenommen zu haben. 19 % gaben einen Anteil von Videoverhandlungen von 5-15 %, 3,3 % einen Anteil von 15-30 % und knapp unter 2 % einen Anteil von über 50 % an.

Neu abgefragt wurde in der BRAK-Umfrage die Einschätzung der Anwälte zur technischen Ausstattung der Gerichte. 58,9 % gaben an, dass die Ausstattung ihrer Wahrnehmung nach auch während der Pandemie gleichgeblieben ist. Lediglich 15 % hatten den Eindruck, dass sich die Ausstattung der Gerichte verbessert und deutlich mehr Videoverhandlungen durchgeführt wurden. 26 % meinen, dass sich die Ausstattung zwar verbessert hat, aber gleichwohl nicht mehr Videoverhandlungen stattfinden.

Die Forderungen aus dem zweiten Positionspapier der AG zur Sicherung des Rechtsstaates der BRAK aus Dezember 2020 sieht die BRAK damit insgesamt noch immer nicht zufriedenstellend umgesetzt. In technischer Hinsicht und auch im Hinblick auf das Verfahrensmanagement der Gerichte bestehe nach wie vor Verbesserungsbedarf, wie die Umfrage zeige.

Auch hinsichtlich der Verfahrensverzögerungen bei Gerichtsverhandlungen zeigen sich nur leichte Verbesserungen: Noch immer geben rund 40,6 % (zuvor 47,21 %) aller Befragten an, dass es zu Verfahrensverzögerungen von durchschnittlich mehr als 8 Wochen gekommen sei. 3,39 % (zuvor 2 %) nannten Verzögerungen von bis zu 2 Wochen, 15,32 % (vorher 12,32 %) von bis zu 4 Wochen, 20,67 % (im Herbst noch 27,35 %) von bis zu 8 Wochen.

„Die Auswertung zeigt erneut, dass die Aktivitäten der BRAK seit Frühjahr 2020 angezeigt und sachgerecht waren, denn die Anwaltschaft war und ist von der Pandemie betroffen. Die BRAK wird weiter am Ball bleiben und versuchen, die Kolleginnen und Kollegen rechtspolitisch zu unterstützen, wo immer es notwendig ist“, meint BRAK-Präsident Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels. Enttäuscht zeigt er sich von der immer noch nicht zufriedenstellenden technischen Ausstattung der Gerichte: „Insbesondere im Hinblick auf den Pakt für den Rechtsstaat und die Forderungen der BRAK ist dies mehr als bedauerlich, hätte doch eine rasche Aufrüstung der Gerichte helfen können, Verfahrensverzögerungen und damit einen zumindest vorübergehenden Stillstand der Rechtspflege zu vermeiden. Hier muss dringend nachgebessert werden!“

Die Ergebnisse der Umfrage der BRAK im Detail finden Sie unter <https://www.brak.de/die-brak/coronavirus/corona-umfrage/#Ergebnisse>

(Quelle: BRAK, PM Nr. 10 vom 23.06.2021)

### **G7-Treffen der Anwaltsorganisationen: Schützt die Anwaltschaft!**

Im Nachgang zum jährlichen Treffen der Anwaltsorganisationen der G7-Staaten, darunter der Deutsche Anwaltverein (DAV), welches am 17. Mai 2021 unter dem diesjährigen Vorsitz der Law Society of England & Wales virtuell stattfand, wurden eine Reihe von Resolutionen verabschiedet. Einig waren sie sich vor allem bei der „Resolution on Lawyers at Risk“ (in Englisch <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/g72021-lawyers-at-risk-resolution-10-june-all-signatures.pdf>). Hierbei geht es darum, die Unabhängigkeit der Anwaltschaft zu schützen und zu garantieren sowie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Anwältinnen und Anwälte vor Übergriffen zu schützen.

„Eine unabhängige Anwaltschaft ist für jede demokratische Gesellschaft und zum Schutz der Rechtsstaatlichkeit unerlässlich“, betont DAV-Präsidentin Edith Kindermann. „Nur so ist auch der Zugang zum Recht für jedermann möglich. Leider gab es in den letzten Jahren immer wieder physische Angriffe auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – auch in Deutschland.“

Die Diskussion der Vertreter der Anwaltschaften dreht sich aber auch um zukunftsorientierte Themen. So wird in der Resolution zu Lawtech & Ethics (in Englisch <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/g7-bars-law-societies-2021-lawtech-ethics-resolution-10-june-2021.pdf>) die Nutzung von neuen Technologien grundsätzlich begrüßt. Diese haben das Potenzial, den Zugang zum Recht zu stärken. Allerdings müssen dabei aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen die Grundrechte ebenso wie die Neutralität der genutzten Daten und Algorithmen vollständig gewahrt sein. Zwei weitere Resolutionen konzentrieren sich auf die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie. So wird in einer Resolution zur Kontinuität der Justice (in Englisch <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/g7-bars-law-societies-2021-resolution-on-continuity-of-justice-10-june-2021.pdf>) verlangt, dass auch in Krisen- bzw. Pandemiezeiten der Zugang zum Recht und einem Rechtsanwalt sichergestellt sein muss. Auch finanzielle Unterstützungsangebote sind Bestandteil einer Resolution (in Englisch <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/g7-bars-law-societies-2021-resolutions-on-economic-recovery-10-june-2021.pdf>) und müssen Kanzleien und Rechtsanwälten gleichermaßen offenstehen. Im nächsten Jahr wird Deutschland den G7-Vorsitz übernehmen.

(Quelle: DAV, PM20/21 vom 11.06.2021, DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 22/2021 v. 18.06.2021)



### **Europäische Staatsanwaltschaft nimmt Arbeit auf**

Am 1. Juni 2021 hat die Europäische Staatsanwaltschaft erstmals mit der Aufnahme eigener Ermittlungsverfahren begonnen. Die neue EU-Strafverfolgungsbehörde ist die weltweit erste supranationale Staatsanwaltschaft, die unmittelbar grenzüberschreitend ermitteln kann. Sie ist unabhängig und wird Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union wie beispielsweise bestimmte Formen des Subventionsbetrugs, der Korruption und des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs verfolgen und vor Gericht bringen. Bislang beteiligen sich 22 EU-Staaten.

Die Europäische Staatsanwaltschaft hat ihren Sitz in Luxemburg und wird von der ehemaligen rumänischen Anti-Korruptions-Staatsanwältin Laura Kövesi als erster Europäischer Generalstaatsanwältin geleitet. Der stellvertretende Europäische Generalstaats-

anwalt Andrés Ritter war zuletzt Leitender Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Rostock.

Die Europäische Staatsanwaltschaft kann unmittelbar in allen 22 beteiligten Mitgliedstaaten ermitteln und Täterinnen und Täter vor den nationalen Strafgerichten anklagen. Sie wird eng mit den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie mit Europol, Eurojust und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zusammenarbeiten.

Mehr Informationen finden Sie unter: [www.eppo.europa.eu](http://www.eppo.europa.eu)

(Quelle: BMJV, PM vom 31.05.2021)



## Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

### Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister

Bekämpfung von Hass und Hetze, besserer Schutz für Frauen vor Rachepornos, keine Manipulation der Meinungsbildung durch Deepfakes, härtere Auflagen für Tech-Konzerne: Bei der virtuellen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und -minister war der Freistaat mit wichtigen Initiativen erfolgreich.

#### I. Grundsatzerklärung gegen Antisemitismus

Die Konferenz hat sich auf Initiative Bayerns für eine Grundsatzklärung der Justizministerinnen und -minister ausgesprochen: Die Verfolgung antisemitischer Straftaten soll grundsätzlich im öffentlichen Interesse liegen. Verweisungen auf den Privatklageweg und Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit kommen nur noch in Ausnahmefällen in Betracht. Minister Eisenreich hat die bayerische Praxis zur bundesweiten Anwendung vorgeschlagen. Er sieht Deutschland in besonderer historischer Verantwortung, den Judenhass an den Rändern, aber auch in der Mitte der Gesellschaft und unter Zuwanderern zu erkennen, zu benennen und zu bekämpfen. „Für Antisemitismus darf es keinen Platz geben. Bei antisemitischen Straftaten darf es in aller Regel keine Verweisungen auf den Privatklageweg oder Einstellungen wegen Geringfügigkeit geben.“ so der Minister.

#### II. Härtere Strafen bei Angriffen auf Verfassungsorgane

Mit dem versuchten Sturm auf das Reichstagsgebäude im Sommer 2020 wurde eine rote Linie überschritten. Die Justizministerkonferenz hat sich für einen von Bayern und Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam eingereichten Antrag zum Schutz von Verfassungsorganen ausgesprochen. Er sieht u.a. die Prüfung höherer Strafen bei Angriffen auf Verfassungsorgane vor.

#### III. Härteres Vorgehen bei Rachepornos

Die Justizministerinnen und -minister wollen auf Initiative Bayerns härter gegen das Verbreiten von Rachepornos ("revenge porn") vorgehen. Dabei handelt es sich um eine besonders perfide Form des Cybermobbings, bei der Nacktbilder ins Netz gestellt werden, um sich an einer anderen Person zu rächen. Deshalb soll nach dem Vorschlag Bayerns die Höchststrafe angehoben werden.

Eisenreich: "Der derzeitige Strafraum wird dem Unrechtsgehalt solcher Taten nicht ausreichend gerecht. Wegen der – meist unwiderprüflichen – Veröffentlichung im Internet führt dies bei den Opfern häufig zu schwerwiegenden, insbesondere psychischen, Folgen. Potenzielle Täter müssen bereits vor dem Hochladen durch angemessene hohe Strafen abgeschreckt werden. Deshalb sollten die

Höchststrafe angehoben und Verweisungen auf den Privatklageweg ausgeschlossen werden."

#### IV. Neuer Paragraph und härtere Strafen gegen strafbare Deepfakes

Deepfakes (verfälschte Bilder und Videos) sind ein relativ junges Phänomen – aber die Verbreitung digitaler Fälschungen nimmt zu. Die Justizministerkonferenz hat sich auf Antrag Bayerns dafür ausgesprochen, die Gefahren von Deepfakes in den Blick zu nehmen und Handlungsbedarf im Strafgesetzbuch (StGB) zu prüfen. Nach dem Vorschlag Bayerns soll zum Schutz der öffentlichen Meinungsbildung ein neuer Paragraph geschaffen werden. Der hierzu vorgeschlagene neue § 141 StGB sieht Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren vor, wenn Deepfakes dazu genutzt werden, die öffentliche Meinung zu manipulieren und den politischen Prozess gezielt zu beeinflussen. Für das Veröffentlichen von Fake-Bildern und Videos (§ 201a Absatz 2 StGB), die das Ansehen Einzelner schädigen (z.B. auf Pornoportalen), fordert Bayern eine qualifizierte Strafanschärfung (Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren statt wie bisher bis zu zwei Jahren).

#### V. Löschpflicht für digitale Massenmedien

Das 2017 in Kraft getretene Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) ist ein wichtiger Baustein bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte im Netz. Hasskommentare und Gewaltdarstellungen müssen von den sozialen Netzwerken binnen fester Fristen gelöscht werden. Es besteht jedoch Nachbesserungsbedarf bei bestimmten Plattformen, die bisher vom Anwendungsbereich des NetzDG nicht rechtssicher erfasst sind.

Die Justizministerkonferenz hat sich auf Initiative Bayerns dafür ausgesprochen, Schutzlücken zu schließen. Rechtssicher erfasst werden sollen künftig auch Messenger-Dienste wie Telegram, Sparten-Plattformen wie Pornhub oder Plattformen, die ohne Registrierung genutzt werden können. Auch soll der Straftaten-Katalog erweitert werden. So sollte vor allem eine Löschpflicht für strafbare Deepfakes eingeführt werden. Eisenreich: "In großen Gruppen und Kanälen des Dienstes Telegram werden auch Hass, Hetze und Verschwörungstheorien verbreitet. Weil der Dienst anfangs ein reiner Messenger war, fällt er nicht rechtssicher unter das NetzDG. Dabei hat sich die Plattform inzwischen längst zu einem Massen-Medium entwickelt, in dem sich bis zu 200.000 Menschen in einer Gruppe austauschen können. Telegram unternimmt kaum etwas gegen strafbare Inhalte. Das Internet darf kein rechtsfreier Raum sein. Deshalb müssen gefährliche Schutzlücken zeitnah geschlossen werden."

#### VI. Digital Services Act – Deutsches Schutzniveau erhalten

Die Europäische Union hat im Dezember 2020 den Digital Services Act (DSA) im Kampf gegen strafbare Inhalte im Netz vorgelegt. Die Justizministerkonferenz unterstützt die bayerische Forderung, dass die neuen europäischen Regelungen nicht hinter dem Schutzniveau des NetzDG zurückbleiben dürfen. Aus dem DSA ergibt sich bislang keine ausdrückliche gesetzliche Löschpflicht bei strafbaren Inhalten. Auch sieht der DSA eine Anzeigepflicht für Online-Plattformen nur bei schweren Straftaten vor. Eisenreich: "Der DSA kann im europaweiten Kampf gegen Hass und Hetze helfen. Er bietet wichtige Ansätze. Aber es gibt erheblichen Nachbesserungsbedarf. Das europäische Regelwerk darf auf keinen Fall hinter dem hohen Schutzniveau des NetzDG zurückbleiben."

#### VII. Grenzüberschreitendes Verhandeln in der EU

Der Einsatz von Videotechnik hat sich während der Corona-Pandemie im Zivilprozess bewährt: Viele Gerichte haben per Videoübertragung verhandelt, wenn etwa Zeugen oder Parteien wegen der Reisebeschränkungen nicht im Gerichtssaal erscheinen konnten. § 128a der Zivilprozessordnung (ZPO) lässt das in Deutschland zu. Auf europäischer Ebene hingegen fehlt dafür eine umfassende Rechtsgrundlage. Die Konferenz hat sich daher der bayerischen Auffor-

derung an die Bundesjustizministerin angeschlossen, sich für ein grenzüberschreitendes Verhandeln mittels Videokonferenzanlagen einzusetzen. Eisenreich: "Der Reformprozess ist dringend notwendig. Wir brauchen einen bürgernahen und effizienten Zivilprozess – auch über staatliche Grenzen hinweg."

Eisenreich abschließend: "Wir wollen die Vorteile der Digitalisierung nutzen – dabei aber nicht die Risiken aus dem Blick verlieren. Bayern hat bei dieser Konferenz viele wichtige Initiativen auf den Weg gebracht. Ich freue mich, dass unsere Vorschläge überzeugen konnten. Jetzt sind der Bund und die EU gefordert."

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 60/21 v. 06.05.2021)

### Änderung der Strafprozessordnung – Neue Beweise, neuer Prozess: Wiederaufnahme bei freigesprochenen Mordverdächtigen

Ermittler nennen sie "Cold Cases": Mordfälle, die auch nach Jahrzehnten noch ungeklärt sind. Durch den technischen Fortschritt können Täter inzwischen selbst nach Jahrzehnten überführt – aber nicht verurteilt werden, wenn sie zuvor schon freigesprochen wurden. Neue DNA-Beweise reichen nicht aus, um einen Mord-Angeklagten nach Freispruch ein zweites Mal vor Gericht zu stellen. Der Bundestag will nun die Strafprozessordnung ändern und die Wiederaufnahme des Verfahrens erleichtern.

24



Ein Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zur Änderung der Strafprozessordnung, bei dem es um eine Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß Paragraph 362 der Strafprozessordnung (StPO) geht, war Gegenstand einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz am Montag, 21. Juni 2021. Nach dem Entwurf des „Gesetzes zur Herstellung materieller Gerechtigkeit“ (19/30399) soll eine Wiederaufnahme auch dann möglich sein, wenn sich aus nachträglich verfügbaren Beweismitteln die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Freigesprochenen ergibt.

In der von Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU) geleiteten Anhörung sprachen sich die meisten Sachverständigen für den Entwurf aus. In der ersten Lesung im Bundestag hatte sich die Opposition mit Ausnahme der AfD gegen den Entwurf ausgesprochen. Darin wird explizit auf den Fall der ermordeten Frederike von Möhlmann verwiesen, der Anlass für eine Petition zur Reform der Wiederaufnahme gewesen sei.

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich äußerte sich bereits im Vorfeld dazu: „Ich freue mich sehr über diese Pläne. Bayern hat sich seit

langem für die überfällige Reform der Strafprozessordnung eingesetzt. Mörder, die davongekommen sind, sollen sich nicht sicher vor Strafe fühlen.“

Auf Initiative Bayerns hatte sich auch die Justizministerkonferenz vergangenen Herbst dafür ausgesprochen, die Vorschriften der Strafprozessordnung (StPO) zur Wiederaufnahme des Verfahrens zu Lasten eines freigesprochenen Angeklagten abzuändern und eine Wiederaufnahme zuzulassen, wenn durch neue Kriminaltechnik doch noch ein Tatnachweis erfolgen kann.

Minister Eisenreich: „Die Kriminaltechnik entwickelt sich ständig weiter. Das Festhalten an einem Freispruch kann bei einem Mord zu einer unerträglichen Situation für die Angehörigen der Opfer führen und das Rechtsgefühl vieler Menschen verletzen. Vor allem dann, wenn durch DNA-Spuren später zweifelsfrei der Nachweis für eine Täterschaft geführt werden kann. Diese Gesetzesänderung wird mehr Gerechtigkeit schaffen.“

Nach geltendem Recht (§ 362 StPO) ist die Wiederaufnahme zuungunsten eines Verurteilten nur zulässig,

- wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
- wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zugunsten des Angeklagten abgegebenen Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
- wenn bei dem Urteil ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat;
- wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird.

(Quellen: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw15-pa-recht-strafprozessordnung-831800>, letzter Zugriff 24.06.2021; StmJ Bayern PM Nr. 79/2021 v. 11. Juni 2021)

## Personalia

### Amtswechsel beim Bundespatentgericht: Dr. Regina Hock folgt Präsidentin Beate Schmidt

**Zehn Jahre lang führte Beate Schmidt die Geschicke des Bundespatentgerichts. Nun wurde Sie in den Ruhestand verabschiedet.**

Der Amtswechsel an der Spitze des Bundespatentgerichts fand nicht wie üblich mit einem Festakt in München, sondern coronakonform im virtuellen Rahmen im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin statt. Im kleinen Kreis verabschiedeten **Bundesjustizministerin Christine Lambrecht** und **Staatssekretärin Dr. Margaretha Sudhof** die bisherige Präsidentin des Bundespatentgerichts Beate Schmidt und führten zugleich **Dr. Regina Hock** als neue Präsidentin in ihr Amt ein.

**Beate Schmidt** begann ihre berufliche Laufbahn in der bayerischen Justiz. Im für Urheberrecht zuständigen Referat des damaligen Bundesministeriums der Justiz, war sie von 1991 bis 1994 als Persönliche Referentin des Staatssekretärs tätig. Dem schloss sich ihre erste Ver-

wendung beim Bundespatentgericht in einem Marken-Beschwerdesenat an. Ab 1997 war Beate Schmidt in der Verwaltungsabteilung des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA, Hauptabteilung 4) tätig. Im Jahre 2000 wurde sie in der Hauptabteilung 3 (Marken) zur ersten Abteilungspräsidentin des DPMA ernannt.

2006 führte sie ihr beruflicher Werdegang nach Spanien. Als Direktorin war sie im damaligen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM, heute EUIPO) tätig, dem Amt der Europäischen Union für die Eintragung von Marken und Mustern mit Sitz in Alicante. Dort leitete Beate Schmidt zunächst eine der beiden Markenabteilungen. Als Leiterin der Hauptabteilung für Lösungs- und Gerichtsverfahren war sie ab Juni 2009 sodann unter anderem für die Verteidigung der Entscheidungen der Beschwerdekammern des damaligen HABM vor den europäischen Gerichten in Luxemburg zuständig.

Beate Schmidt kehrte im Mai 2011 als Präsidentin und Vorsitzende des 1. Nichtigkeitssenats an das Bundespatentgericht zurück. Zu den besonderen Schwerpunkten ihrer Amtszeit gehört die sukzessive Ausstattung des Gerichts mit elektronisches Gerichtssälen. Dieser entscheidende Meilenstein ermöglicht den Verfahrensbeteiligten seither mündliche Verhandlungen mit elektronischen Gerichtsakten.



Präsidentin des BPatG Dr. Regina Hock  
Foto: Werner Polwein

Die neue Präsidentin Frau **Dr. Hock** leitete seit Januar 2011 die Hauptabteilung "Recht" und seit Oktober 2012 die Hauptabteilung 4 "Verwaltung und Recht" am Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Von 2000 bis 2010 war Frau Dr. Hock bereits am Bundespatentgericht als Richterin in einem Marken-Beschwerdesenat, einem Technischen Beschwerdesenat sowie als Referatsleiterin im damaligen Referat für Öffentlichkeitsarbeit und internationale Angelegenheiten tätig. Begonnen hat sie ihre berufliche Karriere in der bayerischen Justiz. Dort wirkte sie als Richterin und Staatsanwältin sowie als Referentin im Bereich Öffentlichkeitsarbeit in der Bayerischen Staatskanzlei.

Das Bundespatentgericht ist ein Oberes Bundesgericht im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit Sitz in München. Als Spezialgericht ist es zuständig für Entscheidungen darüber, ob ein gewerbliches Schutzrecht gewährt, versagt oder wieder entzogen wird.

Das Bundespatentgericht leistet seine Aufgaben derzeit in insgesamt 24 Senaten. Die mit technischen Schutzrechten befassten Senate zeichnen sich durch ihre besondere Besetzung mit Juristen und Naturwissenschaftlern bzw. Technikern (sog. Technische Richter) aus.

(Quelle: Bundespatentgericht, PM vom 30.04.2021)

### Amtswechsel am Landgericht Deggendorf – Gisela Schwack folgt auf Dr. Anton Nachreiner

Bayerns Justizminister Georg Eisenreich verabschiedete Dr. Anton Nachreiner, der seit September 2015 Präsident des Landgerichts Deggendorf war und Ende Juni in den Ruhestand geht. Zugleich führte er Gisela Schwack in das Amt der Landgerichtspräsidentin ein, das sie Mitte Juli 2021 antreten wird.

Minister Eisenreich betonte in seiner Laudatio für **Dr. Anton Nachreiner**: „In über 35 Jahren Dienstzeit haben Sie die Deggendorfer Justiz in ihrer ganzen Bandbreite kennengelernt und geprägt: Sie haben nahezu alle Ämter ausgeübt, die es in der Deggendorfer Justiz gibt – Sie waren Oberstaatsanwalt, Amtsgerichtsdirektor, Vizepräsident und zuletzt Präsident des Landgerichts Deggendorf. Mit Ihrer großen Fachkompetenz, Ihrem herausragenden Engagement und Ihrer Entschlusskraft haben Sie in allen Stationen überzeugt. Sie sind eine geschätzte Führungspersönlichkeit, ein hoch engagierter Behördenleiter und stets ein Vorbild für andere. Herzlichen Dank für all das, was Sie in den vergangenen Jahrzehnten für die bayerische Justiz geleistet haben. Für die kommenden Jahre wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.“

Neue Präsidentin des Landgerichts Deggendorf wird nun die bisherige Direktorin des Amtsgerichts Straubing, **Gisela Schwack**. Sie begann ihren Dienst in der bayerischen Justiz im März 1992 bei der Staatsanwaltschaft München II. Ab Januar 1994 war sie für ein Jahr bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften tätig. Anschließend war Frau Schwack Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf. Im April 1996 wurde sie zur Richterin am Amtsgericht Viechtach ernannt. Im November 2005 erfolgte ihre Ernennung zur Staatsanwältin als Gruppenleiterin bei der Staatsanwaltschaft Deggendorf. Von Juni 2010 bis Ende 2014 war Frau Schwack Richterin am Amtsgericht Deggendorf als ständige Vertreterin des Direktors. Von Januar 2015 bis Oktober 2017 war sie Vizepräsidentin des Landgerichts Deggendorf. Im November 2017 wurde sie zur Direktorin des Amtsgerichts Straubing ernannt. Zum 16. Juli 2021 wird Frau Gisela Schwack neue Präsidentin des Landgerichts Deggendorf.

Eisenreich in seiner Laudatio für Gisela Schwack: „In allen Ihren bisherigen Verwendungen waren Sie eine Leistungsträgerin der bayerischen Justiz. Sie verfügen über hohe Einsatzbereitschaft und große Fachkompetenz. Als Arbeitsgemeinschaftsleiterin neben dem Richteramt haben Sie sich besonders um den juristischen Nachwuchs verdient gemacht. In den vergangenen Jahren haben Sie mit herausragendem Einsatz und viel Tatkraft das Amtsgericht Straubing geleitet. Mit Ihnen bekommt das Landgericht Deggendorf die ideale Präsidentin. Für Ihre neuen Aufgaben wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.“

(Quelle: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 080/2021 v. 14.06.2021)

### Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft: Alexander Jeroch seit 1. April neuer Geschäftsführer

Der Berliner Rechtsanwalt Alexander Jeroch hat zum 1.4.2021 die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft übernommen. Er ist seit 2019 bei der Schlichtungsstelle tätig und war bereits seit November 2020 kommissarischer Geschäftsführer. Zuvor praktizierte er seit 2002 als Einzelanwalt vorzugsweise im Zivil-, Arbeits- und Gesellschaftsrecht.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (<https://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>) ist eine unabhängige Schlichtungseinrichtung, die organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist. Die Schlichtungsstelle kann von Mandant\*innen und Rechtsanwält\*innen angerufen werden und schlichtet kostenfrei, neutral und zügig in Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis (vgl. § 191f V BRAO). Schlichterin ist die frühere Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts und Richterin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs Elisabeth Mette.

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 8/2021 v. 22.4.2021)

## Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### Bundesverfassungsgericht beteiligt sich an Diskussionsreihe zu aktuellen verfassungsrechtlichen Themen

Anlässlich des 70-jährigen Bestehens des Bundesverfassungsgerichts hat am 14. Juni 2021 eine fünfteilige Diskussionsreihe „bpb:forum spezial“ in Zusammenarbeit mit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) begonnen. Noch bis September nehmen fünf Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts sowie weitere Gäste teil, um über verfassungsrechtliche Themen zu sprechen.

Zum Auftakt diskutierte Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M. (Michigan) gemeinsam mit Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio unter Moderation der Leiterin der ARD-Rechtsredaktion/Hörfunk Gigi Deppe zu der Frage „Wie schützen Sie die Menschenwürde, Frau Prof. Dr. Baer?“. Die interessante Diskussion ist auf Youtube unter <https://youtu.be/MHIGHrK1Vvs> abrufbar.

In der zweiten Veranstaltung diskutierten die Bundesverfassungsrichterin Prof. Dr. Langenfeld und die CDU-Politikerin und Buchautorin ("Die neue Einsamkeit") Diana Kinnert unter Moderation von Kerstin Anabah von der ARD-Rechtsredaktion zur Frage "Ab wann ist es Diskriminierung, Frau Prof. Dr. Langenfeld?", abrufbar unter [https://www.youtube.com/watch?v=yOr7Az3UP\\_E](https://www.youtube.com/watch?v=yOr7Az3UP_E).

Die weiteren Veranstaltungen können im Livestream auf dem Youtube Kanal der Bundeszentrale für politische Bildung ([www.youtube.com/user/bpbtv](http://www.youtube.com/user/bpbtv)) und auf deren Facebook Kanal verfolgt werden. Für das Publikum wird es zudem die Möglichkeit geben, über Facebook Fragen in die Diskussion einzubringen.

Die weiteren Termine und Themen der Reihe sind:

**Mittwoch, 28. Juli, 18 Uhr:** "Gibt es Grenzen des Sagbaren (im Netz), Frau Prof. Dr. Härtel?"

**Mittwoch, 4. August, 18 Uhr:** "Wem gewähren wir Asyl in Deutschland, Herr Dr. Maidowski?"

**Mittwoch, 22. September, 18 Uhr:** "Wie steht es um den Grundrechtsschutz in Europa, Herr Prof. Dr. Harbarth?"

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 46/2021 vom 2. Juni 2021)

### Neuer BRAK-Leitfaden: Rechtsformwahl für die Kanzlei aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihre Kanzlei in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert haben, stehen vor einer Reihe sozialversicherungsrechtlicher Fragen. Unklar ist häufig, ob sie als geschäftsführende Gesellschafter einer Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaft bei dieser Gesellschaft sozialversicherungspflichtig angestellt sind oder nicht. Damit sie bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung keine unangenehme Überraschung zu erleben, möchte der BRAK-Ausschuss Sozialrecht Problembewusstsein schaffen. In seinem Leitfaden „Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht“ hat der Ausschuss die geltende Rechtslage sowie die aktuelle Rechtsprechung des BSG dargestellt. Thematisiert werden u.a. der sozialversicherungsrechtliche Status, die Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen sowie von

Beiträgen zum Versorgungswerk bzw. zur Rentenversicherung. Zudem wird ein Überblick über die relevante Rechtsprechung des BSG zur Frage der Sozialversicherungspflicht gegeben.

Den Leitfaden „Rechtsformwahl aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht“ (Stand: April 2021) und weitere Informationen des BRAK-Ausschusses Sozialrecht sind abrufbar auf der Webseite der BRAK unter [https://brak.de/ausschuss\\_sozialrecht](https://brak.de/ausschuss_sozialrecht).

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin" - Ausgabe 9/2021 v. 5.5.2021)

### Lohnsteuerpflicht für Beiträge der Berufshaftpflichtversicherungen

In den MAV-Mitteilungen vom März 2021 (S. 17 f.) haben wir einen Beitrag des Kollegen Maximilian Krämer zu zwei am 11.02.2021 veröffentlichten Parallelentscheidungen des 6. Senats des Bundesfinanzhofes veröffentlicht.



Aktuell erläutert der BRAK-Ausschuss Steuerrecht in seinen Handlungshinweisen, die er nun angesichts eben dieser Entscheidungen des BFH überarbeitet hat, wann Beiträge für Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie Kosten der beA-Karte, die der Arbeitgeber für eine angestellte Anwältin oder einen angestellten Anwalt übernimmt, der Lohnsteuerpflicht unterliegen. Dabei werden die Unterschiede der Rechtsprechung des BFH aus den Jahren 2016 und 2020 herausgearbeitet und die vom BFH entschiedenen Fallkonstellationen im einzelnen dargestellt.

Die BRAK-Handlungshinweise und weitere Informationen des BRAK-Ausschusses Steuerrecht sind abrufbar unter [https://brak.de/ausschuss\\_steuerecht](https://brak.de/ausschuss_steuerecht)

BFH-Urteil vom 01. Oktober 2020, VI R 12/18  
<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202110014/>

BFH-Urteil vom 01. Oktober 2020, VI R 11/18  
<https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202110015/>

(Quelle: BRAK, "Nachrichten aus Berlin", Ausgabe 9/2021 v. 5.5.2021)

### Abwicklung von Kanzleien: Aktualisierte Auflage des BRAK-Abwicklerlexikons

Das vom BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter erarbeitete in aktualisierter Auflage erschienene Lexikon enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleibewerbers i.S.v. § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichts-

pflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abzuwickelnden Kanzlei oder zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts. Mit der Neuauflage wurde das Lexikon an den aktuellen Stand der Rechtsprechung angepasst.

Kanzleiabwickler werden nach § 55 BRAO bestellt, wenn ein Rechtsanwalt verstorben oder seine Zulassung erloschen ist. Sie haben dann die Aufgabe, die schwebenden Angelegenheiten des ehemaligen Rechtsanwalts abzuwickeln.

Das aktuelle BRAK-Abwicklerlexikon (Stand 2021) finden Sie unter [https://brak.de/w/files/01\\_ueber\\_die\\_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021\\_abwicklerlexikon\\_brak.pdf](https://brak.de/w/files/01_ueber_die_brak/aus-der-arbeit-der-ausschuesse/2021_abwicklerlexikon_brak.pdf)

(Quelle: Webseite BRAK, <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-abwickler-vertreter/>, letzter Zugriff 24.06.2021)

## Verkehrsanwälte Info

### Ersatz der Sachverständigenkosten, der Verbringungskosten und der UPE-Aufschläge / kein Verweis auf 17,3 km entlegene Referenzwerkstatt

Das AG München hat durch Urteil – 344 C 5810/20 – vom 30.11.2020 entschieden, dass der Geschädigte sich nicht auf eine Reparatur zu günstigeren Stundensätzen auf eine Referenzwerkstatt verweisen lassen muss, die 17,3 km von seinem Wohnort entfernt ist. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wäre eine Fahrtzeit von über einer Stunde anzusetzen. Angesichts der zahlreichen verfügbaren markengebundenen und freien Reparaturmöglichkeiten im Großraum München hält das AG München die Verweisung insgesamt für nicht zumutbar.

Die UPE-Aufschläge und Verbringungskosten sind auch im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung ersatzfähig, wenn sie im Falle einer Reparatur in der Region typischerweise erhoben werden.

Die Sachverständigenkosten sind im vorliegenden Fall voll erstattungsfähig. Bei Standardgutachten zur Feststellung eines Kraftfahrzeugschadens kann gem. § 287 ZPO die Honorarbefragung des BVSK 2018 – auch bezüglich der Nebenkosten – als übliche Vergütung herangezogen werden. Nach der subjektbezogenen Schadensbetrachtung sind die Sachverständigenkosten unabhängig davon, ob sie nach BVSK objektiv überhöht sind oder nicht, erstattungsfähig, es sei denn, dass die Beklagte beweist, dass ein wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch die Überhöhung der Sachverständigenkosten hätte erkennen können.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Urteil-344-C-5810-20.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Urteil-344-C-5810-20.pdf)

### Ersatz der Kosten der Covid-19-Schutzmaßnahmen I (siehe hierzu auch NL 4/21)

Das LG Würzburg kommt in seinem Berufungsurteil vom 24.03.2021 – 42 S 2276/20 – zu dem Ergebnis, dass Desinfektionskosten aufgrund von Coronaschutzmaßnahmen zu erstatten sind. Die geltend gemachten Kosten gehen kausal auf das Unfallereignis zurück. Es handelt sich um ersatzfähige Kosten, selbst wenn es sich, insbesondere bei Hereinnahme des Fahrzeugs, auch um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt. Die Coronaschutzmaßnahmen haben sich

auf 80,52 € netto belaufen. Die Kammer des LG Würzburg musste nicht entscheiden und konnte offenlassen, bis zu welcher Höhe Corona-Desinfektionskosten für den Zeitraum Juli 2020 grundsätzlich ersatzfähig sein könnten. Dem Kläger lag ein Sachverständigengutachten vor, dem eine Indizwirkung zukommt. [https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/LG-Wuerzburg-42-S-227.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/LG-Wuerzburg-42-S-227.pdf)

### Ersatz der Kosten der Covid-19-Schutzmaßnahmen II

Das AG München hat durch Urteil vom 30.04.2021 – 337 C 3776/21 – entschieden, dass dem Kläger, der sein Fahrzeug tatsächlich hat reparieren lassen, die gesamten in Rechnung gestellten Reparaturkosten, inklusive der Covid-19-Schutzmaßnahmen, zu erstatten sind. Dabei kommt es weder darauf an, ob die von der Beklagten bei der Schadensregulierung gekürzten Kosten bei der Reparaturwerkstatt tatsächlich angefallen sind, noch ob die Arbeiten erforderlich waren. Das Werkstattrisiko trägt der Schädiger und nicht der Geschädigte. Mit Mehraufwendungen durch Schadensbeseitigungen, deren Entstehung der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten entzogen ist, ist der Schädiger belastet.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Urteil-Az-337-C-3776-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Urteil-Az-337-C-3776-21.pdf)

### Ersatz der Kosten der Covid-19-Schutzmaßnahmen III, der Probefahrt und der Fahrzeugreinigung / nicht (vollständig) bezahlte Reparaturrechnung

Nach dem ausführlich begründeten Urteil des AG München vom 14.05.2021 – 344 C 2777/21 – sind die Kosten für die Probefahrt, die Fahrzeugreinigung und die „Fahrzeugdesinfektion Covid-19“ zu ersetzen. Der Geschädigte durfte die entsprechenden Rechnungspositionen als erforderlich ansehen, weil sie in dem vor der Reparatur eingeholten Gutachten sämtlich als erforderlich ausgewiesen waren.

Dem Geschädigten sind die Kosten zu erstatten, die er aufgrund des Gutachtens als notwendig ansehen darf und von denen er nach erfolgter Reparatur aufgrund der gestellten Werkstattrechnung annehmen darf, dass er sie als Auftraggeber schuldet, sofern ihm nicht ausnahmsweise bezüglich des beauftragten Sachverständigen oder der beauftragten Werkstatt ein Auswahlverschulden zur Last fällt. Der Unfall war adäquat kausal für den Anfall der Reinigungs- und Desinfektionskosten. Covid-19-Schutzmaßnahmen sind derzeit erforderlich im Rahmen einer Kfz-Reparatur und daher im Wege der Auslegung vom Reparaturauftrag umfasst gewesen.

Auf die Frage, ob die Reparaturrechnung bereits (vollständig) beglichen wurde, kommt es bei der Frage der Erstattungsfähigkeit der restlichen Reparaturkosten nicht an. Das Werkstattrisiko greift bereits ab Erteilung des Reparaturauftrags und nicht erst ab Bezahlung der Rechnung. Nach Ansicht des AG München steht die Rechtsprechung des BGH zur fehlenden Indizwirkung einer unbezahlten Sachverständigenrechnung nicht entgegen. Der Geschädigte hat aufgrund des zuvor eingeholten Sachverständigengutachtens einen konkreten Anhaltspunkt, in welcher Größenordnung Reparaturkosten voraussichtlich anfallen werden und ist im Vertrauen hierauf eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Werklohns eingegangen.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Urteil-344-C-2777-21-Covid-Reinigung.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Muenchen-Urteil-344-C-2777-21-Covid-Reinigung.pdf)

## Ersatz der fiktiven Verbringungskosten

Das AG Coburg vertritt in seinem Urteil – 17 C 1431/20 – vom 17.02.2021 die Auffassung, dass die fiktiven Verbringungskosten zu erstatten sind. Durch das vom Gericht eingeholte Sachverständigenurteil steht fest, dass diese Kosten regional üblich in der markengebundenen Fachwerkstatt angefallen wären. Der von dem Parteigutachter festgestellte Betrag der Verbringungskosten in Höhe von 201,71 € liegt auch in dem von dem Sachverständigen festgestellten Rahmen der Preise, die von Vertragswerkstätten im Bereich Bremen als Verbringungskosten anfallen.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Coburg-Urteil-17-C-1431-20.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Coburg-Urteil-17-C-1431-20.pdf)

## Neues vom DAV

### Deutscher Anwaltstag 2021 Erfolgreich mit mehr als 1.900 Teilnehmenden

80 virtuelle Veranstaltungen, 200 Referentinnen und Referenten, 31 Online-Aussteller, Grußworte des Bundespräsidenten, der Bundesjustizministerin, der DAV-Präsidentin und 1.906 Teilnehmende: Das war der virtuelle Deutsche Anwaltstag 2021 in Zahlen. Es ging im Wahljahr um die Rechtspolitik, aber auch die Rolle der Anwaltschaft, das DAV-Jubiläum und die neuesten Entwicklungen auf dem Anwaltsmarkt. Die am besten besuchte Veranstaltung war die der AG Erbrecht zum notariellen Nachlassverzeichnis mit 186 Teilnehmenden (hier der Anwaltsblatt-Bericht <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/notarielles-nachlassverzeichnis-anwaltschaft-und-notariat-im-clinch>).

Eine Bilanz des Anwaltstages hat das Anwaltsblatt gezogen: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/vereinsarbeit/das-jahrestreffen-der-anwaltschaft-zwischen-tradition-und-fortschritt>.

### DAV-Mitgliederversammlung: 14 neue Vorstandsmitglieder

Die Mitgliederversammlung des Deutschen Anwaltvereins hat am Mittwoch, 9. Juni 2021, vierzehn neue Vorstandsmitglieder gewählt.

Wiedergewählt wurden:

**RAin und Notarin Edith Kindermann**, Bremen  
**RAin Julia Heise**, Frankfurt am Main  
**RAin Dr. Annette Mutschler-Siebert**, Berlin  
**RAin Silke Waterschek**, Heilbronn  
**RA Dr. Fabian Widder**, Mannheim

Neu in den Vorstand gewählt wurden:

**RA Uwe Freyschmidt**, Berlin  
**RA Stefan von Raumer**, Berlin  
**RAin und Notarin Ruth Nobel**, Bochum  
**RA Sönke Höft**, Hamburg  
**RA Detlev Heyder**, Freiburg im Breisgau  
**RAin Eva Becker**, Berlin  
**RA Henning Schröder**, Hannover  
**RA Dr. Thomas von Plehwe**, Karlsruhe  
**RA Martin Lorentz**, Schwerin

Ausgeschieden sind nach Ablauf der in § 18 Abs. 2, Satz 3 der Satzung festgesetzten maximalen Amtsdauer von 12 Jahren, Dr. Astrid Auer-

Reinsdorff, Dr. Claudia Seibel, Herbert Peter Schons, Andreas Schulte, Prof. Dr. Volkert Vorwerk und Dr. Thilo Wagner.

Nicht erneut kandidiert haben Dr. Vanessa Pickenpack, Prof. Dr. Christian Duve und Ulrich Schellenberg. Sie sind ebenfalls aus dem Vorstand ausgeschieden.

Die Ergebnisse der Wahl finden Sie unter <https://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/newsroom/davdepesche/2021/ergebnisliste-vorstandswahlen.pdf>.

### Berufsgeheimnisschutz bei Durchsicherung von Online-Kommunikation

Der Schutz des Berufsgeheimnisses soll bei der Durchsicherung von Online-Kommunikation gesetzlich verankert werden. Noch in diesem Jahr soll eine vorübergehende Ausnahme zur E-Privacy-Richtlinie in Kraft treten, die eine flächendeckende Durchsicherung von Online-Kommunikation wie z. B. E-Mails oder Messenger-Diensten zum Schutz vor Kindesmissbrauch erlaubt. Der Kompromisstext ([https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014\\_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/DV/2021/05-26/ANNEXtoEPLLETTER-epriacyderogationtext\\_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/LIBE/DV/2021/05-26/ANNEXtoEPLLETTER-epriacyderogationtext_EN.pdf)) hebt die zentrale Rolle der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen der Anwaltschaft und ihren Mandanten hervor. Dafür hatte sich der DAV in den letzten Monaten unermüdlich eingesetzt (Stellungnahme 25/21 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-25-21-anlassloses-inhalte-scannen-ist-unverhältnismäßig>, PM 12/21 <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-12-21-kinderschutz-und-mandatsgeheimnis-nicht-gegeneinander-ausspielen>).

### Was macht der DAV eigentlich alles für Sie?

Der DAV blickt auf ein spannendes Berichtsjahr 2020/2021 zurück: Die hart erkämpfte Erhöhung des RVG ging an den Start und im Juni wurde die lang vom DAV geforderte große BRAO-Reform verabschiedet und wird im Spätsommer 2022 in Kraft treten. Der DAV ist mit seinen Anwaltvereinen, Landesverbänden, Arbeitsgemeinschaften und Ausschüssen ein großes Anwaltsnetzwerk. Warum der DAV eine starke, laute und freie Stimme der Anwaltschaft ist und wie sich die Mitgliedszahlen entwickeln, das alles und mehr lesen Sie im Tätigkeitsbericht der Geschäftsführung. Sie finden den ausführlichen Bericht in der Anwaltsblatt-App (<https://bc.pressmatrix.com/de/profiles/d0fb1e453ce2/editions/b2edfd0323486da7c302>) oder unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaltsblatt/dav-taetigkeitsberichte#panel-taetigkeitsbericht-2020-2021>.

### Bundestag gibt grünes Licht für Teilzeitreferendariat und elektronisches Examen

Der Bundestag hat eine Mini-Reform der juristischen Ausbildung beschlossen. Das Referendariat kann zukünftig in Teilzeit absolviert werden. Auch enthält die am 10. Juni 2021 im Bundestag beschlossene Änderung des Deutschen Richtergesetzes eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, das Staatsexamen in elektronischer Form abzunehmen. Über die Neuerungen informiert der katzenkönig (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/studium-und-referendariat/referendariatsstationen/details/jura-referendariat-in-teilzeit-und-elektronische-klausuren>), das DAV-Magazin für Studierende und Referendare. Zudem wird das Justizunrecht der NS-Zeit und der SED-Diktatur ins Studium eingebunden, wie das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/juristenunrecht-des-nationalsozialismus-bald-pflichtstoff-im-jura-studium>) berichtet.

# Buchbesprechungen

## Verhandlungsführung

Lukas Wyss

**Die Kunst der Verhandlungsführung**

**Strategie Taktik Konfliktlösung**

**1. Auflage 2021, 380 S. mit 21 Abbildungen**

**Verlag C.H.Beck (In Gemeinschaft mit**

**Helbing & Lichtenhahn/Basel), Euro 39,00**

**ISBN 978-3-406-76767-8 (Verlag C.H.Beck)**

**ISBN 978-3-7190-4371-1 (Helbing Lichtenhahn Verlag)**



Liebe Leserinnen und Leser,

dieses Handbuch über die Kunst der Verhandlungsführung ist in erster Auflage im C.H. Beck Verlag und im Helbing Lichtenhahn Verlag erschienen.

Der Autor ist selbst Rechtsanwalt in der Schweiz. Er praktiziert sowohl als Prozessanwalt (vor Gericht und kommerziellen Schiedsverfahren) als auch als Berater für Unternehmen.

Dies vorangestellt, nun zum Werk.

Der Leitgedanke des Buches besteht in der Aussage „Disputo, ergo sum“, ich verhandle, also bin ich“. Dieser Satz versteht sich von selbst, wenn man sich mit der Verhandlungsführung als Instrument für gute und für alle Beteiligten eines Entscheidungsprozesses akzeptable Lösungen beschäftigt. Das Harvard Konzept ist für alle, die sich mit der Thematik der Verhandlungsführung beschäftigen, ein Begriff. Dieses Konzept wird als bekanntester Ansatz der kooperativen Verhandlungsführung in Teil 2 erklärt. Dieses Konzept stellt der Autor als ihn inspirierenden Grund, sich mit der Thematik näher zu beschäftigen, dar. Bereits mit der Lektüre der Einführung wird das Interesse nach mehr Informationen und Handlungsempfehlungen geweckt.

Das Buch befasst sich nach einer Einführung in Teil 1 ausführlich mit den Grundlagen der Verhandlungsführung (Teil 2).

Hierbei werden die grundlegenden Elemente der Verhandlungsführung anschaulich dargestellt und die Grundlagen des Verhandeln an Hand der vom Autor als „Verhandlungslandkarte“ erarbeiteten Handreichung erklärt. Es werden z.T. sehr schematisch, jedoch durchaus transparent, die fünf Verhandlungsebenen aufgezeigt, anschließend der fünfstufige Verhandlungsführungsprozess und die fünf Phasen des Verhandlungsprozesses mit sehr anschaulichen und hilfreichen Grafiken vermittelt.

Im Kapitel „Werkzeugkiste“ bearbeitet der Autor die Elemente erfolgreicher Verhandlungsführung und erklärt zunächst, was erfolgreiches Verhandeln eigentlich bedeutet. Das Kapitel: „Die Bedeutung der Psychologie und Kommunikation in der Verhandlungsführung“ ist sehr spannend und vermittelt das Wissen, das für die Beschäftigung mit dem Thema des richtigen Verhandeln unerlässlich ist. Dadurch, dass der Autor, – der übrigens den einzelnen Kapiteln sehr interessante und passende Zitate, vorwiegend von Philosophen und Politikern voranstellt –, auf einschlägige Fachliteratur verweist, können interessierte Leser die in der Regel uns Juristen fachfremden Themenkreise vertiefen.

Der Autor verbindet alte strategische Prinzipien von Sun Tzu und Clausewitz mit Erkenntnissen aus modernem strategischem Projekt- und Konfliktmanagement, der Kommunikationslehre (u.a. Niklas Luhmann) sowie der Erkenntnispsychologie.

In Teil 3 beschäftigt sich der Autor mit dem eigentlichen Verhandlungsprozess, den er in 5 Phasen aufteilt und dieses Modell als fünfstufiges, dynamisch flexibles Verhandlungsmodell bezeichnet.

Von der Vorbereitung und Planung der Verhandlungen (Phase 1) bis hin zur eigentlichen Verhandlung (Phase 4) und dem Abschluss der Verhandlung in Phase 5, sind zahlreiche Empfehlungen für die Verhandlungsführung und Verhandlungstechniken für erfolgreiche Verhandlungen enthalten.

Teil 4 befasst sich mit der Konfliktlösung. In diesem Teil werden das Verhandeln unter erschwerten Bedingungen behandelt, auch mit den Fragestellungen des Verhandeln oder Prozessierens. Eines der zentralen Themen ist das Konfliktmanagement in Verhand-

lungen. Sehr interessant sind die acht Empfehlungen für den erfolgreichen Umgang mit Konflikten in Verhandlungssituationen. Hierbei geht es vorwiegend um den angemessenen Umgang mit Emotionen.

Im letzten Teil 5 behandelt der Autor die Anwendung der herausgearbeiteten Handlungsempfehlungen in der Praxis mit Schlussbemerkungen.

Für diejenigen, die ohne einschlägige Vorkenntnisse eine schnelle Lösung und Handreichung erwarten, ist dieses Buch mit seinen 361 Seiten nicht geeignet. Man muss sich auf das Thema der Verhandlungsführung einlassen und das Buch, idealerweise in der vorgesehenen Reihenfolge durcharbeiten, um den optimalen Nutzen daraus zu ziehen. Es ist ein Lehrbuch der Verhandlungsführung, der auch für ausgebildete Mediatoren und alle die sich hierfür interessieren, eine sehr gelungene Ergänzung bietet.

Aber auch für all diejenigen, die keine Mediatorenausbildung anstreben, sondern in Verhandlungen sicherer auftreten wollen und eine lösungs- und zielorientierte Vorgehensweise praktizieren wollen, kann ich dieses sehr wertvolle Buch mit zahlreichen Tipps und vielen Fallbeispielen auch aus der Politik empfehlen.

Die Empfehlungen und Strategien der Verhandlungsführung können sowohl in außergerichtlichen Auseinandersetzungen als auch in Rechtstreitigkeiten vor Gericht eingesetzt werden.

Das Buch ist nach dem Verständnis der Unterzeichnerin so angelegt, dass es grundsätzlich für alle am Verhandeln Interessierte geeignet ist, sei es für Verhandlungen in und mit Unternehmen, in der Politik oder schlichtweg in der alltäglichen Anwaltspraxis.

Rechtsanwältin Dr. Filiz Sütçü

## Zwangsvollstreckung

**Beck'sches Formularbuch  
Zwangsvollstreckung  
4. Auflage. 2021, 2.308 S.  
mit Freischaltcode zum Download  
der Formulare (ohne Anmerkungen)  
Verlag C.H.BECK, Euro 189,00  
ISBN 978-3-406-75226-1**



30

Das Vollstreckungsrecht ist als Spezialgebiet vielen immer noch unbekannt und unterliegt einem starken und stetigen Wandel. Gleichwohl ist es im Rechtsleben von erheblicher Bedeutung für alle an der Vollstreckung Beteiligten, angefangen von Richtern, Rechtspflegern und Gerichtsvollziehern über Juristen und Rechtsanwälte aber auch Großunternehmen der Kredit- und Versicherungswirtschaft.

Die Zahl der Insolvenzen, Zwangsversteigerungen und sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen nimmt beständig zu, weshalb das vorliegende Formularbuch von den Herausgebern in erster Linie so konzipiert wurde, dass es den Anwendern helfen soll, praktische Vollstreckungsfälle zeit- und praxisnah wirtschaftlich sinnvoll lösen zu können. Anhand der jeweiligen Formulare soll den Lesern ein geeignetes Instrument an die Hand gegeben werden, um schnellstmöglich das gewünschte Ziel zu erreichen. Dieses Buch ersetzt keinen Kommentar, ermöglicht es dem Anwender jedoch anhand der Anmerkungen mit den umfangreichen Fundstellen sich in die jeweilige Materie gut einzufinden.

Bereits Eingang wird auf die Problematik der Corona Pandemie und deren Auswirkungen auf die Zwangsvollstreckung eingegangen. Es berücksichtigt also bereits hochaktuelle Themen.

In einem ersten Teil zur Vorbereitung der Zwangsvollstreckung werden Werkzeuge zur Informationsbeschaffung einschließlich umfangreicher Checklisten zur Verfügung gestellt. Nachdem sich die Zwangsvoll-

streckung nicht nur auf einen Gerichtsvollzieherauftrag beschränkt, ist es von erheblicher Bedeutung, sowohl über den Gläubiger als auch über den Schuldner umfassend informiert zu sein. Je detaillierter die Informationen sind, desto differenzierter können Vollstreckungsmaßnahmen ausgebracht werden. Auch können so formale Fehler vermieden werden, die ansonsten erhebliche Zeit und damit Geld kosten.

Es werden sodann die Mobiliar- einerseits als auch die Immobilienvollstreckung andererseits nebst den Vollstreckungsvoraussetzungen dargestellt sowie anschließend diese beiden unterschiedlichen Vollstreckungsmöglichkeiten mit einzelnen Formularen vorgestellt. Es werden sowohl für die verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen in unterschiedliche Vermögensmassen als auch für Maßnahmen im Hinblick auf spezifische Ansprüche des Schuldners beispielsweise bei der Pfändung Formulare zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Immobilienvollstreckung werden die einzelnen Schritte bis hin zum Verteilungsverfahren eingehend erläutert und auch hier entsprechende Anträge als Formulierungsbeispiele an die Hand gegeben.

In weiteren Kapiteln finden sich die unterschiedlichen Rechtsbehelfe einschließlich hilfreicher Checklisten hierzu. Schließlich werden noch Vollstreckungsverfahren und Möglichkeiten mit Auslandsbezug vorgestellt.

Alles in allem werden alle anstehenden Fragen im Rahmen der Zwangsvollstreckung kompetent und rasch beantwortet. Zeitgemäß können alle enthaltenen Formulare freigeschaltet und heruntergeladen werden, was unnötige Tipparbeit erspart.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

## Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.600 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen:

### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**



Münchener AnwaltVerein e.V.

Liebe Kunst-Liebhaber und Teilnehmer am MAV-Kulturprogramm,

Zum Redaktionsschluss waren Gruppenführungen in den Museen mit begrenzter Teilnehmerzahl und unter Einhaltung der jeweiligen Hygienemaßnahmen (z.B. FFP-2-Maskenpflicht) möglich. Wir freuen uns, dass wir nun den ersten gemeinsamen Museumsbesuch ankündigen können. Wir planen weitere Führungen. Bitte informieren Sie sich auf unserer Webseite über den aktuellen Stand.

Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich, da es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann oder die Führung pandemiebedingt abgesagt werden müssen. Wir informieren Sie über unsere Webseite <https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/kulturprogramm/> bzw. bei Absagen per E-Mail.



**Troubled**, 2016, in Rabouan Mousson, Paris, 2017  
© Erwin Olaf, Courtesy Galerie Ron Mandos Amsterdam

In den Niederlanden gehört Erwin Olaf (\*1959) zu den berühmtesten Künstlern der Gegenwart. Nun widmet ihm die Kunsthalle München die erste umfangreiche Einzelausstellung in Deutschland (14. Mai bis 26. September 2021).

Ausgewählte Fotografien, Kurzfilme, Skulpturen und Multimedia-Installationen aus fast vierzig Schaffensjahren zeigen Olafs Entwicklung vom analog zum digital arbeitenden Künstler, vom rebellischen Foto-Journalisten der 1980er-Jahre zum raffinierten Geschichtenerzähler der 2000er.

## Führung

### Erwin Olaf. Unheimlich schön

Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

**Mittwoch, 22. September 2021, 18.00 Uhr s.t.** (max. 10 Teilnehmer)  
Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

**Gruppenführungen haben ein festes Zeitfenster, bitte kommen Sie daher rechtzeitig.** Sie können für die Führung einen eigenen Kopfhörer mitbringen (regulärer AUX-Anschluss). Weitere Informationen zum Sicherheits- und Hygienekonzept des Museums finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>.

Für seine Bilder erschafft Olaf eine bis ins kleinste Detail inszenierte Welt, die unserer zum Verwechseln ähnlich sieht, aufgrund ihrer Künstlichkeit jedoch rätselhaft erscheint. Dabei sind die Werke mit ihrer aus Film- und Werbeindustrie entlehnten Ästhetik nur vordergründig makellos-plakativ, tatsächlich werden in ihnen Fragen nach Demokratie, Gleichberechtigung oder Selbstbestimmung behandelt.

Olaf nutzt Klischees und Stereotype, um mit ihnen die Macht der Bilder in unserer Gesellschaft zu hinterfragen – manchmal humorvoll, immer ästhetisch, niemals brav ...

31

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: Eintritt + € 5,00 Führungsgebühr pro Person - zahlbar vor Ort)

### Erwin Olaf. Unheimlich schön

mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller, 22.09.2021, 18.00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail (zwingend erforderlich)

Unterschrift

Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleg*innen .....	32
Bürogemeinschaften .....	32
Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit .....	33
Vermietung .....	33
Termins-/Prozessvertretung .....	34
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter*innen .....	34
Schreibbüros .....	34

Dienstleistungen .....	34
Übersetzungsbüros .....	34
Praktikum gesucht .....	35

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen  
August/September 2021: 02. August 2021**

**Stellenangebote an Kolleg\*innen**

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei und zur Aufnahme in die Partnerschaft suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**  
(m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen.

Mehr Informationen finden Sie unter [fasp.de/karriere](http://fasp.de/karriere). Für eine Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



**FASP Finck Sigl & Partner**  
Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [fasp.de](http://fasp.de)

**Bürogemeinschaften****Untervermietung oder Bürogemeinschaft**

Asamhof, Sendlinger Str. 24, 80331 München

in sozialrechtlich orientierter Kanzlei

ab Oktober 2021 oder früher Vermietung von einem Raum (25,9 qm). Die Inanspruchnahme von bestehenden Sekretariatsdienstleistungen ist möglich.

Tel.: 089/23 88 800; Ansprechpartner: RA Holterman  
E-Mail: [info@ra-hk.de](mailto:info@ra-hk.de)

**Bürogemeinschaft Nymphenburg**

In unserer modern ausgestatteten Anwaltskanzlei bieten wir 1-3 ruhige, helle Büroräume. Eines der Zimmer hat raumhohe Fenster und einen großen Balkon mit Blick ins Grüne. Die Räume sind modern eingerichtet (größtenteils USM), können aber auch leer angemietet werden. Gerne besteht auch die Möglichkeit der Mitbenutzung von Besprechungszimmer, Telefonanlage etc. Auch ein eigener Sekretariatsplatz steht auf Wunsch zur Verfügung.

Die Kanzlei befindet sich in sehr guter Lage in unmittelbarer Nähe zur Südlichen Auffahrtsallee/Nymphenburger Schlosskanal. Parkmöglichkeiten gibt es direkt vor der Tür.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter [kanzlei@wilmowski.de](mailto:kanzlei@wilmowski.de) bzw. 0151-61344138.

**Bürogemeinschaft**

Wegen Ausscheidens von zwei Anwälten suchen wir für unsere Bürogemeinschaft – Sonnenstraße / Stachus – zwei neue Kolleginnen / Kollegen. Das größere Zimmer ist ca. 25,38 qm groß, das kleinere ca. 19,54 qm. Unser Büro verfügt über eine moderne Infrastruktur mit IT-Netzwerk, Farbdrucker, -scanner u.a. Ebenso kann der großzügige Sekretariatsbereich bei Bedarf mit eigenen Mitarbeitern erweitert werden.

Bei Interesse: Tel 0151-56917437  
[buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com](mailto:buerogemeinschaft.zimmer@gmail.com)

**Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit**

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

**Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com), [www.lexmuc.com](http://www.lexmuc.com).**



Die Fakultät für Betriebswirtschaft an der Hochschule München sucht ab dem Wintersemester 2021/2022 einen

**Engagierten Rechtsanwalt für einen  
Lehrauftrag im bürgerlichen Recht  
(m/w/d)**

Erwartet wird eine mindestens 3-jährige fundierte Praxiserfahrung auf diesem Gebiet, um den Studierenden das BGB mit Fällen aus dem Berufsalltag nahezubringen.

Kenntnisse und Berufspraxis aus anderen Rechtsgebieten, wie Handels- und Gesellschaftsrecht oder Wettbewerbs- und Urheberrecht oder Arbeitsrecht, sind wünschenswert.

Ihre Tätigkeit umfasst 4 Semesterwochenstunden und die Beteiligung an Prüfungen in analoger und digitaler Form.

Wir sind an einer dauerhaften Zusammenarbeit interessiert und freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail an Frau Professor Dr. Christiane Vollmershausen: [christiane.vollmershausen@hm.edu](mailto:christiane.vollmershausen@hm.edu)



**Bürogemeinschaft an Kollegen Rechtsanwältinnen**

In unserer internationalen Rechtsanwaltskanzlei im Ludwiggpalais (Nähe Odeonsplatz) bieten wir ab sofort in sehr repräsentativem Ambiente **bis zu drei bestens ausgestattete Büroräume** (Design-Möbel und Beleuchtung, IT und Telefon-Anschluss, WIFI) mit jeweils ca. 20 qm, 1 Sekretariatsplatz und 2 schöne Besprechungsräume mit hochmoderner Videokonferenzanlage). Küche und Lagerraum vorhanden.

Wir suchen insbesondere Kollegen, die an einer Zusammenarbeit mit einer international tätigen Wirtschaftskanzlei interessiert sind und die eventuell bei der Beratung von Unternehmen die Dienstleistungen unserer Kanzlei ergänzen können.

Anfragen bitte an: **Avvocato Mattia Dalla Costa, CBA Studio Legale e Tributario**, Ludwigstr. 10, 80539 München, Tel. 089-9901609-0, Email: mattia.dallacosta@cbalex.com

**Untervermietung oder Bürogemeinschaft**

Asamhof, Sendlinger Str. 24, 80331 München

in sozialrechtlich orientierter Kanzlei

ab Oktober 2021 oder früher Vermietung von einem Raum (25,9 qm). Die Inanspruchnahme von bestehenden Sekretariatsdienstleistungen ist möglich.

Tel.: 089/23 88 800; Ansprechpartner: RA Holterman  
E-Mail: info@ra-hk.de

**München - Karlsplatz/Alter Botanischer Garten**

Wir vermieten in repräsentativem Altbau in der Münchner Innenstadt in unmittelbarer Nähe zu den Gerichten 2 Büroräume je ca. 13 qm, auch einzeln, verbunden mit der Mitnutzung von Konferenzraum, Sekretariat und den sonstigen Allgemeinräumen wie Küche ... Preis auf Anfrage.

Angebote unter Chiffre Nr. 35 / Juli 2021 an den MAV erbeten.

**Kooperation / Kollegiale Zusammenarbeit**

Wir – tätig im zivilen Wirtschaftsrecht mit Fachanwaltstiteln im Arbeits- und Versicherungsrecht sowie überörtlicher Kooperation suchen Kolleg\*innen die mit uns weiter wachsen wollen.

**Wir bieten** daher zunächst 2 Anwaltszimmer zu günstigen Konditionen nebst Nutzung der gesamten Kanzleiinfrastruktur inkl. Sekretariat und Besprechungsraum in modernst gestalteten Kanzleiflächen in Schwabing-Freimann **ab 1.8.2021**.

Ein gemeinsamer Außenauftritt wird angestrebt. Ebenso bieten wir die Übernahme von Überhangmandaten. Ideal wären junge Kolleg\*innen mit ersten eigenen Mandaten, aber auch Kolleg\*innen die sich altersbedingt zurückziehen und überleiten wollen.

**HHS Rechtsanwälte**

RA Rolf Haarmann

Joseph-Dollinger-Bogen 12, 80807 München

Tel. 089 6202190, Fax: 089 620219299, haarmann@hhs-law.de

**Vermietung**

Kanzeiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten – **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 32 / Juli 2021 an den MAV.

**Büroräume gesucht als Hauptmieter**

Wir, 2 Fachanwälte für Sozial- und Steuerrecht, suchen Büroräume im Bereich westlich des Marienplatzes. Kriterien sind:

- Größe: ca. 100-140 m<sup>2</sup>, Platz für 2 Anwaltsbüros, 2-3 Mitarbeiter
- Mietpreis bis ca. 2.500-3.000 € oder 23 € pro m<sup>2</sup> warm
- PLZ-Bereiche 803XX oder 806XX, 807XX, 808XX
- Langfristige Nutzung, kein Co-Working, etc.
- keine Untermiete, kein Großraum, kein Souterrain und ohne Makler

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 33/ Juli 2021 an den MAV.

**Kanzleiraum** ca. 15 m<sup>2</sup> Schwabing Mitte in repräsentativem Altbau, leer, **ab sofort zu vermieten**; 500 € warm inkl. Internet.

Anfragen unter 089 399422, RA von Zwehl

**Untervermietung – Moderne Büros  
Nymphenburger Straße**

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit Beratungsschwerpunkten im Gesellschaftsrecht, M&A, Commercial und Prozessführung / Schiedsverfahren.

**Plug and Play – Wir bieten ab sofort** zwei bis drei (ca. je 20 qm) Büroräume, hell, modern und zeitlos möbliert. Eine Anbindung an unsere Büroinfrastruktur (Empfangsbereich, Besprechungsraum inkl. Literatur, Drucker/Kopierer, Telefonanlage, Internet sowie Küche) steht wahlweise zur Verfügung. Eigene getrennte Serveranbindung ist möglich sowie eigene Außendarstellung (Stele, Briefkasten etc.).

**Kontakt:** KSLEX Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Nymphenburger Str. 120, 80636 München,  
Ansprechpartnerin: Kerstin Mühlberger  
unter kerstin.muehlberger@kslex.com  
Tel. +49 (0) 89 273 70 22-0; www.kslex.com

**München-Zentrum: Untervermietung von  
zwei bis drei Büroräumen für RA/StB/WP/SV**

Wir sind eine Patentanwaltskanzlei und bieten (aufgrund altersbedingter Kanzleiaufgabe der bisherigen Rechtsanwältinnen) in repräsentativem Altbau (mit Lift) in der Münchener Innenstadt (Sendlinger Str. 2, also unmittelbare Nähe zum Marienplatz) zur Untermiete (kalt 17 EUR pro qm, zzgl. MwSt) zwei helle renovierte Büroräume (leer; jeweils 26qm) mit eigenem WC (ebenfalls renoviert) sowie mit Flur-Anteil (ebenfalls renoviert; 9qm). Ein dritter Büroraum (ebenfalls renoviert; 15qm) steht bei Bedarf zusätzlich zur Verfügung. Ein Besprechungszimmer sowie die Teeküche können unentgeltlich mitgenutzt werden. Getrennte Telefon-/Fax-/Internet-Anbindung ist technisch vorbereitet. Eigene Außendarstellung (Kanzleischild, Postadresse, Briefkasten, ...) ist gewährleistet.

Kontakt und Ansprechpartner:  
Patentanwalt Dr. Andreas Hofmann  
Tel: +49 (0)179 1146321 (auch WhatsApp)  
eMail: muc@rgth.de

**Kanzleisitz - Zentrum München**

Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Kanzleischild und Postadresse und/oder Mitnutzung des Konferenzraumes auf Stundenbasis nach Absprache ab EUR 250,- monatlich netto.

Angebote bitte unter Chiffre Nr. 34 / Juli 2021 an den MAV.

**Termins- und Prozessvertretung**

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

**CLLB München**  
Liebigstr. 21, 80538 München  
Tel.: (089) 552 999 50  
Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**  
Panoramastr. 1, 10178 Berlin  
Tel.: (030) 288 789 60  
Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)  
web: <http://www.cllb.de>

**BELGIEN UND DEUTSCHLAND**  
**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN  
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND  
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)  
steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)  
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)  
INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

**Dienstleistungen**

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

**Übersetzungsbüros**



**FACHÜBERSETZUNGEN RECHT**  
**Deutsch – Englisch – Französisch**  
**Nathalie Maupetit**

Öffentl. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29  
[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)  
[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

**SCHNELL · ZUVERLÄSSIG · GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,  
Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

**Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen**

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** [buerobergmann@arcor.de](mailto:buerobergmann@arcor.de)

**Schreibbüros**

**Schreiben nach Phonodiktat**  
**Nachkorrektur von Spracherkennungs-Rohtexten**

Bearbeitung aller gängigen Audioformate. Unkomplizierter und sicherer Datenaustausch über internen Kundenbereich oder über Ihr eigenes System.

**Martina Lankes Bürodienstleistungen**  
**- Schreibdienstleistungen seit 2008 -**  
[www.bueroservice-lankes.de](http://www.bueroservice-lankes.de)

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN**  
**ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**

**Andrea Balzer**

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekomp)

Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

## Praktikumsstellen gesucht

**Pflichtpraktikumsplätzen für Studierende der Juristischen Fakultät der LMU München gesucht**

Pandemiebedingt konnten seit März 2020 unzählige für die Anmeldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung **gem. § 25 JAPO erforderliche juristische Pflichtpraktika** nicht stattfinden oder mussten abgebrochen werden.

Können Sie in Ihrer Kanzlei oder Ihrem Unternehmen **kurzfristig im Sommer für den Zeitraum 17.7 - 17.10.2021** (vorlesungsfreie Zeit) einen **mindestens vierwöchigen Praktikumsplatz** entsprechend den Anforderungen des § 25 JAPO anbieten (siehe dazu [https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze\\_gesucht.pdf](https://www.muenchener-anwaltverein.de/site/assets/files/1451/praktikumsplaetze_gesucht.pdf)) melden Sie sich bitte bei der eigens von der LMU für die Kontaktherstellung eingerichteten „Praktikums- und Stellenbörse“: <https://www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/studienbuero/praktikum/index.html> oder senden Sie Ihre Stellenanzeigen als pdf an: [praktikum@jura.uni-muenchen.de](mailto:praktikum@jura.uni-muenchen.de).

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Andreas Bartholomä, Leiter des Studienbüros, Juristische Fakultät der LMU München, sehr gerne unter der angegebenen E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 089 / 2180-6764 zur Verfügung.



**Therese-von-Bayern-Schule**  
Staatliche FOSBOS Wirtschaft  
Fachoberschule und Berufshochschule  
München



## Wir suchen Praktikumsstellen

im wirtschaftlichen Bereich für unsere Fachoberschüler in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft oder Internationale Wirtschaft in München oder im näheren S-Bahn-Bereich.



**Wir bieten:**

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je 2 Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Weitere Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage [www.fosbos.org](http://www.fosbos.org) im Bereich **FOS / fachpraktische Ausbildung**. Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

**Kontakt:** [Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org](mailto:Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org)

## Anzeigeninformationen

**Anzeigenpreise**

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

**Kleinanzeigen**

<b>Kleinanzeigen bis 10 Zeilen</b> Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 3,5 x 8,4 cm	25,86 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Kleinanzeigen bis 15 Zeilen</b> Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 5,0 x 8,4 cm	38,79 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Kleinanzeigen bis 20 Zeilen</b> Schriftgröße 8 Pt Größe ca. 7,0 x 8,4 cm	51,72 EUR	zzgl. MwSt.

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

**Gewerbliche Anzeigen**

<b>Anzeige viertelseitig</b>	180,67 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Anzeige halbseitig</b>	321,09 EUR	zzgl. MwSt.
<b>Anzeige ganzseitig</b> (Satzspiegel oder A4)	603,36 EUR	zzgl. MwSt.

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.  
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

**Mediadaten**

<b>Format</b>	<b>Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,</b> Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
<b>Farbe</b>	1c (schwarz), farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis
<b>Daten</b>	für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail, pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch- aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge- bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

**Anzeigenannahme**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Ausgabe August/September 2021 ist der 02. August 2021.**

## Wir bilden Sie fort

- Fachanwaltsfortbildung nach § 15 FAO
- Mitarbeiterfortbildung
- kompakt oder intensiv – in 3 bis 5 Stunden



# MAV | Seminare

... auch live-online.

**MAV GmbH**

Ein Unternehmen des Münchener **Anwalt**Vereins e.V.

Telefon 089 55263237

E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

[www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

